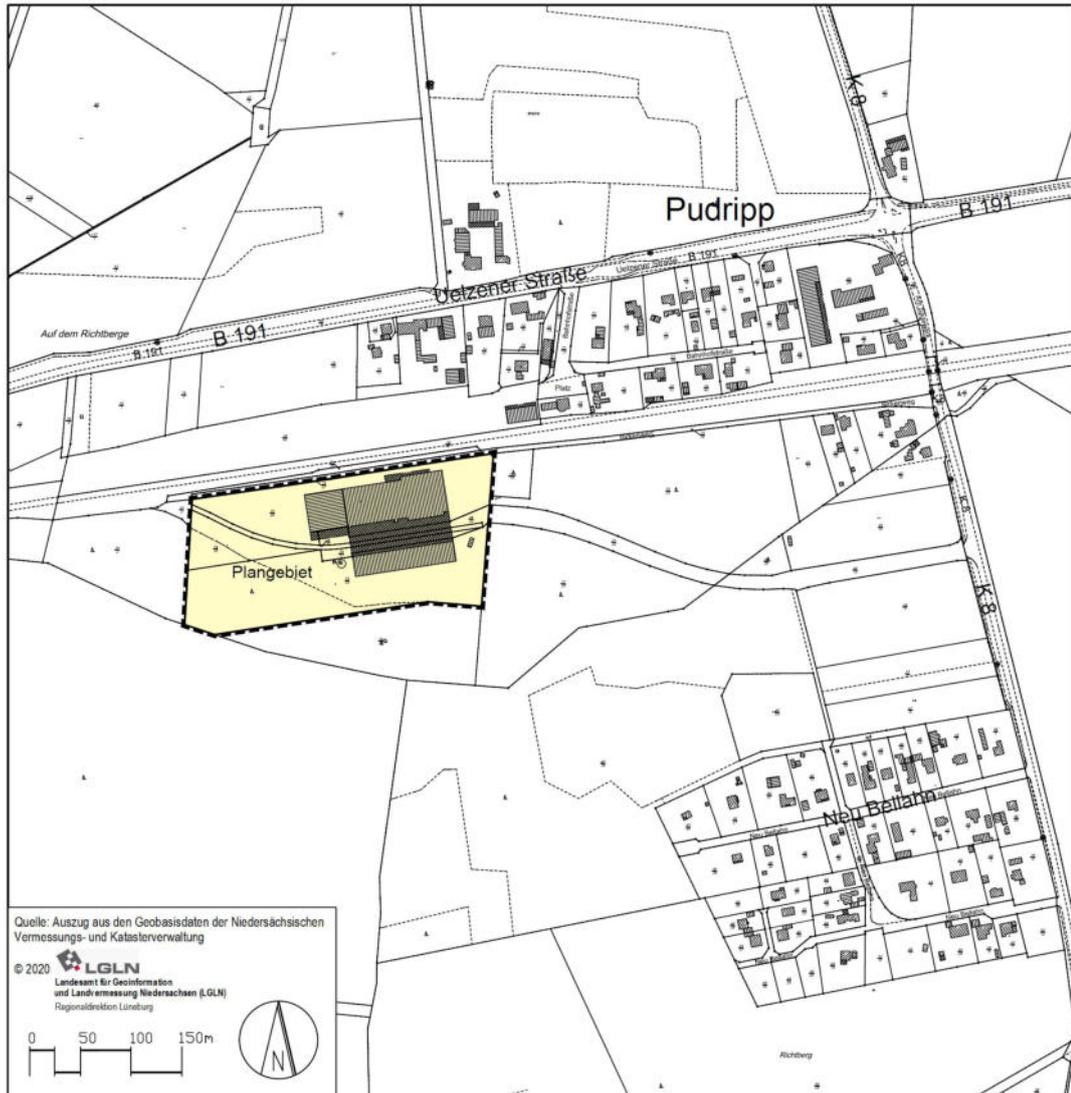


Landkreis Lüchow - Dannenberg
Gemeinde Karwitz

Bebauungsplan Kartoffellager Pudripp



Übersichtsplan, Plangebiet

- Urschrift -
Juni 2022

**Begründung
Umweltbericht**

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung	3
1.3 Standortalternativen unter Beachtung der Belange der Innenentwicklung und der Bodenschutzklausel	5
2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen	7
2.1 Verfahren	7
2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	7
2.3 Raumordnung	8
2.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	16
2.5 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche	17
3. Festsetzungen des Bebauungsplanes	21
3.1 Art der baulichen Nutzung	21
3.2 Maß der baulichen Nutzung	24
3.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	24
3.4 Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	25
3.5 Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz	27
3.6 Vorkehrungen zum Brandschutz	29
4. Belange der Walderhaltung / Forstwirtschaft	30
5. Städtebauliche Auswirkungen der Planung	36
5.1 Auswirkungen auf Belange des Verkehrs	36
5.2 Auswirkungen auf Belange des Immissionsschutzes	37
5.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen	39
5.3. Belange des Klimaschutzes	39
5.5 Ver- und Entsorgung	40
6. Durchführung der Planung / Kosten	42

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung	43
1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	43
1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden	44
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	47
2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	47
2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange	56
2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	63
2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl	68
2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)	68
3. Zusätzliche Angaben	69
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	69
3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	69
3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	70
3. d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsfaktors anhand der Schutz- Nutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Waldes	31
Tabelle 2: Raiffeisenstraße Pudripp, Schätzung des Verkehrsaufkommens heute und für den maximalen Planfall (Verdoppelung)	36
Tabelle 3: Überschlägige Berechnung nach DIN 18005 zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm im geplanten Mischgebiet an der Raiffeisenstraße	37
Tabelle 4: Nachweis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhabenkonzept Januar 2019, Architekturbüro Meyer-Herms	1
Abbildung 2: Neubau Bio-Kartoffellager, 1. Bauabschnitt, Baugenehmigung Mai 2019, Architekturbüro Meyer-Herms	2
Abbildung 3: Bebauungsvorschlag - maximal mögliche Erweiterung des Lagerstandortes in Standort Pudripp, Vorschlag Böhme Juni 2020, mit geplanter Büro-Containeranlage und Waage an der Eingangsseite, Stand März 2022	2
Abbildung 4: Planungskonzept des Bebauungsplanes mit geänderter Baugrenze an der Ostseite für eine Büro-Containeranlage	4
Abbildung 5: Auszug aus dem RROP 2004	10
Abbildung 6: Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) 4. Änderung OT Pudripp, 05.02.1981	17
Abbildung 7: Luftbild - Bestehende Nutzungsstruktur	18
Abbildung 8: Biotopbestand des Geltungsbereichs und seiner Umgebung	50
Abbildung 9: Externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg"	66

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg"	
Anlage 2: Abstandsliste 2007 aus NRW-Abstandserlass vom 6.6.2007	
Anlage 3: Artenschutzfachbeitrag und Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und, Planungsgemeinschaft Marienau (2020)	
Anlage 4: Genehmigung Erstaufforstung Wahrenberg, Landkreis Stendal 21.01.2021	

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Veranlassung

Entwicklung des VR PLUS Standortes in Pudripp

Die VR PLUS Altmark-Wendland eG plant die Modernisierung und Erweiterung ihres Betriebsstandortes „Pudripp“ in der Gemeinde Karwitz. Der von großen Kartoffellagerhallen und einem früheren Bahnanschluss geprägte Standort liegt südwestlich des Pudripper Bahnhofes im Außenbereich und ist über die Raiffeisenstraße verkehrlich gut an die K 8 und die B191 angebunden. Auf dem Betriebsgrundstück sind derzeit folgende Tochtergesellschaften ansässig:

1. Raiffeisen Kartoffellager GmbH - Standort Pudripp (Großhandel mit Speisekartoffeln und Speisezwiebeln, Lohnlagerung) und
2. VR PLUS Agrar, Landwirtschaftliche Filiale Pudripp (Großhandel mit Getreide, Düngemitteln, gesackten Futtermitteln, Saatgut, Silofolien, Siloschutzgitter, Pressengarn, Rundballennetze, Getreideannahme, öffentliche Waage).

Die VR PLUS Altmark-Wendland eG hat im Januar 2019 ein Vorhabenkonzept zur Modernisierung und Erweiterung des Standortes Pudripp in mehreren Ausbaustufen vorgelegt (siehe Abbildung 1).

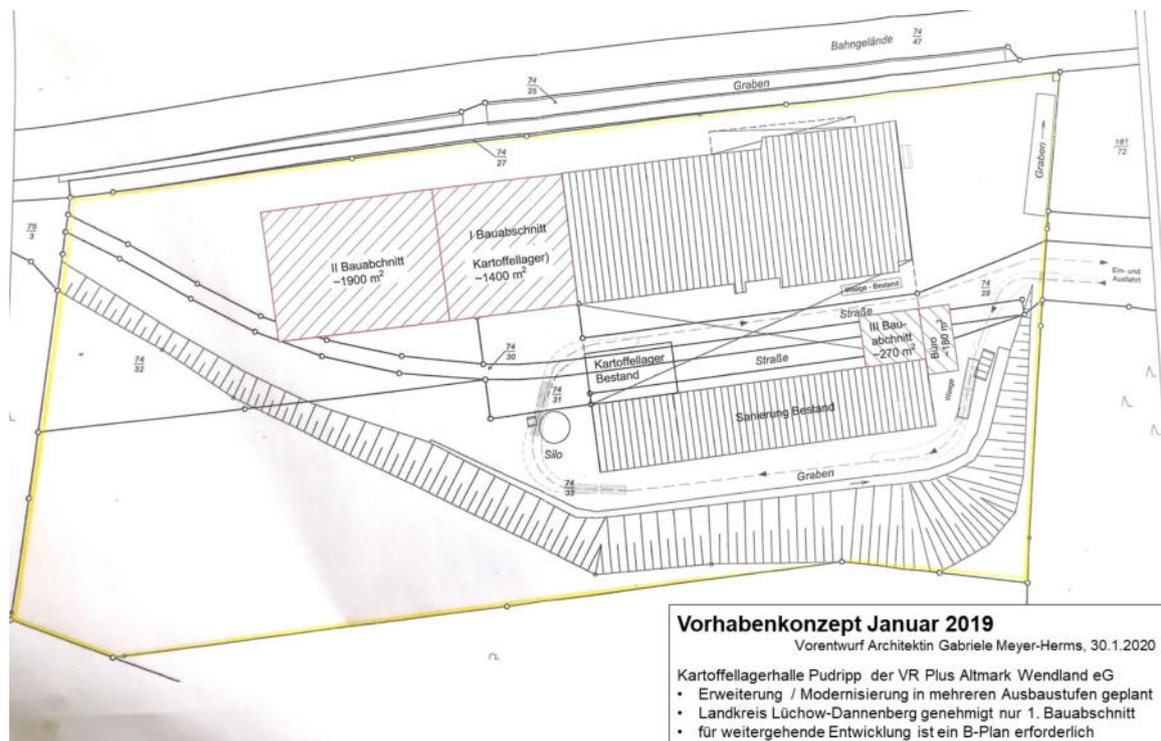


Abbildung 1: Vorhabenkonzept Januar 2019, Architekturbüro Meyer-Herms

Der Standort Pudripp soll insbesondere für die Lagerung von Biokartoffeln ausgebaut werden. Zu diesem Zweck ist eine Erweiterung der Halle nach Westen in mindestens zwei Bauabschnitten erforderlich. Auch für die anderen Betriebsbereiche sowie dem Bürotrakt besteht Erweiterungs- und Entwicklungsbedarf. Der teilweise sehr veraltete Gebäudebestand soll schrittweise modernisiert werden. So soll zum Beispiel ein Teil des im Gebäudeinneren liegende Bürotraktes an die Eingangsseite verlegt werden, so dass eine bessere Belichtung und Belüftung der Büros gewährleistet ist. Im März 2022 ist deutlich geworden, dass der geplante Anbau eines Bürotraktes an die Kartoffellagerhalle brand-schutztechnisch problematisch ist. Daher ist nun eine separierte Büro-Containeranlage an der Eingangsseite auf einer bestehenden Pflasterfläche vorgesehen. Um diese planungsrechtlich zu ermöglichen ist, eine Ausweitung der östlichen Baugrenze bis an die Grünfläche Regenrückhaltung heran erforderlich. Von dem eingangsseitigen Bürogebäude soll die neu geplante Waage aus bedient werden. Bedingt durch den Standort der Waage wird der Schwerlastverkehr hauptsächlich südlich auf der dorfabgewandten Seite um die Halle geführt werden. Die Be- und Entladung erfolgt innerhalb der Halle, so dass eine Lärmabschirmung gegeben ist.

In der Nacht findet kein Betrieb statt. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gewerbestandort bisher als immissionsverträglich erwiesen.

Planungserfordernis

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Mai 2019 den 1. Bauabschnitt zur Erweiterung der Kartoffellagerhalle nach Westen auf bereits versiegelten Freiflächen genehmigt (siehe Abbildung 2). Der neue Hallenabschnitt ist inzwischen errichtet und in Betrieb genommen worden. Eine weitergehende gewerbliche Betriebsentwicklung kann die Baugenehmigungsbehörde am Standort Pudripp aufgrund der Außenbereichslage nicht zulassen. Es ist zunächst Baurecht über eine Bauleitplanung herzustellen, bevor der 2. Bauabschnitt errichtet werden darf. Vor diesem Hintergrund hat die VR PLUS Altmark-Wendland eG einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an die Gemeinde Karwitz gestellt.

Der Bebauungsplan soll darauf ausgerichtet sein, den gesamten Betriebsstandort planungsrechtlich abzusichern. Zudem sollen über das konkrete Vorhabenkonzept hinaus auch mittelfristige Entwicklungsreserven entsprechend der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Im Flächennutzungsplan ist eine Erweiterung des Gewerbestandortes zur siedlungsabgewandten Seite nach Westen bzw. im geringen Umfang auch nach Süden vorgesehen.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziele der Gemeinde

Die Gemeinde Karwitz unterstützt das beabsichtigte Vorhaben der VR PLUS-Gruppe zur Modernisierung und Erweiterung des Raiffeisengeländes in Pudripp. Es handelt sich um einen wichtigen Gewerbestandort in der Gemeinde, der aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage für die hiesige Landwirtschaft als Abnahmestelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Landhandel von Bedeutung ist. Die Planung dient insofern Belangen der örtlichen Wirtschaft und der Landwirtschaft.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Karwitz hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Kartoffellager Pudripp gefasst. Das Plangebiet umfasst das Bestandsgrundstück der VR PLUS-Gruppe in Pudripp, dass

hinreichend groß für die geplanten Erweiterungen im rückwärtigen Grundstücksbereich ist. Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der notwendigen Randeingrünung zu den benachbarten Waldgrundstücken.

Bei der Bauleitplanung sind Belange des Immissionschutzes, des Waldbrandschutzes, der Walderhaltung und des Natur- und Artenschutzes besonders zu beachten. Zudem sind die topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es werden externe Waldersatzflächen erforderlich, um die vorbereiteten Eingriffe naturschutzrechtlich und waldrechtlich auszugleichen.

Vorgehensweise

Die Planung wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch mit Umweltprüfung durchgeführt. Zu diesem Zweck sind zu Planungsbeginn Umweltuntersuchungen zur Biotoperfassung sowie zur Erfassung des Brutvogel-, Fledermaus- und Reptilienbestandes durchgeführt worden. Weiterhin ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine waldrechtliche und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erstellt worden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet mit Waldbrandschutzstreifen) entwickelt. Es wird vor Satzungsbeschluss ein Städtebaulicher Vertrag zum Waldersatz abgeschlossen.

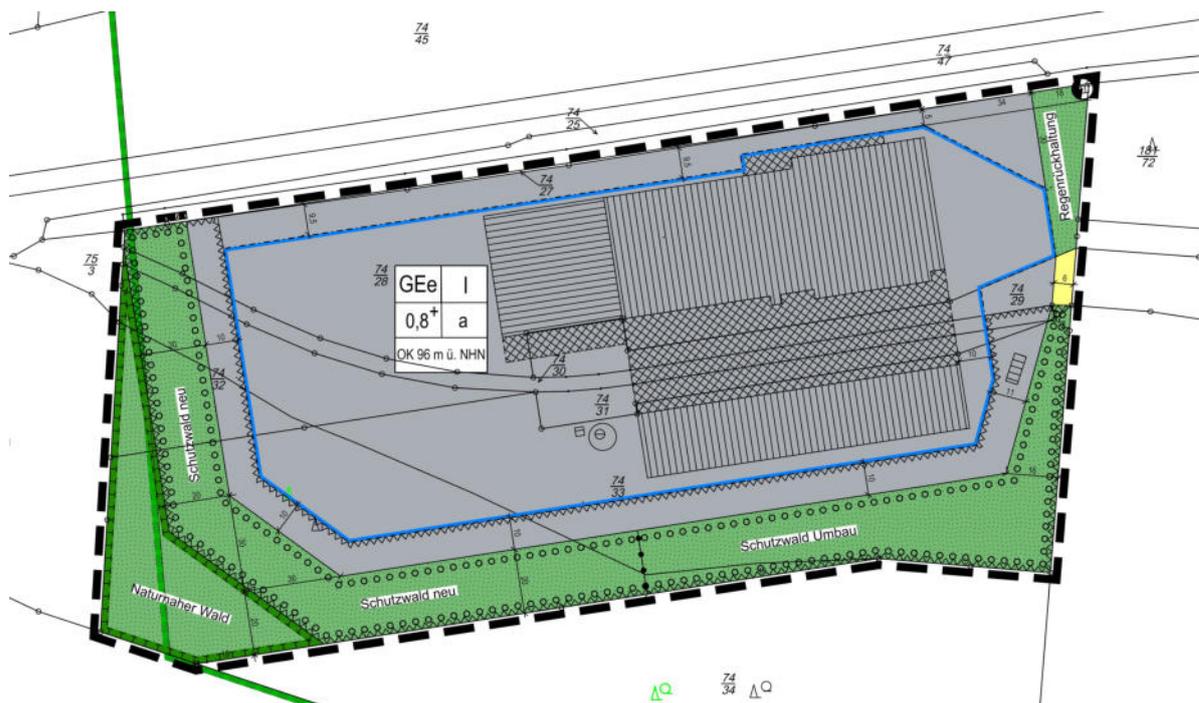


Abbildung 4: Planungskonzept des Bebauungsplanes mit geänderter Baugrenze an der Ostseite für eine Büro-Containeranlage

Planungskonzept

Der dieser Bauleitplanung zu Grunde liegende Bebauungsvorschlag (siehe Abbildung 3) ermöglicht eine bauliche Erweiterung um ca. 80 m nach Westen und um ca. 5m nach Süden (Maximalvariante). Das Planungskonzept des Bebauungsplanes (siehe Abbildung 4) ist so angelegt, dass alle mit der Gewerbenutzung verbundenen Rand- und Schutzflächen (Böschung, Fanggraben, Feuerwehrumfahrt, Waldbrandschutzstreifen) auf dem VR PLUS-Grundstück verbleiben und keine benachbar-

ten Waldparzellen in Mitleidenschaft gezogen werden. Südlich der bestehenden Halle kann man im Bestandsplan erkennen, welche Flächenbreite für diesen Zweck – angesichts des tief einschneidenden Geländes benötigt wird. Auch aufgrund der Vorgaben des RROP ist ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Bebauung und benachbartem Forstwald vorzusehen.

Das im Bebauungsplan ausgewiesene eingeschränkte Gewerbegebiet bleibt geringfügig hinter den im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet zurück, um die topographischen Anforderungen an den Standort zu berücksichtigen. So ist z.B. eine Abschrägung des Gewerbegebietes an der südwestlichen Ecke – wie auch im Bestand ersichtlich – zweckmäßig, um zu hohe Böschungsneigungen zu vermeiden.

An der Raiffeisenstraße ist der bestehende Zufahrtsbereich als private Verkehrsfläche ausgewiesen, damit der Plan den Status eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB erlangen kann. Ansonsten sind alle betrieblich nutzbaren Flächen (Baufeld, Umfahrt, Lagerfreiflächen, Stellplätze) als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) ausgewiesen mit einer Grundflächenzahl GRZ 0,8 und einer Überschreitungsmöglichkeit bis 0,95 sowie einer Höhenbegrenzung (ca. 15 m über Betriebsgelände). Alle übrigen Flächen werden als Grünflächen ausgewiesen. Für die weiterhin als Wald geltenden Flächen wird als Zweckbestimmung der Grünflächen die Bezeichnung „Wald“ verwendet. Der Wald soll zu naturnahem Laubwald entwickelt werden. Bei bewaldeten Böschungsbereichen wird zwischen Bestand (Schutzwald Umbau) und neu anzulegendem Böschungswald (Schutzwald neu) unterschieden.

Bezüglich der Entwässerung wird im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens die Grünfläche Regenrückhaltung ausgewiesen. Im Falle einer baulichen Erweiterung wird – wie im Bestand vorhanden – ein versickerungstechnisch wirksamer Fanggraben am südlichen Rand der Gewerbefläche vorgeschlagen. Dieser ist zweckmäßig, damit bei Starkregenereignissen kein Wasser über die steile Böschung in die Kartoffelhalle läuft.

Angesichts der nächstgelegenen Wohnbauten in ca. 100 m Entfernung (Schutzstatus MI) ist eine immissionsrechtliche Einschränkung dieses Gewerbebestandes nach dem NRW-Abstandserlass vorgesehen (siehe textliche Festsetzung Nr. 1e und Anlage 2). Dadurch können Immissionskonflikte und Störfallgefahren hinreichend sicher vermieden werden. Das geplante Betriebsgelände hat sich bisher als immissionsverträglich erwiesen. Störfallbetriebe werden im Plangebiet ausgeschlossen.

Desweiteren sind im Bebauungsplan Festsetzungen insbesondere zum Artenschutz und zur naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Kompensation der neu vorbereiteten Eingriffe erforderlich (siehe Kap. 3).

1.3 Standortalternativen unter Beachtung der Belange der Innenentwicklung und der Bodenschutzklausel

Vorrang der Innenentwicklung

Zur Unterstützung des Ziels der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächenneuanspruchnahme deutlich zu reduzieren, soll die städtebauliche Entwicklung in Zukunft vorrangig auf Maßnahmen der Innenentwicklung ausgerichtet sein. Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit der 2013 in Kraft getretenen Novellierung des

	Baugesetzbuches den Vorrang der Innenentwicklung als wichtiges Planungsziel für städtebauliche Planungen in § 1 Abs. 5 BauGB verankert.
Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB	Im Zuge der BauGB-Novellierung ist auch die in § 1a BauGB festgelegte „Bodenschutzklausel“, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden vorschreibt, durch folgende Satz verschärft worden: „Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
keine geeigneten Alternativen im Innenbereich	Alternative Innenbereichstandorte, die dem Vorrang der Innenentwicklung entsprechen würden, stehen in der Gemeinde Karwitz und in der Samtgemeinde Elbtalau für den hier beabsichtigten Planungszweck und in der hier benötigten Flächendimension nicht zur Verfügung.
Standortverlagerung unzumutbar	Aus Sicht der Gemeinde ist eine grundlegende Standortverlagerung dieses Betriebsbereichs z.B. in ein Gewerbegebiet nach Karwitz oder Dannenberg nicht angebracht, denn die VR PLUS-Gruppe hat über Jahre einen umfangreichen Anlagenbestand in Pudripp geschaffen, der nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu verlagern wäre. Der Standort ist komplett erschlossen und verkehrsgünstig gelegen und zudem auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.
Teilausgliederung nicht nachhaltig	Auch eine mögliche Auslagerung von einzelnen Betriebsteilen, z.B. von Lagerflächen, wäre aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht zielführend. Denn die Ausgliederung von Betriebsteilen würde innerbetriebliche Verkehrsströme erzeugen, ineffiziente Betriebsabläufe schaffen und den Energie- und Kostenaufwand insgesamt erhöhen. Eine solche Entwicklung würde dem Prinzip der Nachhaltigkeit, dem sich die VR PLUS verpflichtet fühlt, widersprechen.
Abwägung	Die Gemeinde kommt daher zu dem Abwägungsergebnis, dass eine Standortverlagerung - in welcher Form auch immer - unzumutbar für das Unternehmen wäre. Um das hier angestrebten Planungsziel zu erreichen, den regional bedeutsamen Raiffeisenstandort in seinem Fortbestand und in seiner Entwicklung zu sichern und zu stärken, ist eine Modernisierung und Erweiterung des Betriebsstandortes in Pudripp städtebaulich erforderlich. Die damit einhergehende Überplanung von Außenbereichsflächen und Wald ist in diesem Fall gerechtfertigt. Die Anforderungen an einen funktionsgleichen Ersatz des Waldes wird in dieser Planung beachtet.
Planungsalternativen	Zu Planungsbeginn wurden vom Stadtplaner verschiedene Erweiterungsvarianten geprüft. Eine Weiterentwicklung des Standortes nach Norden ist angesichts der dort bestehenden Bahnanlagen kaum möglich. Eine Erweiterung in Richtung der Ortschaft Pudripp - nach Norden oder Osten kommt auch aus Immissionsschutzgründen nicht in Betracht. Die bestehenden Abstände von ca. 100 m zwischen der Kartoffellagerhalle und den nächstgelegenen Wohngebäuden im OT Pudripp haben sich als verträglich erwiesen und sollen beibehalten werden. Als Planungsalternative wäre theoretisch auch eine größere Süderweiterung denkbar. Diese würde aber umfangreichere Eingriffe in den Waldbestand und die nach Süden ansteigende Topographie erforderlich machen und wird daher verworfen.
Süderweiterung Verworfen	

Vorteile der Westerweiterung

Die nun beabsichtigte Erweiterung nach Westen kann auf dem bereits vorhandenen Betriebsgrundstück vollzogen werden. Die Westerweiterung bietet den Vorteil, dass die zusätzlichen Betriebsflächen einen größeren Abstand zur Wohnnutzung aufweisen, bzw. eine bauliche Abschirmung durch vorhandene Hallenbauten gegeben ist. Die Westerweiterung ist auch für die Weiterernutzung des Anlagenbestandes (Eingangsbereich im Osten, Umfahrt, etc.) und in Hinblick auf die weitere Optimierung der betrieblichen Abläufe (neue Waage, baulich abgeschirmte Freiflächen) von Vorteil. Zudem entspricht die Westerweiterung den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen:

- Durch die Überplanung des bestehenden Betriebsgrundstücks können dort vorhandenen Flächenressourcen intensiver für bauliche Zwecke im Sinne einer Nachverdichtung bzw. einer funktionalen Umstrukturierung genutzt werden. Die ungenutzten Flächen für den Bahnanschluss können einer zweckmäßigen Nutzung zugeführt werden
- Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur wird durch die vorliegende Erweiterungsplanung besser ausgelastet werden. Es werden keine Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig, um die Verkehrsanbindung und Erschließung des Standortes zu gewährleisten.
- Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um eine standortbezogene, betriebliche Vorsorgeplanung, um den mittelfristigen Erweiterungsbedarf abzudecken.
- Es wird eine kompakt-verdichtete Bebauung zugelassen, um den Verbrauch an Außenbereichsflächen für Siedlungszwecke zu minimieren.

2. Planungsgrundlagen / Rahmenbedingungen

2.1 Verfahren

Gesetzliche Grundlage

Das planungsrechtliche Verfahren wird nach den Baugesetzbuch, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt.

Regelverfahren

Bei Bauleitplanungen, die die Grundzüge der Planung berühren, ist das Regelverfahren gemäß der §§ 1-10 BauGB mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Umweltprüfung vorgesehen

Gemäß § 2a BauGB ist bei Bauleitplanungen im Regelverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist als gesonderter Umweltbericht in Teil II der Begründung dokumentiert.

2.2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Plangebiet in Pudripp Bahnhof

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kartoffellager Pudripp“ (siehe Abbildung 4) umfasst das Gewerbegrundstück der VR PLUS-Gruppe in der Raiffeisenstraße Nr. 1 im OT Pudripp Bahnhof. Konkret werden folgende Flächen beplant:

1. Das bereits gewerblich genutzte Betriebsgelände mit Kartoffellagerhalle, Umfahrt und Nebenanlagen;

2. die auf dem Gewerbegrundstück befindlichen Erweiterungsflächen im Westen;
3. die auf dem Gewerbegrundstück befindlichen Nadelforstflächen, die als Böschungflächen, als Abstandsfläche zum benachbarten Forstwald und für einen Umbau zum naturnahen Wald benötigt werden.
4. Der funktionslose Gleisanschluss wurde 2019 eigentumsrechtlich mit den umliegenden Flurstücken zu einem Baugrundstück verschmolzen.

Das Bebauungsplangebiet weist insgesamt eine Flächengröße von ca. 4,064 ha auf.

Externe Ersatzaufforstung in Wahrenberg

Die externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg" umfasst eine 0,85 ha große Teilfläche auf der Ackerparzelle 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg in der Gemeinde Aland (siehe Anlage 1). Diese externe Ausgleichsfläche zum Waldersatz wird durch einen Städtebaulichen Vertrag gesichert.

2.3 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm 2017

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Neubekanntmachung in der Fassung vom 26. September 2017, inkraftgetreten am 6. Oktober 2017) sind im zeichnerischen Teil keine Darstellungen für den Planungsraum getroffen. Die an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse Uelzen - Dannenberg, die seit langem stillgelegt ist, ist im LROP nicht mehr zeichnerisch als Eisenbahnlinie gesichert. Die durch Pudripp verlaufende Bundesstraße B191 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

In der Beschreibenden Darstellung (Teil II) sind folgende Ziele und Grundsätze für die vorliegende Planung relevant:

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Grundsätze zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, LROP Kap. 1.1

01 In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,

(...)

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.

Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, LROP 2.1

01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

06 Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.

07 Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (...).

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,

Bodenschutz

Ziele und Grundsätze zum Bodenschutz, LROP 3.1.1

02 (Ziel) Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

04 (Grundsatz) Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer

Natur und
Landschaft

hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Ziele zu Natur und Landschaft, LROP 3.1.2

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

Wald

Grundsätze zu Wald, LROP 3.2.1 02 (G):

02 Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden. (...)

Das Themenfeld Walderhaltung, Waldumwandlung und Waldersatz wird in Kap. 4 ausführlich beurteilt (siehe auch Anlage 1).

Unter Berücksichtigung der in der Begründung und im Umweltbericht gemachten Ausführungen ist festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbart ist.



Abbildung 5: Auszug aus dem RROP 2004

RROP 2004

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg liegt das Plangebiet – wie weite Teile des Dra-wehns – in einem Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung. Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung (sind Abb.5) keine Vorgaben für das Plangebiet getroffen. Es ist – wie Siedlungsflächen – als weiße Fläche von entgegenstehenden Darstellungen freigehalten.

Das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, elektrischer Betrieb (Status bedarf weiterer Abstimmung) mit dem rechteckigen Symbol für den Bahnhof Pudripp grenzt nördlich an. Die Eisenbahnstrecke Uelzen – Dannenberg ist jedoch außer Betrieb.

Im näheren Umfeld sind folgende Darstellungen zu verzeichnen:

- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung.

Im weiteren Umfeld befinden sich Flächen mit folgenden Funktionen:

- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- besondere Schutzfunktion des Waldes
- Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

Die Darstellungen des RROP 2004 stehen der Planung nicht entgegen.

In der beschreibenden Darstellung des RROP 2004 sind folgende für diese Planung relevante Ziele und Grundsätze aufgeführt:

Siedlungs-
entwicklung

Grundsätze zur Siedlungsentwicklung Kap.1.5

05 (...) Bauliche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Betrieben sind unter Berücksichtigung der Ortsbilder und des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen in geeigneter Weise zuzulassen (Grundsatz).

03 Die Möglichkeiten der innerörtlichen Entwicklung (Baulückenauffüllung, Verdichtung, Umnutzung fehlgenutzter Flächen) sind auszuschöpfen, bevor neue Baugebiete ausgewiesen werden (aus Grundsatz 1.5).

Zentrale Orte,
zentralörtliche
Funktionen

Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen (Ziel 1.6. 07):

07 Ausnahmsweise kann eine Entwicklung außerhalb des Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde auf den Hauptort beschränkt bleibt, der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind. Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe.

Gewerbliche Wirt-
schaft

Zur gewerblichen Wirtschaft führt das RROP aus Kap. 3.1 01:

01 Die Stärken und wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale des Landkreises sollen zur Vernetzung und Kooperation innerhalb der regionalen Wirtschaft erhalten, aktiv genutzt und weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere

- *das Image der qualitativ hochwertigen, ressourcenschonenden, unbelasteten und erprobten Produkte der Region,*
- *die das Branchenprofil bestimmenden Betriebe der Nahrungsmittellindustrie, ...*
- *die innovationsfähigen Klein- und Mittelbetriebe, ...*
- *die zentrale Lage zu den bedeutenden Wirtschaftsregionen Norddeutschlands Hamburg, Hannover, Braunschweig/Wolfsburg, Magdeburg und Berlin, (Grundsatz)*

In der Begründung des RROP 2004 wird zu 3.1 01 ausgeführt:

„Vorrangiges Entwicklungsziel ist es, die Wirtschaftlichkeit in allen Wirtschaftsbereichen so zu stärken, dass ausreichend qualifizierte Arbeits- sowie Aus- und Weiterbildungsplätze für die einheimische Bevölkerung erhalten und geschaffen werden und sich die Leistungskraft der Gemeinden verbessert. Die negativen Folgen der wirtschaftlichen Strukturschwäche sind durch effektive und abgestimmte Maßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung zu überwinden. Deshalb sind

- *die besonderen Stärken und wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale des Landkreises zu erhalten, aktiv zu nutzen und weiterzuentwickeln hinsichtlich der Kooperation und Vernetzung innerhalb der regionalen Wirtschaft,*
- *bestehende Standortnachteile, im Landkreis zügig abzubauen, insbesondere die überregionale Verkehrsanbindung zu verbessern,*
- *solche Wirtschaftszweige und Produktionen besonders zu fördern, die zukunfts- und krisensichere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, in der regionalen Wirtschaft verflochten sind und die volle Breite der Unternehmensfunktionen aufweisen,*
- *neben der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen mit gleichem Gewicht die Bestandssicherung und -entwicklung der ansässigen Betriebe zu unterstützen, ...*

	<p>Kap. 3.1 02: <i>02 Entsprechend 1.6 sind vorrangig in den Gewerbe- und Industriegebieten des Mittelzentrums und der Grundzentren gewerbliche Betriebe zu sichern, auszubauen und neue anzusiedeln. (Ziel)</i></p>
Einhaltung der Vorgaben	<p>Bei Pudripp handelt es sich nicht um ein Mittel- oder Grundzentrum, vielmehr ist es als Ortsteil der Gemeinde Karwitz als Nahbereich dem Grundzentrum Dannenberg (Elbe) zugeordnet (Kap. 1.6 Ziff. 02 RROP 2004).</p> <p>Ausnahmsweise kann gem. Kap. 1.6 Ziff. 07 eine Entwicklung außerhalb des zentralen Ortes zugelassen werden, wenn die bauliche und funktionale Entwicklung auf den zentralen Ort konzentriert bleibt, der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet und die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.</p> <p>Das in dieser Planung festgesetzte Gewerbegebiet bezieht sich auf einen Raiffeisen-Standort, der seit Jahrzehnten südwestlich des Pudripper Bahnhof besteht. Der Umfang der baulichen Entwicklung bleibt hinter den Vorgaben des bestehenden Flächennutzungsplanes zurück. Die Planung zielt ausschließlich auf die Bestandssicherung und -entwicklung dieses ortsansässigen Betriebes auf seinem vorhandenen Firmengelände. Insofern ist die Gewerbegebietsausweisung an dieser Stelle aus dem im Ort Pudripp Bahnhof bestehenden Eigenbedarf abgeleitet; die darüber hinaus gehende bauliche und funktionale Entwicklung bleibt den zentralen Orten vorbehalten.</p> <p>Die Planung entspricht weiterhin den übrigen Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung zur Siedlungsentwicklung, zur zentralörtlichen Gliederung und zur gewerblichen Wirtschaft. Die Planung erfüllt die in 1.6 Ziff. 07 definierte Ausnahmeregelung und steht somit dem Ziel 3.1 Ziff. 02 nicht entgegen.</p>
Landwirtschaft	<p>Grundsatz zur Landwirtschaft (3.2. 01): <i>01 Die Landwirtschaft im Landkreis soll als leistungsfähiger, vielseitig strukturierter, marktorientierter Wirtschaftsbereich erhalten und weiter mit dem Image der qualitativ hochwertigen, unbelasteten Produkte entwickelt werden. <u>Inbesondere das Imageprofil prägender Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sowie Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen zur Imagestärkung und damit Ausweitung der Marktanteile und Minderung der Transportkosten gefördert werden.</u> Der biologische Anbau von Nahrungsmitteln, Sonderkulturen und die Produktion nachwachsender Rohstoffe sollen ausgedehnt werden.</i></p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung entspricht diesem Grundsatz in besonderer Weise, da es sich beim Kartoffellager Pudripp um eine Lager- und Vermarktungseinrichtung für landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt.</p>
Trinkwasserschutz	<p>Grundsatz aus RROP 3.3 02: <i>In Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung soll der Waldanteil erhöht werden.</i></p> <p>Ziel aus RROP 3.3 09: <i>Bei Waldflächenverlusten in Vorbehalts- und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung muss die Ersatzfläche innerhalb dieser Gebiete liegen; Verluste in einem Vorranggebiet können nur in diesem ausgeglichen werden.</i></p> <p>Durch die Erweiterung des Kartoffellager Pudripp gehen im Plangebiet 0,78 ha Wald (Nadelforst) verloren. Im Plangebiet werden auf 1,06 ha Waldersatzmaßnahmen vorgesehen, davon 0,6 ha Waldumbau von Nadelforst zu naturnahem Laubwald und 0,46 ha Neuanpflanzung von</p>

Laubwald. Ein Teil der Waldersatzmaßnahmen kann vor Ort nicht realisiert und soll außerhalb des Landkreises in Wahrenberg neu entwickelt werden, so dass die Vorgaben der Raumordnung nur teilweise erfüllt sind.

Die Belange des Trinkwasserschutzes werden aber in dieser Planung dadurch berücksichtigt, dass im Plangebiet 1,06 ha Nadelforst dauerhaft zu Laubwald umgewandelt wird. Laubwald bietet in Bezug auf den Trinkwasserneubildungsrate und die Trinkwasserqualität ganz erhebliche Vorteile gegenüber Nadelwäldern. Nach Angaben des Vereins „Trinkwasserwald“ können durch den Umbau bestehender Nadelwald-Monokulturen zu natürlichen Laubwäldern bis zu 800.000 Liter sauberes Grundwasser pro Hektar und Jahr zusätzlich gewonnen werden. Damit bleiben die Ziele des Trinkwasserschutzes bei dieser Planung gewahrt. Der Verlust von Nadelwald kann durch den Umbau zu Laubwald qualitativ ausgeglichen werden.

Gründe für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche in Wahrenberg

Nach dem RROP Lüchow-Dannenberg (S. 76) hat die Gemeinde Karwitz einen überaus hohen Waldanteil zu verzeichnen:

- Waldanteil in Deutschland ca. 32 %,
- Waldanteil in Lüchow-Dannenberg ca. 37%
- Waldanteil in der Gemeinde Karwitz **ca. 63 %**

(Quelle: Liegenschaftskataster, Stand Jahresabschluss 23.12.1998).

Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, die erforderliche Ersatzwaldfläche nicht in der waldreichen Gemeinde Karwitz zu realisieren, sondern in einer Gemeinde mit einem eher geringen Waldanteil.

Die zusätzlich erforderliche Ersatzaufforstung (von ca. 0,85 ha Fläche) ist zu Beginn der Planung auf einer nahe gelegenen Grünlandfläche an der K8 / Raiffeisenstraße angedacht worden. Diese vom Vorhabenträger favorisierte Ersatzaufforstung ist vom beauftragten Landschaftsplaner aus Umweltgründen abgelehnt worden. Statt der Umwandlung von wertvollem Grünland in Wald sollen aus naturschutzfachlicher Sicht eher Ackerflächen für Aufforstungsmaßnahmen genutzt werden. Auch diverse andere Flächenalternativen wurden geprüft. Die Suche nach Flächenalternativen hat sich als sehr schwierig erwiesen. Ackerland ist in dieser waldreichen Region, die viele naturschutzrechtliche Schutzgebiete aufweist, derzeit nicht verfügbar.

Die Vorhabenträgerin bewirtschaftet geeignete Ackerlandflächen in Wahrenberg in der Gemeinde Aland im Landkreis Stendal ca. 50 km östlich vom Eingriffsort. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die zur Verfügung gestellte 0,85 ha große Teilfläche auf der Ackerparzelle 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg für eine Aufforstung mit naturnahem Laubwald sehr gut geeignet wäre. Die externe Aufforstungsfläche grenzt an zwei Seiten an bestehenden Wald an und weist eine hinreichende Bodenfeuchte auf, so dass relativ sichere Anwuchsbedingungen gegeben sind.

Zudem ist die Vorhabenträgerin Mitglied der örtlichen Forstbetriebsgemeinschaft und kann über diese eine dauerhafte forstfachliche Betreuung der Ersatzwaldfläche sicherstellen.

Die Eingriffsfläche und die Ersatzfläche liegen für alle standortheimischen Baumarten im gleichen forstlichen Herkunftsgebiet nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Nach § 2 FoVG weist ein Herkunftsgebiet annähernd einheitliche ökologische Bedingungen auf, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art

oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Maßnahme im benachbarten Bundesland Sachsen-Anhalt und außerhalb des an der östlichen Landesgrenze endenden forstlichen Wuchsgebiet 13 (Ostniedersächsisches Tiefland) aus forstfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Das Beratungsförstamt Göhrde hat keine Einwendung gegen diese Planung vorgebracht. Die geplante Verlagerung von Waldersatzflächen ist auch vor dem Hintergrund des überaus hohen Waldanteils (>63%) in der Gemeinde Karwitz und des geringen Waldanteils in der Gemeinde Aland zweckmäßig.

Waldumwandlung Bei Waldumwandlungen ist vor allem das RROP-Ziel 3.3 09 beachtlich:

09 Bei Waldumwandlungen sollen Ersatzaufforstungen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste, z.B. durch Flächenerhöhung gegenüber der Eingriffsfläche, mittelfristig ausgleichen. In die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ist die Naturnähe, das Alter und die Siedlungsnähe des Waldes einzubeziehen. (...)

In der Begründung des RROP 2004 wird u.a. dazu ausgeführt:
In den Gemeinden mit einem hohen Waldanteil (Gemeinden i.S. von Mitgliedsgemeinden) ist es zweckmäßig, die Ersatzaufforstungen in anderen Gebieten vorzunehmen.

Gemeinden mit hohem Waldanteil (über 40%) sind: ... Karwitz 63,38% .

Das Themenfeld Walderhaltung, Waldumwandlung und Waldersatz wird in Kap. 4 ausführlich beurteilt.

Bewirtschaftung und Neuanlage von Wäldern Bezüglich der Neuanlage, Bewirtschaftung und Gestaltung von Wäldern legt das RROP 2004 folgenden Grundsatz (RROP 3.3 08) fest:

08 Neuanlage, Bewirtschaftung und Gestaltung des Waldes sollen so durchgeführt werden, das naturnahe Wälder mit standortgemäßen, herkunftsgesicherten Baumarten, die ihre Nutz-, Schutz und Erholungsfunktionen auf Dauer möglichst gut erfüllen können, durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft erhalten bzw. entwickelt werden. Ziel sind standortgemäße, stabile und strukturreiche Misch- und Laubwälder statt Nadelholz-Reinbestände sowie arten- und strukturreiche Waldränder, vor allem mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern.

Es ist eine bodenschonende, standortangepaßte Bewirtschaftungsweise entsprechend der Leitlinie im Nds. Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung durchzuführen.

Aufforstungen sollen an Wälder/Feldgehölze anschließen und zusammenhängende Strukturen bilden oder Bestände zusammenfassen, vorzugsweise in Bereichen starker Hanglage, auf nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Flächen und/oder in schlecht erschlossenen Bereichen.

Diese Grundsätze sind bei der Planung der Waldumbau- und Walderersatzflächen berücksichtigt worden (siehe Anlage 1).

Schutz von Waldrändern Zum Schutz von Waldrändern legt das RROP 2004 folgendes Ziel 3.3 07 fest:

07 Zwischen Waldrändern und baulicher Nutzung ist ausreichend Abstand zu halten, wobei vorhandene bauliche Nutzungen Bestandschutz genießen:

(...)

- mindestens 35 m zu den sonstigen Waldgebieten.

mind. 35m Abstand zum Waldrand

Im Bebauungsplan ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet für den vor-

Zielabweichung	handenen Betriebsbereich und die westliche Erweiterungsfläche vorgesehen. Dieses ist zu den benachbarten Forstflächen weitgehend mit einem 30 m breiten Waldbrandschutzstreifen abgegrenzt. Nur auf der bestandsgeprägten Ostseite weist der Waldbrandschutzstreifen aufgrund vorhandener Schneisen durch Raiffeisenstraße und Stromtrasse etwas geringere Abstände auf. Um die vorhabenbedingten Eingriffe in Wald zu minimieren, soll ein großer Teil der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück zu feuerhemmendem Laubwald (Grünflächen Schutzwald) umgebaut werden. Auf dem Betriebsgrundstück beträgt der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grünfläche Schutzwald zukünftig an der engsten Stelle 10 m. Die Bauleitplanung weicht somit vom Ziel 07 im Kapitel 3.3 Forstwirtschaft des regionalen Raumordnungsprogramms ab.
Zielabweichungsverfahren	Es handelt sich jedoch um einen atypischen Planungsfall, der die Zulassung einer Zielabweichung zweckmäßig erscheinen lässt. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde einen Antrag auf Zielabweichung ¹ an den Landkreis Lüchow-Dannenberg gestellt. Aus Sicht des Planungsträgers handelt es bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Kartoffellager Pudripp aus folgenden Gründen um einen atypischen Planungsfall:
Atypischer Planungsfall	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Karwitz ist mit einem Waldanteil von über 63% <u>eine der waldreichsten Gemeinden</u> in dieser Region. 2. Der Standort des Kartoffellager Pudripp befindet sich dreiseitig in einer <u>Waldinsellage</u> und ist im Norden durch Bahnanlagen begrenzt. Eine Erhöhung der Abstandfläche zwischen Wald und Bebauung auf die vorgegebenen 35 m würde in einer von Wald umschlossenen Lage zu einem unnötigen Verlust an Waldfläche führen, um die betrieblich notwendige Erweiterung der Kartoffellagerhalle plangemäß durchführen zu können. Damit würde die dem RROP 2004 zugrunde liegende Intention des Waldschutzes konterkariert werden. Hier scheint eine unbeabsichtigte Planungslücke vorzuliegen, die bei der Aufstellung des Ziels nicht erkannt wurde. 3. Bei der bestehenden Halle handelt sich bezüglich der Unterschreitung der Waldabstände um eine zulässige Bestandssituation; aber die geplanten Anbauten sind von der Ausnahmemöglichkeit des Zieles 3.3 07 nicht erfasst. Die beabsichtigte <u>bauliche Weiterentwicklung entspricht jedoch in Art und Umfang den Vorgaben des behördenverbindlichen Flächennutzungsplanes</u> (4. Änderung), die die Bezirksregierung Lüneburg 1980 genehmigt hat. Es liegt eine Kombination aus <u>Bestandsituation und Bestandsplanung</u> vor, die von der Ausnahmeregelung nicht mehr voll gedeckt ist, aber eine Zielabweichung rechtfertigt.
Grundzüge nicht berührt	<u>Die Grundzüge der Planung werden bei der Zielabweichung nicht berührt</u> Die im Kapitel Forstwirtschaft angelegten Grundzüge der Planung (z.B. <i>Walderhaltung, hinreichend Sicherheitsabstand zu benachbarten Forstwald, Schaffung eines ökologisch wertvollen Waldaußenmantel, Wald-</i>

¹ Das Zielabweichungsverfahren ist ein Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle, die bei der Programmaufstellung nicht erkennbar waren und somit nicht bei der Formulierung des Zieles berücksichtigt wurden. Es ermöglicht, unbeabsichtigte Planungslücken für Fälle zu schließen, die aus der Zweckrichtung des formulierten Zieles herausfallen, ohne dass die damit festgelegten Grundzüge der Planung aufgegeben werden. Dabei bleibt das Ziel im Raumordnungsprogramm bestehen, es braucht lediglich in dem konkreten Einzelfall nicht beachtet zu werden.

brandschutzstreifen, Feuerweherschließung, etc.) werden bei dieser Bauleitplanung beachtet und eingehalten (siehe anliegender Bebauungsplanentwurf, Abb. 4). Die Eingriffe in Wald werden funktionsgerecht im Verhältnis 1:1,3 durch Ersatzaufforstungen und Waldumbau ausgeglichen. Das zuständige Beratungsforstamt hat im ersten Beteiligungsverfahren sein grundlegendes Einverständnis zu dieser Planung geäußert. Vor diesem Hintergrund ist die Zielabweichung unter forstfachlichen Gesichtspunkten als vertretbar anzusehen. Es sind keine anderen raumordnerische Ziele erkennbar, die der Zielabweichung entgegenstehen würden.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Unterschreitung der Mindestabstände in diesem Fall aus raumordnerischer Sicht vertretbar ist. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens muss vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen.

Zielabweichung
zugelassen

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit Bescheid vom 22.04.2022, unter dem Az. 61-231.002.12 die beantragte Zielabweichung zugelassen: *Für Aufstellung des Bebauungsplans Kartoffellager Pudripp in der Gemeinde Karwitz werden die Abweichung von dem Ziel des Abstands von 35 m zwischen Wald und baulicher Nutzung gemäß Kap. 3.3 Ziff. 07 des RROP 2004 sowie die Abweichung von dem Ziel gemäß Kap. 3.3 Ziff. 09 des RROP 2004, dass bei Waldflächenverlusten in Vorbehalts- und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung die Ersatzfläche innerhalb dieser Gebiete liegen muss, zugelassen.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens und einem positiven Bescheid als raumverträglich einzustufen ist. Die Vorgaben der Landesplanung und der Regionalplanung sind in angemessener Weise berücksichtigt.

2.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalaue (siehe Abbildung 6) sind der Standort des Kartoffellagers Pudripp sowie die Erweiterungsfläche als Gewerbegebiet dargestellt. Die nördlich angrenzenden Bahnanlagen sowie der in Plangebiet hineinführende private Gleisanschluss sind als Bahnanlagen ausgewiesen.

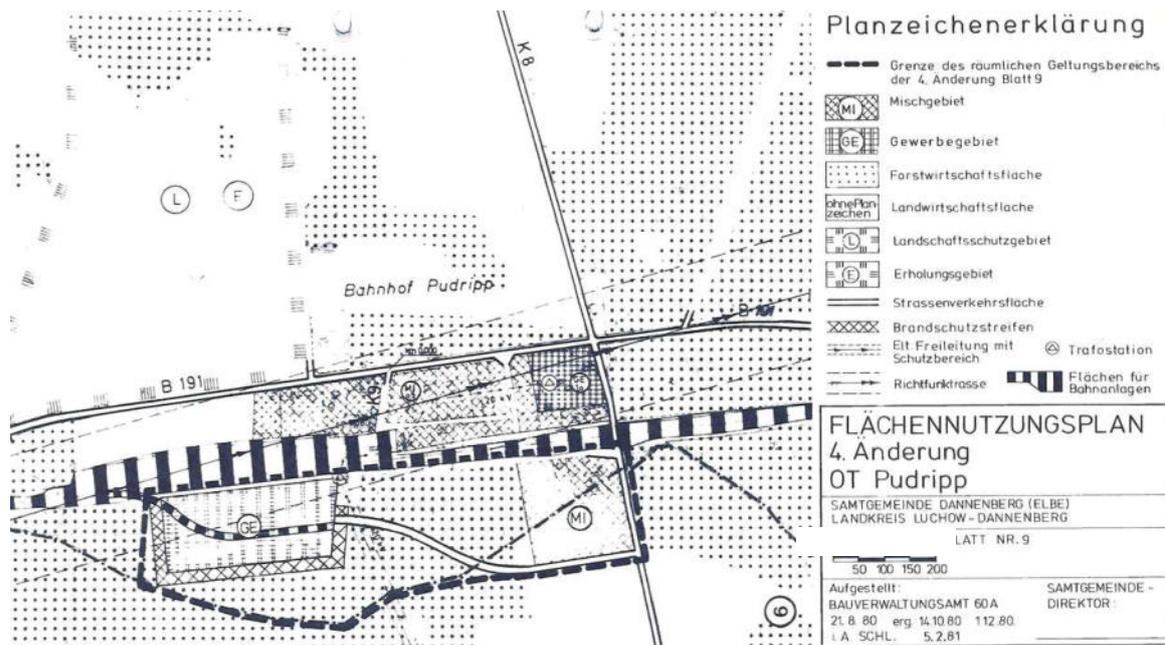


Abbildung 6: Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) 4. Änderung OT Pudripp, 05.02.1981

Zwischen dem Gewerbegebiet und den umliegenden Forstwirtschaftsflächen ist ein Brandschutzstreifen dargestellt (diagonale Kreuzschraffur). Die Forstwirtschaftsfläche ragt im Südwesten geringfügig in das Plangebiet hinein. Eine Straßenverkehrsfläche (Raiffeisenstraße) erschließt das Plangebiet von Osten her und bindet dort an das Hauptverkehrsstraßennetz (K8/ B191) an. Im Nordosten des Plangebietes ist eine Trafostation vorhanden. Von dort aus führt eine elektrische Freileitung (teilw. mit einer Waldschneise) östlich am Plangebiet vorbei. Nördlich über dem Plangebiet führt eine Richtfunktrasse vorbei, in dessen Schutzbereich Teile des Plangebietes liegen.

Die Ortslage von Pudripp Bahnhof ist überwiegend als Mischgebiet (MI) und im kleineren Umfang auch als Gewerbegebiet (GE) sowie Bahnanlage ausgewiesen. An der Einmündung der Raiffeisenstraße auf die K8 sind noch Mischgebietsflächen ausgewiesen, die noch weitgehend unbebaut sind. Die Wohnsiedlung Neu Bellahn ca. 300 m südöstlich des Plangebietes weist den Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes auf.

Der Bebauungsplanentwurf ist aus den Grundzügen des Flächennutzungsplanes entwickelt

2.5 Bestehende Nutzungen und Schutzansprüche

Bestehende
Baurechte

Es besteht kein gültiger Bebauungsplan im Plangebiet und in der näheren Umgebung. Das Plangebiet befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Baurecht liegt nur insoweit vor, wie es im Freiflächenplan zur letzten Baugenehmigung vorgesehen ist (siehe Abbildung 2).

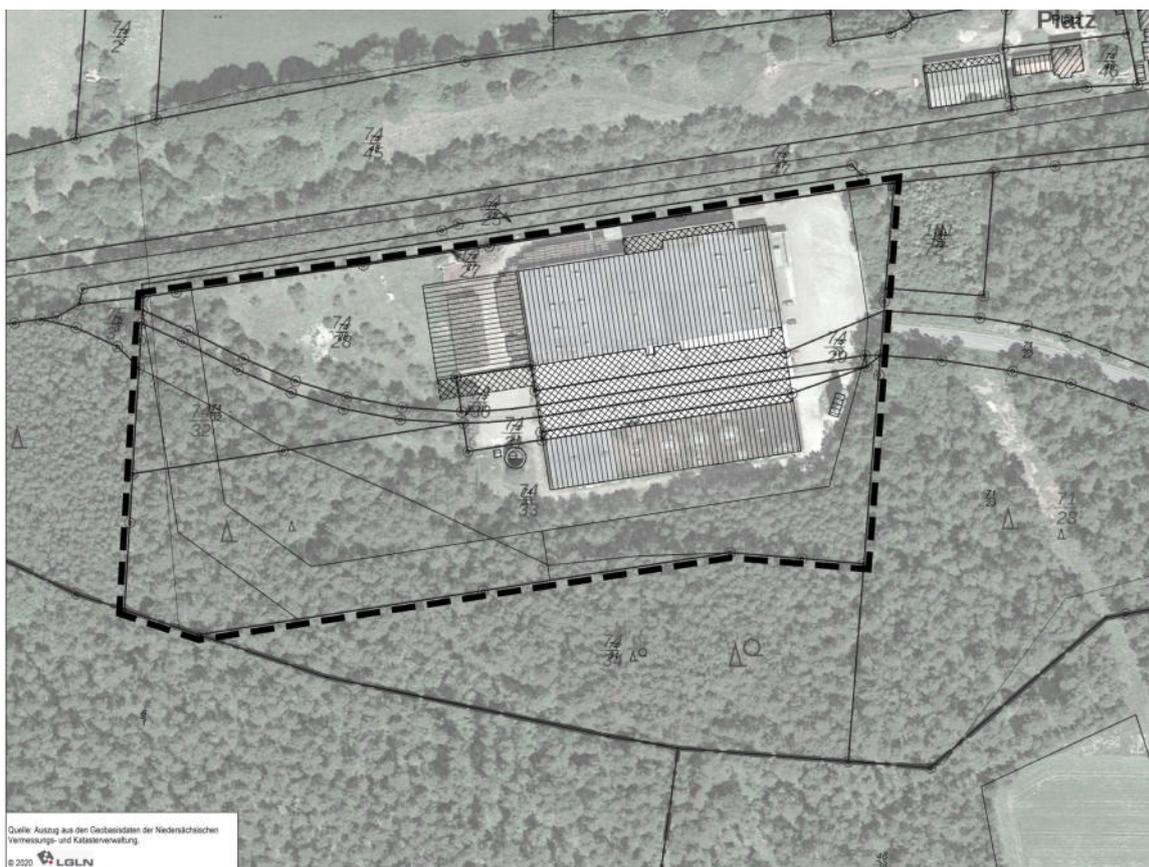


Abbildung 7: Luftbild - Bestehende Nutzungsstruktur

Bauliche Nutzungen

Die vorhandene Nutzungsstruktur im Bereich der Pudripper Kartoffellagerhalle ist aus dem Luftbild in Abbildung 7 ersichtlich. Die bauliche Bestandsituation auf dem Gewerbegrundstück entspricht zum Zeitpunkt der Planaufstellung weitgehend den Darstellungen des Luftbildes mit folgenden Abweichungen:

- Die 2019 genehmigte Hallenerweiterung im Nordwesten der Bestandhalle (1. BA) ist fertig gestellt.
- Die Freiflächen westlich der Halle waren Anfang 2020 noch von der Baustellenphase (als Offenbodenbereiche) geprägt.
- Im Bereich des privaten Gleisanschlusses ist der Gehölzaufwuchs teilweise zurückgenommen worden.

Die Freiflächennutzung ist aus der Biotopkartierung im Umweltbericht ersichtlich (siehe Abbildung 8).

Waldflächen

Die an drei Seiten an das Gewerbegebiet angrenzenden Waldflächen sind vorwiegend mit strukturarmen Kieferforst bewachsen. Es liegen trockene und nährstoffarme Bodenverhältnisse vor, so dass der Standort keine besonders guten Wuchsbedingungen für die Forstwirtschaft aufweist. Auf dem Bahngelände sind Baumreihen entlang von Gleisen und Wegen vorhanden.

Verkehr / Erschließung

Das Gewerbegrundstück liegt südwestlich des Pudripper Bahnhofes im Außenbereich und ist über die Raiffeisenstraße verkehrlich gut an die K8 und die B191 angebunden. Südlich der Bahnlinie verläuft der Birkenweg, der nicht für Kfz-Verkehr geeignet ist.

Da das Land die stillgelegten Eisenbahnlinie nicht mehr im LROP berücksichtigt, ist eine Wiederinbetriebnahme des Bahnverkehrs sehr unwahr-

	scheinlich. Insofern ist der frühere Bahnanschluss des Gewerbegrundstücks nicht mehr gegeben.
Hinweis der Deutschen Bahn	Der veräußerte Abschnitt der Strecke 1963 Uelzen – Abzw. Dannenberg West, ca. km 31,3 – 31,6 befindet sich nicht mehr im Eigentum der DB AG. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von ehemaligen DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.
Ver- und Entsorgung	Das bestehende Gewerbegrundstück ist an die Leitungsnetze der örtlichen und überörtlichen Versorgungsträger angeschlossen (einschließlich Erdgasnetz). Die Abwasserentsorgung für die derzeit 5-15 Mitarbeiter (höhere Anzahl nur im Saisonbetrieb zur Sortierung) erfolgt über eine Kleinkläranlage. Im Nordosten des Plangebietes ist eine Trafostation vorhanden. Von dort aus führt eine elektrische Freileitung (teilw. mit einer Waldschneise) östlich am Plangebiet vorbei. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Richtfunktrasse, in dessen Schutzbereich mit Bauhöhenbeschränkung auch der nördliche Teil des Gewerbegrundstücks fällt. Der Standort befindet sich jedoch in einer Senke, so dass die Richtfunktrasse von den im Plangebiet maximal zulässigen Bauhöhen nicht beeinträchtigt werden kann.
Wasserrecht	Etwa 180-200 m südlich des Plangebietes erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wibbese (Schutzzone IIIB, nach Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 18.12.1986).
Denkmalschutz	Nach der Denkmaldatenbank des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ADABweb sind im Plangebiet selbst keine Kulturgüter vorhanden. Die 450 m westlich gelegene Eisenbahnbrücke über die B 191 ist als Einzeldenkmal unter Schutz gestellt. Nördlich der Pudripper Kartoffellagerhalle soll ein Bodendenkmal (kleines Gräberhügelfeld) in ca. 60 m Entfernung auf dem Bahngrundstück bestehen.
Vorsorglicher Hinweise zu Bodenfunden	Aus diesem Grund wird ein Hinweis auf der Planzeichnung angebracht: <i>Bei Erdarbeiten können archäologische Funde auftreten. Das können sein: Holzfunde, die auf Baukonstruktionen schließen lassen, Mauerwerke oder Mauerwerkreste, Gegenstände des häuslichen und außerhäuslichen Gebrauchs, Waffen, Schmuck, Knochen und Skelette, Glas und Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen - auch geringe Spuren solcher Funde.</i> Zum Umgang mit Bodenfunden wird auf § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes verwiesen. <i>(1) Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die übrigen. (...)</i> <i>(2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung</i>

der Arbeiten gestattet.

(3) Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.(...)

Naturschutzrecht Nach Informationen des NMU-Kartenservers www.umweltkarten.niedersachsen.de liegt der Geltungsbereich überwiegend außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie weiteren Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz.

Die Ortslage von Pudripp einschließlich des Plangebietes sind inselartig von Flächen des Landschaftsschutzgebiets Elbhöhen-Drawehn (LSG DAN 00027) umgeben. Die LSG-Grenze verläuft am westlichen Rand auch durch das Plangebiet. Die betreffenden Bereiche sind im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *naturnaher Wald* ausgewiesen. Die angrenzende Grünfläche *Schutzwald neu* gewährleistet die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsschutzgebiet.

Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland (NP NDS 00007). Die Naturparkausweisung betrifft große Teile des Landkreises sowie auch Siedlungsflächen und entfaltet keine besondere Bindungswirkung für diese Bauleitplanung.

Zu den besonders schutzwürdigen Natura2000-Gebieten hält das Plangebiet folgende Abstände ein:

- „EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ (DE2931-401), ca. 800m südlich,
- FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) mit dem Quellgebiet des Breselenzer Baches, ca. 6 km südöstlich
- FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Görde (mit Breerer Grund)“ (2830-331), ca. 6 km nordwestlich
- FFH-Gebiet „Maujahn“ (2932-301), ca. 6,8 km östlich.

Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planung, der Lage in einer von Wald eingefassten Senke und der großen Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nicht erforderlich.

3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Gewebegebiet GEe	Im Bebauungsplan „Kartoffellager Pudripp“ werden die baulich nutzbaren Grundstücksflächen, die für den Betrieb des Kartoffellagers mittel- bis langfristig benötigt werden, als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) ausgewiesen. Gewerbegebiete dienen nach § 8 der BauNVO ausschließlich der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Aufgrund der hier bestehenden städtebaulichen Situation ist eine Einschränkung der ansonsten in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erforderlich. Die Einschränkungen, die in der Textlichen Festsetzung Nr. 1 unter den Punkten a) – e) definiert sind, werden aus verschiedenen städtebaulichen Gründen vorgenommen. Es handelt sich in der Regel um gebietsunverträgliche Nutzungen, die aus Sicht der planenden Gemeinde ausgeschlossen werden müssen. Im Folgenden werden die einzelnen Einschränkungen begründet.
T.F. Nr. 1 Einschränkungen	
a) Ausschluss von Einzel- handelsbe- trieben	<p>a) Einzelhandelsbetriebe zum Verkauf an Endverbraucher sind ausgeschlossen.</p> <p>Zum Schutz der Zentralen Orte und der dort bestehenden Einzelhandels- und Versorgungsstrukturen werden Einzelhandelsbetriebe zum Verkauf an Endverbraucher im Plangebiet ausgeschlossen. Aufgrund seiner peripheren Lage im Außenbereich ist der Raiffeisenstandort Pudripp nicht für die Ansiedlung von solchen Einzelhandelsbetrieben geeignet. Die am Standort betriebene Raiffeisennutzung - Lagerung von Kartoffeln und Zwiebeln, Großhandel mit landwirtschaftlichen Produkten sowie der Direktverkauf von Düngemitteln, etc. an landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe – ist hingegen gebietsverträglich. Der Standort ist für landwirtschaftliche Betriebe aus der Region gut erreichbar.</p>
b) Ausschluss von betriebs- bezogenen Wohnen	<p>b) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden aus folgenden Gründen ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt im OT Pudripp noch hinreichend Mischgebietsflächen auch unmittelbar an der Raiffeisenstraße. Dort könnten betriebsnahe Wohnhäuser errichtet werden, ohne dass dafür in Wald eingegriffen werden müsste. Die bewaldeten Erweiterungsflächen im Plangebiet wären zu wertvoll für diesen Nutzungszweck. ▪ Das Gewerbegrundstück weist durch seine Außenbereichslage mit ca. 100 m Abstand zum nächstliegenden Wohnhaus (im MI) eine besondere immissionsrechtliche Qualität auf, die nicht durch die Anordnung betriebsbezogenen Wohnungen auf dem Betriebsgelände beeinträchtigt werden sollte.
c) Ausschluss von Vergnü- gungsstätten	<p>c) Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Vergnügungsstätten werden im Bebauungsplan ausgeschlossen, da es sich bei dieser Bauleitplanung um eine reine Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes handelt. Eine Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ist nicht vorgesehen; auch eine regelmäßige Nutzung der beste-</p>

henden Halle als Versammlungsstätte soll in Hinblick auf den Nachbarnschutz vermieden werden. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten ist an dieser Stelle nicht geboten, denn der damit einhergehende Nachtbetrieb entspricht hier nicht dem geplanten Gebietscharakter. Die am Standort betriebene Raiffeisennutzung findet in der Regel werktags zu normalen Betriebszeiten (7.30 – 16.30 Uhr) statt. Saisonbedingt kann in der Erntezeit im Einzelfall auch ein Abend- oder Wochenendbetrieb notwendig werden.

d) Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereiche

d) Anlagen, die einen störfallrelevanten Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs 5a BlmschG bilden oder Bestandteil eines solchen wären, sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten ist.

Zum Schutz der Anwohner vor Unfällen und Störfallgefahren sind störfallrelevante Betriebsbereiche im eingeschränkten Gewerbegebiet vorsorglich ausgeschlossen. Nur wenn der Schutz benachbarter Schutzobjekte, z.B. durch geeignete technische Auflagen hinreichend sichergestellt ist, könnte ausnahmsweise eine solcher Betriebsbereich aus Sicht der Gemeinde zugelassen werden.

e) immissionsrechtliche Einschränkungen

e) Die nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 zulässigen 'Gewerbebetriebe aller Art' werden durch Anwendung der immissionsschutzfachlichen Systematik des Abstandserlasses NRW (Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007) folgendermaßen beschränkt: Ausgeschlossen sind Betriebsarten der Abstandsklassen I 1500 bis IV 500 aus der Abstandsliste 2007 (siehe Anlage 2), Betriebsarten der Abstandsklasse V 300 aus der Abstandsliste 2007, sofern sie nicht durch einen (*) gekennzeichnet sind (siehe Anlage 2) und Anlagen mit einem vergleichbaren oder höheren Emissionsgrad.

Um den vorbeugenden Immissionsschutz für die umliegende Wohnbebauung dauerhaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zugelassenen 'Gewerbebetriebe aller Art' hinsichtlich ihres Immissionsverhaltens zu gliedern. Nur solche Anlagen und Betriebe, die aufgrund der vorhandenen Abstände eine Immissionsverträglichkeit erwarten lassen, können im Gebiet zugelassen werden.

Abstandserlass NRW

Bei der Beurteilung und Festlegung der zulässigen Anlagen und Betriebe wird der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 06.06.2007) zur Hilfe genommen. Der Abstandserlass ist ein fachplanerisch und rechtlich anerkanntes Planungsinstrument, das u.a. auch von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern als Beurteilungsmaßstab zum vorbeugenden Immissionsschutz angewandt wird. Eine an den Abstandserlass angelehnte Nutzungsfestlegung gewährleistet ein hinreichendes Maß an Rechtsicherheit.

Im Anhang 1 des Abstandserlasses sind in Anlehnung an die 4. BImSchV solche Anlagen und Betriebe aufgelistet, die auf Grundlage der TA Lärm, der TA Luft oder der GIRL mehr als 100 m Abstand zu Reinen Wohngebieten erfordern. Die Anlagen und Betriebe sind folgenden Abstandsklassen zugeordnet:

Abstandsklasse I	–	Mindestabstand 1.500 m
Abstandsklasse II	–	Mindestabstand 1.000 m
Abstandsklasse III	–	Mindestabstand 700 m
Abstandsklasse IV	–	Mindestabstand 500 m
Abstandsklasse V	–	Mindestabstand 300 m

Abstandsklasse VI	-	Mindestabstand	200 m
Abstandsklasse VII	-	Mindestabstand	100 m.

Im NRW Abstandserlass ist bezüglich der immissionsrechtlichen Gebietsverträglichkeit folgendes geregelt:

2.2.2.4

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit () gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. Nr. 2.2.1).*

2.2.2.5

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit () gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.*

Der Abstandserlass NRW ist bei der Samtgemeinde Elbtalau einzusehen. Die Abstandsliste 2007 ist in der Anlage 2 der Begründung ersichtlich.

Zum Schutz der reinen Wohngebiete in Neu Bellahn (siehe Titelbild, Entfernung >300m) sind alle Betriebe, die in der Regel mehr als 300 m Abstand zu reinen Wohngebieten benötigen, auszuschließen. Daher werden in der textlichen Festsetzung 1e) Betriebsformen aus dem Abstandsklassen I (1500 m) – IV (500m) sowie Anlagen mit einem vergleichbaren oder höheren Emissionsgrad an diesem Standort ausgeschlossen.

Zum Schutz der etwa 100m entfernt gelegenen Wohnbebauung im Mischgebiet im Pudripp ist die unter Punkt 2.2.2.5 aufgeführte Regelung des Abstandserlasses anwendbar (siehe oben). Neben der Betriebsarten aus der Abstandsklasse VII (100m) sind im Falle von Mischgebieten auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI (200m) sowie solche aus der Abstandsklasse V (300 m), die nur aus Gründen des Lärmschutzes in dieser Abstandsklasse einsortiert wurden, standortverträglich. Solche mit einem * markierten Betriebsarten der Abstandsklasse V haben sich aufgrund der langjährigen Erfahrungen des Landes NRW mit Industrie- und Gewerbeanlagen als immissionsrechtlich verträglich mit Mischgebieten und Dorfgebieten erwiesen.

Alle Betriebsarten aus der Abstandsliste, die erfahrungsgemäß einen zu hohen Störgrad gegenüber Misch- und Dorfgebieten ausweisen, werden vorsorglich ausgeschlossen, dies betrifft die Abstandsklassen I – VI sowie auch die Abstandsklasse V ohne *.

Ausnahmsweise können Betriebe mit einem typischerweise höheren Emissionsgrad im eingeschränkten Gewerbegebiet zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die betriebsbedingten Emissionen (z.B. durch Abstand, Einhausung, Abschirmung, Filter oder Verzicht auf Nachtarbeit, etc.) soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG nicht hervorgerufen werden können.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im eingeschränkten Gewerbegebiet durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen hinreichend bestimmt. Für differenziertere Regelungen zur Geschossigkeit, zu Geschossfläche oder zur Baumasse besteht städtebaulich kein Erfordernis.

GRZ 0,8	Im eingeschränkten Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
T.F. 2 Überschreitung bis 0,95	Wie in der T.F. 2 geregelt, wird eine zusätzliche Überschreitung durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,95 gewährt. Diese GRZ-Festsetzung, die sich an der in § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze orientiert, soll eine hohe gewerbliche Ausnutzung innerhalb des Gewerbegebiets erlauben. Die Festsetzung soll optimale Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebiets schaffen und damit zukünftigen Landschaftsverbrauch vorbeugen.
Oberkante bauli- cher Anlagen max. 96 m über NHN	Im Plangebiet ist für bauliche Anlagen eine Höhenbegrenzung von maximal 96 m über NHN zeichnerisch festgesetzt, damit das Orts- und Landschaftsbild nicht durch zu hoch herausragende Gewerbebauten gestört wird, sowie um eine Beeinträchtigung eines südlich des Plangebietes festgestellten Habichthorstes zu vermeiden. Die bebauten Teilflächen des Betriebsgrundstückes weisen derzeit eine Höhe von etwa 81 m ü NHN auf. Somit werden etwa 15 m hohe Gewerbebauten im Plangebiet ermöglicht. Da sich das bebaute Betriebsgrundstück in einer Senke befindet und das bewaldete Gelände in weiten Teilen etwa 5-10 m höher liegt, wird die Halle (auch im Falle einer maximalen Ausnutzung der Höhenvorgaben) deutlich unterhalb der Waldkulisse verbleiben.
T.F. 3 Überschreitung der Höhenfest- setzung um bis zu 5 m	Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Oberkante der baulichen Anlagen um höchstens 5 m ist zulässig, sofern es sich um von der Baumasse her um untergeordnete Elemente, wie z.B. Treppentürme, Schornsteine, Dachaufbauten, Fertigsilos, Lüftungsanlagen etc. handelt, und die Überschreitung maximal 5 % der bebauten Grundfläche betrifft. Eine Höhenüberschreitung für Werbeanlagen ist ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist in diesem Fall insbesondere für Blitzschutzantennen und Lüftungsanlagen erforderlich. Diese untergeordneten technischen Anlagen prägen nicht die optische Höhenwirkung der Bebauung. Die Ausnahmeregelung kann sowohl für optisch untergeordnete Bestandteile von Hauptanlagen als auch auf Nebenanlagen angewandt werden.

3.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Baugrenzen	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im eingeschränkten Gewerbegebiet mit Baugrenzen markiert. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die baulichen Hauptnutzungen (insbesondere die geplanten Hochbauten) unterzubringen. Die festgesetzten Baugrenzen halten an den meisten Stellen einen Abstand von 10 m zu den Randnutzungen außerhalb des Baugebietes ein. Dieses Maß entspricht der durchschnittlichen Traufhöhe gewerblicher Bauten und bietet Raum für die erforderliche Feuerwehrumfahrt.
------------	--

Auf der Nordseite des Gewerbegebietes orientieren sich die Baugrenzen an den Bestandsgebäuden. Die festgesetzte Baugrenze mit 9,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze wird im Bereich eines Schleppdaches auf 5 m Abstand reduziert, um dieses planerisch abzusichern. Der verbleibende Abstand von 5 m ist in diesem Fall hinreichend, weil für Lösch- und Rettungsfahrzeugen eine ausreichende Umfahrmöglichkeit unter Einbezug des angrenzenden Birkenweges gegeben ist.

Im westlichen Bereich ist eine Erweiterung der Baugrenze um 85 m gegenüber dem bisherigen baulichen Bestand vorgesehen. Im Süden ist eine Erweiterung der Baugrenze um 5 m zeichnerisch festgesetzt. Im östlichen Eingangsbereich wird gegenüber dem Gebäudebestand ein geringfügig erweitertes Baufeld vorgesehen, um einen kleinen Vorbau mit Büroflächen zu ermöglichen. Im März 2022 ist deutlich geworden, dass der geplante Anbau eines Bürotraktes an die Kartoffellagerhalle brandschutztechnisch problematisch ist. Daher ist nun eine separierte Büro-Containeranlage an der Eingangsseite auf einer bestehenden Pflasterfläche vorgesehen. Um diese planungsrechtlich zu ermöglichen ist, eine Ausweitung der östlichen Baugrenze bis an die Grünfläche Regenrückhaltung heran erforderlich. Von dem eingangsseitigen Bürogebäude soll die neu geplante Waage aus bedient werden.

Abweichende Bauweise

Es wird innerhalb des geplanten GEE eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese ist in der Planzeichenerklärung als offene Bauweise ohne Längenbeschränkung definiert. Insofern müssen Bauten entsprechend der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Der bauordnungsrechtlich erforderliche Grenzabstand beträgt in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H, mindestens jedoch 3 m.

Die Gebäudelänge soll aber abweichend von der offenen Bauweise mehr als 50 m betragen dürfen, um die hier geplante kompakte Lagernutzung nicht einzuschränken.

3.4 Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Grünordnerisches Konzept

Das grünordnerische Konzept ist im Bebauungsplanentwurf aus den Grünflächenausweisungen der zugehörigen Textlichen Festsetzungen erkennbar. Das grünordnerische Konzept ist so angelegt, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie den Anforderungen des Niedersächsischen Waldgesetzes entsprochen wird.

Grünflächen (Wald)

Die im Plangebiet ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen erfüllen im Wesentlichen folgende Funktionen:

- Abstandsfläche und Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet und Forstwald,
- Waldbrandschutzstreifen, Böschungsflächen,
- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Minimierung von Eingriffen / Walderhaltung,
- Waldumbau zu standortheimischem Laubwald aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, des Klimaschutzes und des Trinkwasserschutzes,
- Ausgleichsflächen für Eingriffe in Wald (zu 50 %) und
- Regenrückhaltung im Nordwesten des Plangebietes.

Bezüglich der Entwässerung wird im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens die Grünfläche Regenrückhaltung ausgewiesen.

Für die weiterhin als Wald geltenden Flächen wird als Zweckbestimmung der Grünflächen die Bezeichnung „Wald“ verwendet. Der Wald soll zu naturnahem Laubwald entwickelt werden. Bei bewaldeten Böschungsbereichen wird zwischen Bestand (Schutzwald Umbau) und neu anzulegendem Böschungswald (Schutzwald neu) unterschieden.

Innerhalb der meisten Grünflächen ist strukturarmer Kiefernforst vorhanden, der durch eine forstliche Bewirtschaftung entsprechend der Grundsätze einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE+) zu einem naturnahen Laubwald umgebaut werden soll. Ein naturnaher Waldaufbau gewährleistet nicht nur eine bessere Schutzfunktion des Waldes, sondern erhöht unter dem Gesichtspunkt des sehr hohen Nadelwaldanteiles in der Region auch die Erholungswirksamkeit des Waldgebietes und steigert langfristig auch die Bedeutung für den Naturhaushalt.

Grundsätze des LÖWE+-Programms

Das Land Niedersachsen hat für die Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder das Programm zur "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung für die Nds. Landesforsten (LÖWE+)" entwickelt. Dieses Programm soll auch für die anderen Waldbesitzarten beispielgebend sein. Die Grundsätze des LÖWE+-Programms betreffen:

1. Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl,
2. Laub- und Mischwaldvermehrung,
3. Ökologische Zuträglichkeit (d.h. Beachtung der Anforderungen an die Anbaufähigkeit der Baumarten),
4. Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung,
5. Verbesserung des Waldgefüges,
6. Zielstärkennutzung (individuelle Nutzung reifer, alter Bäume nach Zielstärke einzelstamm- bis gruppenweise unter weitgehendem Verzicht auf Kahlschläge),
7. Erhalt alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten,
8. Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten,
9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktion),
10. Waldrandgestaltung und -pflege,
11. Ökologischer Waldschutz,
12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung und
13. Ökologisch verträglicher Einsatz von Forsttechnik.

T.F. 5
Private
Grünfläche
Naturnaher
Wald

Der teilweise im Landschaftsschutzgebiet gelegene Wald im Westen des Plangebietes ist als Grünfläche *Naturnaher Wald* festgesetzt. Dort soll ein geschlossener Waldstreifen zur Eingrünung des Baugebiets erhalten bleiben. Der mit natürlichem Unterstand ausgestattete Kiefernforst ist in diesem Bereich sukzessive in einen naturnahen Laubwald umzubauen. Zu diesem Zweck sind forstliche Erstmaßnahmen in Absprache mit dem zuständigen Beratungsforstamt durchzuführen (Einzelstammentnahme, natürliche Waldverjüngung mit Laubgehölzen).

Die weitere Bewirtschaftung hat entsprechend der für die Landesforsten verbindlichen Vorgaben des Programms zur "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung für die Nds. Landesforsten (LÖWE+)" zu erfolgen.

T.F. 6
private
Grünfläche
Schutzwald

Im Südosten des Plangebiets ist die bestehende Böschungskante, die mit jungen Nadelforst bestanden ist, als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung *Schutzwald Umbau* festgesetzt. Die Fläche dient der Böschungssicherung, dem Waldbrandschutz und dem Natur- und Arten-

T.F. 8.2
V2 - besondere
Bauzeitenrege-
lung

8.2 besondere Bauzeitenregelung zum Schutz von streng geschützten Arten (V2): Erdarbeiten oder Bauarbeiten dürfen nur vom 15. August bis 31. Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Habichts durchgeführt werden.

Mit der in der Textlichen Festsetzung 8.2 festgesetzten Vermeidungsmaßnahme V2 zur Bauzeitenregelung soll eine Störung der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln - insbesondere eines örtlichen Habichtbrutpaares - verhindert und eine ungestörte Fortpflanzung dieser Arten sichergestellt werden.

T.F. 8.3
V3 - Minimierung
von Lichtemissi-
onen

8.3 Minimierung von Lichtemissionen (V3): Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen und zum Schutz von Insekten ist die Ausleuchtung von Baustellenflächen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Die Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Grünflächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.

Die in der Textlichen Festsetzung 8.3 festgesetzte Vermeidungsmaßnahme V3 zur Minimierung von Lichtemissionen dient dem Schutz von Insekten und der Vermeidung einer erheblichen Störung von Fledermäusen. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Zur Vermeidung erheblicher Störungen der (in Tabelle 4 des Artenschutzfachbeitrages aufgeführten) dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten ist für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Betriebszeiten (Mo-Fr 07.30 h – 16.30 h) liegen außerhalb nächtlichen Aktivitätsphase. Daher ist der Standort nachts weitgehend ungestört für Fledermäuse nutzbar. Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist dennoch planerisch eine Ausleuchtung von Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder und die Verwendung von quasi UV-freien Leuchtmitteln.

T.F. 8.4
V4 - Vorkehrungen
für Zwerg-
fledermaus und
Rauchschnalben

8.4 Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz bei Modernisierung der Halle (V4): Für den Fall, dass die Öffnungen im Bereich der Halleneinfahrten geschlossen werden sollen, sind als Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz fachgutachterliche Untersuchungen und darauf basierend, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg Maßnahmen zum Schutz eines Winterquartiers der Zwergfledermaus sowie der Brutplätze von Rauchschnalben durchzuführen.

Die bestehende Kartoffellagerhalle weist zur Durchlüftung größere Öffnungen im Bereich der beiden Zufahrten auf der Ost- und Westseite auf. Diese ermöglichen gebäudebewohnenden Fledermäusen (Zwergfledermaus) sowie Rauchschnalben freien Einflug. Die Halle wird derzeit von diesen Arten als Winterquartier bzw. Brutplatz genutzt. Nach Angaben des Betreibers sollen diese Öffnungen auch im Falle der geplanten Modernisierung (z.B. zur geplanten Auslagerung des Büros) der Kartoffella-

gerhalle beibehalten werden, weil sie der natürlichen Durchlüftung dienen. Zudem wird die Durchfahrt durch die Halle auch zukünftig für Verladevorgänge benötigt, so dass eine Durchgangszone durch die Halle funktional erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund sind Eingriffe in den Lebensraum dieser gebäudenutzenden Arten in der absehbaren Vorhabenplanung nicht zu erwarten. Sollte aber zukünftig beabsichtigt sein, z.B. im Falle einer Nutzungsänderung, die Hallenfassaden zu schließen, müssten zuvor Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung dieser besonders geschützten Arten getroffen werden. Diese Maßnahmen sind unter Hinzuziehung eines Artenschutzgutachters und der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Es wird eine hinreichend lange Vorlaufzeit zur Untersuchung, Planung und Durchführung der Maßnahmen erforderlich, um hinreichend sicher gewährleisten zu können, dass nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestände im Sinne von § 44 BNatSchG verstoßen wird.

T.F 8.5
V5 – Ausnah-
meregelung

8.5 Ausnahmeregelung nach § 31 BauGB: Wenn durch einen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass die Belange des besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG in anderer Weise im Eingriffsbereich gewahrt werden können, kann eine Ausnahme von den Festsetzungen 8.1 - 8.3 mit Zustimmung der Naturschutzbehörde unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39, § 44, § 45) zugelassen werden.

Hinweis: Auf die zum Zwecke des allgemeinen Artenschutzes in § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG geregelten Fäll- und Schnittverbotsfristen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September wird hingewiesen.

3.6 Vorkehrungen zum Brandschutz

T.F. 4

Zwischen dem festgesetzten Gewerbegebiet und dem südlich und östlich angrenzenden Forstwald ist ein überwiegend 30 m tiefer Brandschutzstreifen festgesetzt, um ein Übertritt von Bränden in die eine oder die andere Richtung auszuschließen.

Innerhalb des festgesetzten Brandschutzstreifens gelten folgende Schutzvorkehrungen:

1. Unter Einbezug vorhandener Wege ist eine Feuerwehrumfahrt nach DIN 14090 herzurichten.
2. Innerhalb der Grünfläche Schutzwald ist ein Waldumbau entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6 und 7 vorzunehmen.
3. In der als Brandschutzstreifen festgesetzten Randzone des Gewerbegebietes sind der Betrieb von Feuerstätten sowie die Lagerung von brandfördernden Stoffen, leicht- oder hochentzündlichen Stoffen ausgeschlossen.

Der Brandschutzstreifen bezieht sich auf die maximale Ausnutzung des Gewerbegebietes. Sofern die Baurechte im Westen noch nicht vollumfänglich genutzt werden sollen, kann die Feuerwehrumfahrt auf der Westseite auch direkter um den Hallenbau geführt werden, um Eingriffe in die Topographie und den Waldbestand zu vermeiden. Die notwendige Feuerwehrumfahrt ist im Genehmigungsverfahren jeweils objektbezogen – unter Berücksichtigung der Anforderungen des Waldbrandschutzes – sachgerecht festzulegen.

4. Belange der Walderhaltung / Forstwirtschaft

Walderhaltungsgrundsatz	<p>Waldflächen genießen nach dem Bundes- und Landeswaldrecht und nach den Zielen der Regional- und Landesplanung (siehe Kap.2.3) einen besonderen Schutz. In § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Grundsatz der Walderhaltung verbindlich vorgegeben:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>„Wald ist</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (<u>Nutzfunktion</u>),</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (<u>Schutzfunktion</u>) und</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (<u>Erholungsfunktion</u>)</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren.“</i></p>
Eingriffe in Wald im Gewerbegebiet	<p>Im Bereich des Plangebietes werden durch die neu vorbereitete Erweiterung eines bestehenden Gewerbebestandes Eingriffe in Wald vorbereitet.</p> <p>Von einer dauerhaften Waldumwandlung betroffen sind alle Waldflächen innerhalb des geplanten Gewerbegebietes (siehe Biotoptypenkarte in Abbildung 8). Eine Waldrodung wird auch im neu zu schaffenden Böschungsbereich innerhalb der <i>Grünfläche Schutzwald neu</i> erforderlich werden. Diese notwendige Böschungsfäche, die anschließend wieder zu einem Schutzwaldstreifen entwickelt wird, ist zum einen als Eingriffsfläche und zum anderen als Waldersatzfläche in der walddrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.</p>
Eingriffsflächen	<p>Nicht von Waldverlust betroffen sind die Grünflächen auf denen im Bebauungsplan die Erhaltung des Waldes bzw. ein Waldumbau zu naturnahem Laubmischwald festgesetzt ist (<i>Grünfläche Naturnaher Wald, Schutzwald Umbau</i>).</p>
Waldumwandlung nach NWaldLG	<p>Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) kann eine Waldumwandlung entweder durch eine Umwandlungsgenehmigung der zuständigen Waldbehörde oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. In beiden Verfahren sind die materiellen Anforderungen, die sich aus dem geltenden Waldrecht ergeben (siehe § 8 NWaldLG mit Ausführungsbestimmungen vom 02.02.2013) zu beachten. Nach den Ausführungsbestimmungen des NWaldLG ist die Wertigkeit des umzuwandelnden Waldes anhand der vorhandenen Waldfunktionen einzustufen und auf dieser Grundlage ein walddrechtlicher Kompensationsfaktor für Waldersatzmaßnahmen festzulegen. Die Kompensation muss darauf ausgerichtet sein, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des umzuwandelnden Waldes vollständig auszugleichen.</p>
Eingriffsregelung nach Waldrecht	<p>Folgende Kriterien sind bei der Einstufung der Wertigkeiten der vorhandenen Waldfunktionen maßgeblich.</p>

Tabelle 1: Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsfaktors anhand der Schutz- Nutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Waldes**Nutzfunktion** (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	Geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	Hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	Kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

Bewertung: Für den von Eingriffen betroffenen Wald ist von einer durchschnittlichen Nutzfunktion (2), einer durchschnittlichen Schutzfunktion (2) und einer unterdurchschnittlichen Erholungsfunktion (1) auszugehen. Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten. Für diesen Planungsfall ist von einem Mittelwert <2 auszugehen, d.h. nach der Tabelle wäre ein Kompensationsfaktor von 1,0 – 1,3 erforderlich.

Ergebnis: Es wird ein **waldrechtlicher Kompensationsfaktor von 1,3** festgelegt.

Waldrechtliche Eingriffsregelung Zur Gewährleistung des waldrechtlichen Ausgleichs ist eine Eingriffsregelung angewandt worden, die an dem geltenden Waldrecht orientiert ist und die vorgenannten Vorgaben und Rahmenbedingungen berücksichtigt:

Als Eingriffsflächen gelten folgende Flächen:

0,78 ha eingeschränktes Gewerbegebiet mit Waldbestand im Sinne von § 8 NWaldLG
0,46 ha Grünfläche Schutzwald neu (abzügl. Gleisanschluss auf Flurstück 74/30)².

Als Ausgleichsflächen „Aufforstung“ gelten alle Flächen, auf denen Ersatzaufforstungen durchgeführt werden:

0,46 ha Grünfläche Schutzwald neu (abzügl. Gleisanschluss auf Flurstück 74/30)
0,85 ha externe Ausgleichsfläche „Aufforstung Wahrenberg“ (siehe Anlage 1).

Als Ausgleichsflächen „Waldumbau“ gelten folgende Flächen, auf denen Maßnahmen zum Umbau von Nadelforst in naturnahen Wald festgesetzt, sind:

0,25 ha Grünfläche naturnaher Wald,
0,35 ha Grünflächen Schutzwald Umbau.

Waldrechtliche Kompensation:

Zum Ausgleich der neu zugelassen waldrechtlichen Eingriffe werden bei 1,24 ha Eingriffsfläche beim erforderlichen Kompensationsverhältnis von 1 : 1,3 Waldersatzflächen mit einer Kompensationswirkung von 1,61 ha erforderlich. Folgende Flächen werden für die waldrechtliche Kompensation vorgesehen:

1,31 ha Ausgleichsflächen „Aufforstung“ (Kompensationswirk. im Verhältnis 1:1 = 1,31 ha)
0,60 ha Ausgleichsflächen „Waldumbau“ (Kompensationswirk. im Verhältnis 1:2 = 0,30 ha).

Hinweis zur Sicherung und Durchführung der „Aufforstung Wahrenberg“

Die externe Ausgleichsfläche „Aufforstung Wahrenberg“ umfasst eine 0,85 ha große Teilfläche auf der Ackerparzelle 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg (Gemeinde Aland). Die Sicherung der externen Ausgleichsfläche und -maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Karwitz und der Vorhabenträgerin (VR PLUS Altmark-Wendland eG), die zugleich Flächeneigentümerin ist und die fachliche Durchführung der Maßnahme gewährleistet. Die innerhalb der Ausgleichsfläche „Aufforstung Wahrenberg“ festgelegten waldbaulichen Maßnahmen sind in Anlage 1 der Begründung dargelegt.

Waldrechtliche Kompensation Die waldrechtliche Eingriffsregelung belegt, dass die im Plangebiet vorbereiteten waldrechtlichen Eingriffe in Nadelforst durch die geplanten Waldumbau- und Waldersatzmaßnahmen im Plangebiet und durch die geplante Waldersatzmaßnahme „Wahrenberg“ insgesamt ausgeglichen werden können.

Die im Plangebiet umzusetzenden Maßnahmen zur Entwicklung von Laubwald (auf einer insgesamt 1,06 ha großen Fläche) sind aus den textlichen Festsetzungen zu den Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Naturnaher Wald, Schutzwald Umbau und Schutzwald neu zu entnehmen.

Die Maßnahmen auf der Aufforstungsfläche in Wahrenberg sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 1 wird zugleich Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Karwitz und der Vorhabenträgerin.

² Der auf dem Flurstück 74/30 befindliche ehemalige Gleisanschluss ist aus der waldrechtlichen Kompensationsberechnung herausgenommen. Diese Fläche soll im Falle einer Reaktivierung der Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg ohne eine Änderung des Bebauungsplanes wieder nutzbar gemacht werden können und darf daher nicht bepflanzt und der Kompensationsberechnung herangezogen werden.

Gründe für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche in Wahrenberg

Gründe für die Wahl der Ersatzaufforstungsfläche in Wahrenberg

Nach dem RROP Lüchow-Dannenberg (S. 76) hat die Gemeinde Karwitz einen überaus hohen Waldanteil zu verzeichnen:

- Waldanteil in Deutschland ca. 32 %,
- Waldanteil in Lüchow-Dannenberg ca. 37%
- Waldanteil in der Gemeinde Karwitz **ca. 63 %**

(Quelle: Liegenschaftskataster, Stand Jahresabschluss 23.12.1998).

Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, die erforderliche Ersatzwaldfläche nicht in der walddreichen Gemeinde Karwitz zu realisieren, sondern in einer Gemeinde mit einem eher geringen Waldanteil.

Die zusätzlich erforderliche Ersatzaufforstung (von ca. 0,85 ha Fläche) ist zu Beginn der Planung auf einer nahe gelegenen Grünlandfläche an der K8 / Raiffeisenstraße angedacht worden. Diese vom Vorhabenträger favorisierte Ersatzaufforstung ist vom beauftragten Landschaftsplaner aus Umweltgründen abgelehnt worden. Statt der Umwandlung von wertvollem Grünland in Wald sollen aus naturschutzfachlicher Sicht eher Ackerflächen für Aufforstungsmaßnahmen genutzt werden. Die Suche nach Flächenalternativen hat sich als sehr schwierig erwiesen. Ackerland ist in dieser walddreichen Region, die viele naturschutzrechtliche Schutzgebiete aufweist, derzeit nicht verfügbar.

Die Vorhabenträgerin bewirtschaftet geeignete Ackerlandflächen in Wahrenberg in der Gemeinde Aland im Landkreis Stendal ca. 50 km östlich vom Eingriffsort. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die zur Verfügung gestellte 0,85 ha große Teilfläche auf der Ackerparzelle 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg für eine Aufforstung mit naturnahem Laubwald sehr gut geeignet wäre. Die externe Aufforstungsfläche grenzt an zwei Seiten an bestehenden Wald an und weist eine hinreichende Bodenfeuchte auf, so dass relativ sichere Anwuchsbedingungen gegeben sind. Zudem ist die Vorhabenträgerin Mitglied der örtlichen Forstbetriebsgemeinschaft und kann über diese eine dauerhafte forstfachliche Betreuung der Ersatzwaldfläche sicherstellen.

Die Eingriffsfläche und die Ersatzfläche liegen für alle standortheimischen Baumarten im gleichen forstlichen Herkunftsgebiet nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Nach § 2 FoVG weist ein Herkunftsgebiet annähernd einheitliche ökologische Bedingungen auf, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Maßnahme im benachbarten Bundesland Sachsen-Anhalt und außerhalb des an der östlichen Landesgrenze endenden forstlichen Wuchsgebiet 13 (Ostniedersächsisches Tiefland) aus forstfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Das Beratungsforstamt Görde hat keine Einwendung gegen diese Planung vorgebracht. Die geplante Verlagerung von Waldersatzflächen ist auch vor dem Hintergrund des überaus hohen Waldanteils (>63%) in der Gemeinde Karwitz und des geringen Waldanteils in der Gemeinde Aland zweckmäßig.

Das Plangebiet und der Standort der Ersatzwaldfläche und befindet sich für alle Baumarten im gleichen Herkunftsgebiet gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).³ Insofern wird die Ersatzfläche mit in Wendland und Altmark heimischen Baumarten bestückt. Der in der Unteren Mittelbuniederung gelegene Niederungsstandort bietet den Vorteil, dass die Ersatzaufforstung auch klimabedingte längere Trockenperioden überstehen kann. Insofern ist die Maßnahme an dieser Stelle sehr erfolgversprechend.

Die Ortschaft Wahrenberg hat aufgrund seiner Lage im Biosphärenreservat Mittelbe eine besondere Bedeutung für die Belange der Erholung. Die Schaffung von naturnahem Laubwald kann an diesem Standort zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion beitragen.

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Die vorliegende Bauleitplanung hat insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft. Die Nutzwaldfläche wird insgesamt nicht verringert. Die verloren gehende Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes kann durch die geplanten Waldersatzmaßnahmen mittelfristig vollständig ausgeglichen werden. Langfristig ergeben sich Vorteile dadurch, dass mehr Waldflächen mit einem höheren Laubwaldanteil geschaffen werden und dass diese neuen Waldersatzflächen eine größere Klimaresistenz erwarten lassen.

Auswirkungen auf benachbarte Waldeigentümer

In Pudripp ist zwischen dem geplanten Gewerbegebietsflächen und den Forstwaldflächen benachbarter Waldeigentümern eine hinreichend breite Abstandszone vorgesehen, in der ein feuerhemmender Laubwald entwickelt werden soll. Insofern lässt die Planung im sachgerechten Vollzug keine erheblichen Nachteile für anliegende Waldbesitzer erwarten. Der Abstand zwischen Wald und baulicher wird auch im Kap. 2.3 Raumordnung ausführlich thematisiert.

Gesamtabwägung

Die Belange der Siedlungsentwicklung (siehe Kap. 1) werden an diesem durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen Gewerbebestandort höher gewichtet als der Erhalt der dort konkret vorhandenen Wald- und Waldrandstrukturen. Die überwiegend mittelalten Kiefernforste sind in Teilen bereits von Siedlungsnutzungen, Lärm- und Lichtemissionen beeinträchtigt. Der Waldverlust im Plangebiet wird durch die insgesamt geplanten Waldersatz- und Waldumbaumaßnahmen hinreichend ausgeglichen.

Die geplante Erweiterung des Kartoffellagers Pudripp dient den Belangen der Wirtschaft und der Landwirtschaft in der Region. Das öffentliche Interesse an der im Flächennutzungsplan bereits vorweg genommenen Siedlungsentwicklung ist in diesem Fall höher einzustufen als das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Waldflächen, denn sie weisen in Bezug auf ihren Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion keinen besonderen Schutzstatus auf.

³ Herkunftsgebiet: das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen einer bestimmten Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

Der Waldumbau von Kiefernforst zu Laubmischwald hat mittel- bis langfristig folgende Vorteile:

- Die Schutz-, Nutz-, und Erholungsfunktion des Waldes wird auf einer deutlich größeren Fläche verbessert.
- Laub- und Mischwälder tragen insgesamt zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und zur Bereicherung der Artenvielfalt bei.
- Das Risiko von Waldbränden, Windbruch und Ausfällen durch Schädlinge kann durch Umwandlung zu Mischwald gemindert werden.
- Ein Waldumbau ist auch in Hinblick auf den Klimawandel sinnvoll
- Die Nutzfunktion des Waldes wird langfristig durch eine größere Holzvielfalt verbessert werden.
- Laubwald bietet in Hinblick auf die Trinkwassergewinnung erhebliche Vorteile gegenüber Nadelwald.
- Die Erholungsfunktion des Waldes wird gestärkt werden.
- Das Orts- und Landschaftsbild wird eine Aufwertung erfahren.

5. Städtebauliche Auswirkungen der Planung

5.1 Auswirkungen auf Belange des Verkehrs

Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Der weitere Ausbau des Raiffeisen-Lagerstandortes in Pudripp Bahnhof wird zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Im Falle einer maximalen Ausnutzung des Bebauungskonzeptes (siehe Tabelle 3) ist überschlüssig von einer Verdoppelung der Lagerkapazitäten am Standort auszugehen. Damit wird sich im Worstcase überschlüssig auch das Verkehrsaufkommen auf der Raiffeisenstraße verdoppeln, denn die Raiffeisenstraße dient ausschließlich als Betriebszufahrt für diesen Standort. Zur Herleitung des zukünftigen Verkehrsaufkommens wird zunächst das heutige Verkehrsaufkommen anhand der Lagerkapazitäten und der Mitarbeiterzahlen ermittelt und dieses dann für die Beurteilung des maximalen Planungsfalles verdoppelt.

Tabelle 2: Raiffeisenstraße Pudripp, Schätzung des Verkehrsaufkommens heute und für den maximalen Planfall (Verdoppelung)

Öffnungszeiten:		Mitarbeiter:	A-Tage	Annahmen zum Schwerlastverkehr		
Normalbetrieb	7:30 Uhr - 16:30 U	7	180	20 t	Transportmenge pro An- oder Abfuhr	(2 Fahrten pro Vorgang)
Hauptsaison	01.08.-30.09. 7:30 Uhr - 20:00 U	15	50	5 t	Transportmenge bei Düngerverkauf	(2 Fahrten pro Vorgang)

Produkt	Menge in to	Anlieferung				Abfuhr				Fahrten	WorstCase
		Hin /Rück	Zeitraum	Tage	Fahr./d	Hin /Rück	Zeitraum	Tage	Fahrt./d	2020	Verdopp.
Kartoffel+ Zwiebel											
Bestand	7700	770	01.08. - 30.09.	52	14,8	770	01.09. - 30.05.	198	3,9	1540	3080
Neubau 2019	3300	330	01.08. - 30.09.	52	6,3	330	01.09. - 30.05.	198	1,7	660	1320
Getreide											
Bestand	7000	560	01.07. - 31.08.	52	10,8	560	01.07. - 31.08.	52	10,8	1120	2240
Dünger											
Bestand	3000	240	01.11. - 28.02.	88	2,7	1200	01.02. - 30.06.	132	9,1	1440	2880
Schwerverkehr pro Jahr		1900				2860				4760	9520
Mitarbeiter	A-Tage	Hin- und Rückfahrt									
Mitarbeiter normal	180	2520	1.10 - 31.7							2520	5040
Mitarbeiter Saison	50	1500	01.08. - 30.09.							1500	3000
Besucher 10%		400								400	0
PKW-Verkehr pro Jahr		4420								4420	8840
Verkehrsmenge auf der Raiffeisenstraße pro Jahr (2020)										9180	18360
Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV) pro Tag (365 Tage)										25	50
Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV) pro Arbeitstag (230 Tage)										40	80
Durchschnittliche Verkehrsstärke pro Arbeitsstunde in Hauptsaison										8	16

Ergebnis Worst-Case-Szenario

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ist im Worst-Case-Szenario (= angenommene Verdoppelung des heutigen Verkehrs) mit etwa 50 Kfz/Fahrten pro Tag anzunehmen. Der Schwerlastanteil beträgt ca. 52%. Auf dieser Basis werden in Kap. 5.2 die verkehrsbedingten Lärmimmissionen abgeschätzt.

Bezogen auf die Arbeitstage ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von etwa 80 Fahrten/ Arbeitstag (siehe Tab. 2). In der Hauptsaison ist im ungünstigsten Monat September mit einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von 16 Fahrten pro Arbeitsstunde von 7.30 – 20 Uhr zu rechnen. Nachtverkehr findet in der Regel nicht statt.

Straßennetz

Die zum Plangebiet führende Raiffeisenstraße sowie die weiterführenden Hauptverkehrsstraßen (K 8 und B 191) weisen einen guten Ausbauzustand auf. Die in Pudripp bestehenden Kreuzungsbereiche sind verkehrs-

gerecht ausgebaut und hinreichend leistungsfähig. Die vorhandenen Straßenzüge werden den zusätzlichen Gewerbeverkehr problemlos aufnehmen können. Auch zu Spitzenbelastungszeiten (Erntezeit) würden ca. 8 zusätzliche Fahrten pro Stunde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nicht beeinträchtigen.

Verkehrssicherheit Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Verkehrssicherheit. Am Kreuzungspunkt der Raiffeisenstraße an die Kreisstraße K8 sind übersichtliche Verkehrsverhältnisse gegeben. Die Ausweisung von Sichtdreiecken ist aufgrund der großen Breite und Übersichtlichkeit des Straßenraumes nicht erforderlich.

5.2 Auswirkungen auf Belange des Immissionssschutzes

Straßenverkehrslärm an der Raiffeisenstraße Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist zu untersuchen, inwieweit die Zunahme des Verkehrs auf der Raiffeisenstraße das im Flächennutzungsplan geplante Mischgebiet an der Raiffeisenstraße beeinträchtigen könnte.

Berechnung nach DIN 18005 Zu diesem Zweck wurde eine überschlägige Lärmimmissionsberechnung auf Grundlage der DIN 18005 aufgestellt (siehe Tabelle 3). Die in Kap. 5.1 ermittelte Verkehrszahlen für das Worst-Case-Szenario werden in die Immissionsberechnung eingestellt.
 Auf dieser Basis errechnet sich ein normierter Lärmmittelungspegel LM_{25} , der entsprechend den örtlichen Immissionsbedingungen (Abstand Wohnbebauung zur Fahrbahnmitte, zulässige Geschwindigkeit, geräuscharmer Asphaltbelag, keine Ampelanlage, etc.) mit weiteren Zu- und Abschlägen zu versehen ist.

Tabelle 3: Überschlägige Berechnung nach DIN 18005 zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm im geplanten Mischgebiet an der Raiffeisenstraße

<u>Emissionsquelle: Raiffeisenstraße Pudripp</u> (nur Zu- und Abgangsverkehr zum Plangebiet)	Kürzel	Einheit	Berechnung nach DIN 18005 Teil 1	tags	nachts
Emissionstyp: lange gerade Straße Straßengattung; Fahrstreifen gesamt			G;2		
Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, aus Kap. 5.1 abgeleitet	DTV	Kfz/24h	200		
Mittlere stündliche Verkehrsstärke (nur Tageszeit)	Mt	Kfz/h		12,50	
LKW-Anteil, aus Kap. 5.1 abgeleitet	p	%		52	
Lärm-Mittelungspegel (Bezugspegel unter festgelegten Bedingungen)	Lm(25)	dB(A)	Gleichung 5	55,5	
<u>Immissionsort: geplantes Mischgebiet an Raiffeisenstraße</u>					
Ungünstigste Annahme: geplantes Wohnhaus in ca. 5 m Abstand zur Straße					
Abstand des Immissionsort zum Emissionsort (Straßenmitte)	s	m		10	
Höhendifferenz	H	m		0	
Korrektur Abstand	Ls	dB(A)	Gleichung 26		4,8
Korrektur zulässige Höchstgeschwindigkeit	Lv	dB(A)	Bild 4	70	-1,8
Korrektur Steigung	Lstg	dB(A)	Tab. 3		0
Korrektur Straßenoberfläche	LStrO	dB(A)	Tab. 2		0
Korrektur ampelgeregelter Kreuzungen	LK	dB(A)	Tab. 6		0
Immissionspegel am konkreten Ort		dB(A)			58,5
kein Lärmpegelbereich		dB(A)			
Orientierungswert Mischgebiet		dB(A)	Beiblatt	MI	60,0
Differenz zum Orientierungswert		dB(A)			-1,5

Ergebnis der Immissionsberechnung Orientierungswerte unterschritten	<p>Als Ergebnis der überschlägigen Immissionsberechnung ist festzuhalten, dass die Verkehrszahlen auf der Raiffeisenstraße so gering sind, dass selbst in etwa in 10 m Abstand zur Straßenmitte die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete deutlich unterschritten werden. Insofern ist die Verkehrsbelastung an der Raiffeisenstraße auch für den Fall einer Verdoppelung des heutigen Verkehrsaufkommens unproblematisch.</p> <p>Zur Beurteilung der planbedingten Lärmauswirkungen durch die Zunahme von Gewerbeverkehr bildet die vorstehende Berechnung den immissionsrechtlich ungünstigsten Fall ab. Denn auf den sich anschließenden Hauptverkehrsstraßen (B191, K9) macht der durch die Planung zusätzlich verursachte Ziel- und Quellverkehr von durchschnittlich 25 Fahrten pro Tag nur einen sehr geringen Anteil an der ansonsten vorhandenen Verkehrsmenge aus.⁴ Eine Verkehrszunahme in dieser geringen Dimension ist immissionsrechtlich irrelevant.</p>
Vorkehrungen zum Immissionsschutz	<p>Zum Schutz bestehender Siedlungsgebiete vor Gewerbebelärm hat die Gemeinde Karwitz durch die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (siehe T.F. 1) geeignete Vorkehrungen zum Immissionsschutz auf der Ebene der Bauleitplanung getroffen. Besonders schutzempfindliche Nutzungen (betriebsbezogene Wohnnutzungen) sind im Gebiet ausgeschlossen. Auf der Grundlage des NRW-Abstandserlasses sind nur Gewerbenutzungen am Standort zulässig, die das Wohnen (in der Umgebung) nicht stören (siehe Kap. 3.1). Bei der Definition des eingeschränkten Gewerbegebietes ist darauf geachtet worden, dass Nutzungen, die zu nächtlichen Störungen führen könnten (Vergnügungsstätten) vorsorglich ausgeschlossen sind. Auch in Hinblick auf den Störfallschutz sind im Plangebiet geeignete Vorkehrungen – durch den Ausschluss von störfallrelevanten Betriebsbereichen – getroffen. Die Planung lässt gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten.</p>
Abschichtung	<p>Auf der Ebene der Baugenehmigung sind bei jedem Bauantrag die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen. Die zuständige Immissionsschutzbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Technischen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen (TA Lärm, TA Luft und GIRL) eingehalten werden. Bestimmte Immissionsschutzbelange können zielgerichteter im Baugenehmigungsverfahren gelöst werden, weil das tatsächliche Vorhaben dann verbindlich feststeht und weil es mehr verfahrenstechnische und organisationstechnische Regelungsmöglichkeiten zur Lösung von möglichen Immissionsproblematiken gibt, die man im Bauleitplanverfahren nicht festsetzen darf (z.B. Betriebszeiten). Im Falle von auftretenden Immissionsbelastungen (z.B. bei veralteten Lüftern) ist Kontakt mit dem Gewerbebetrieb bzw. dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt aufzunehmen, um einen verträgliche Betriebsweise nach Stand der Technik sicherzustellen.</p>
Auflagen in der Baugenehmigung	<p>Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Planung an diesem Standort keine relevanten, nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes oder des Störfallschutzes erwarten lässt.</p>

⁴ . Nach dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Dannenberg (Elbe) von Juli 2018, Anlage 3 Blatt 2 KFZ-Zählwerte 2014, sind für die B 191 westlich von Dannenberg ein DTV-Wert von ca. 5.400 Kfz/24h ermittelt worden.

5.3 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Wohnnutzung	<p>Die in Pudripp und Neu Bellahn bestehende Wohnnutzung wird durch die geplante Erweiterung des Kartoffellagers keine wesentlichen Nachteile erfahren. Die geplanten Festsetzungen zur Einschränkung des Gewerbegebietes sowie die vorhandenen Abstände gewährleisten, dass keine relevanten Immissionsbeeinträchtigungen innerhalb der benachbarten Siedlungen auftreten werden.</p> <p>Das Betriebsgeschehen spielt sich weitestgehend auf der westlichen, der Wohnbebauung abgewandten Seite ab. Dies wird auch nach der Erweiterung der Fall sein. Die Gebäude schirmen die Wohngebiete von dort entstehenden Geräuschbelastungen ab.</p> <p>In der Bauphase ist eine geringfügig höhere Lärmbelastung nicht auszuschließen – dies wird jedoch als zumutbar eingestuft.</p>
Belange der Wirtschaft	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorhabenbezogene Angebotsplanung, um den am Standort Pudripp ansässigen Betriebsbereichen der VR PLUS Altmark-Wendland eG Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Die geplante Modernisierung und Erweiterung der Kartoffellagerhalle wird zur Sicherung von Absatzwegen für die hiesige Landwirtschaft beitragen. Der nahe der B 191 und K8 gelegene Standort ist für Landwirte aus den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg gut zu erreichen.</p> <p>Die Planung kann insgesamt zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft und Landwirtschaft beitragen. Nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft oder auf andere Gewerbebetriebe sind nicht erkennbar.</p>
Orts- und Landschaftsbild	<p>Der Standort ist durch die historische Einebnung für den Güterumschlag auf das Niveau der Eisenbahntrasse und dem umgebenden Wald vom freien Landschaftsraum abgetrennt. Da das Gelände nur durch eine Stichstraße zu erreichen ist, wird die Planfläche in der Landschaft kaum wahrgenommen. Der Bereich hat keine Bedeutung für die Belange der Erholung.</p> <p>Das Plangebiet ist allseitig von Wald- und Gehölzflächen umgeben. Auf der Nordseite und Ostseite sind keine flächenwirksamen gewerblichen Erweiterungen vorgesehen. Auf der Süd- und Westseite werden die betrieblichen Erweiterungsflächen durch Grünflächen eingefasst, auf denen ein naturnaher Waldbewuchs zu entwickeln ist. Aufgrund der Standortlage und der geplanten Vorkehrungen (Grünflächen, Höhenbegrenzung) sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes über das Plangebiet hinaus nicht zu erwarten.</p>

5.3. Belange des Klimaschutzes

Empfehlung zur PV-Nutzung	<p>Der Klimaschutz wird in dieser verbindlichen Bauleitplanung dahingehend berücksichtigt, dass sich durch diese Planung der Laubwaldanteil mittelfristig erhöht wird und der Wald dadurch klimaresistenter wird.</p> <p>Die Gemeinde Karwitz gibt folgende Empfehlung zur Entwicklung einer nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung im Plangebiet: Dächer von Gewerbebauten sollten mit PV-Modulen ausgestattet werden oder mindestens statisch so ausgebildet werden, dass eine entsprechende Nachrüstung problemlos möglich ist. Damit kann den Anforderungen des GEG entsprochen werden.</p>
---------------------------	---

Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Energienutzung

Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“, verkürzt „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) ist am 1. November 2020 in Kraft getreten und führt die Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammen. EnEG, EnEV und EEWärmeG treten damit zeitgleich außer Kraft.

Das GEG verpflichtet wie schon das EEWärmeG Bauherren zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien oder wahlweise zu Ersatzmaßnahmen. Die EE-Nutzungspflichten gelten wie bisher ausschließlich für Neubauten sowie Gebäude der öffentlichen Hand, die grundlegend renoviert werden. Das GEG sieht als Erfüllungsoptionen die Nutzung von Solarthermie, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie die Brennstoffzellenheizung sowie Fern- und Abwärme vor. Eine Neuregelung ermöglicht es, die EE-Nutzungspflicht künftig auch durch die Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas in einem Brennwärtekessel zu erfüllen (Deckungsanteil mindestens 50 Prozent). Bislang war dies nur bei der Nutzung in einer KWK-Anlage möglich. Diese Option besteht auch weiterhin (Deckungsanteil mindestens 30 Prozent).

Bei der Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“ wird die bisher nach EEWärmeG vorgesehene prozentuale Übererfüllung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz um 15 Prozent beibehalten (§ 45 GEG). Zugleich entfällt die bisherige Anforderung des EEWärmeG zur Übererfüllung des Jahresprimärenergiebedarfs um 15 Prozent. Damit ist die Ersatzmaßnahme künftig leichter zu erfüllen.

Gebäudenah erzeugter Strom gilt künftig als Erfüllungsoption:

Neu ist, dass die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Dafür ist ein Deckungsanteil von mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kältebedarfs erforderlich. Bei Wohngebäuden mit PV-Anlagen kann der Nachweis alternativ auch über die Anlagengröße geführt werden. Durch die Berücksichtigung der Anzahl der Geschosse soll der vereinfachte Nachweis auch für Mehrfamilienhäuser leichter nutzbar sein.

5.5 Ver- und Entsorgung

Wasser, Gas, Telekommunikation Strom

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Gas, Strom und Telekommunikation ist über die bestehenden Leitungsnetze der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt:

- Träger der Wasserversorgung ist im Planungsraum der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR.
- Träger der Elektrizitätsversorgung ist die EVE Energie Versorgung Elbtalau GmbH.
- Träger der Gasversorgung ist die EVE Energie Versorgung Elbtalau GmbH.
- Träger des Kommunikationsnetzes ist die Deutsche Telekom AG. bzw. die Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt an diesem Standort über eine Kleinkläranlage.

Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist Landkreis Lüchow-Dannenberg. Das Betriebsgrundstück weist eine Umfahrt für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug auf. Die Entsorgung ist damit gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies von den Bodenverhältnissen möglich und sinnvoll ist.

Die sandigen Bodenverhältnisse lassen in diesem Fall eine gute Versickerungsleistung vor Ort erwarten. Im Plangebiet ist für die naturnahe Regenwasserbeseitigung in einer mit Boden bewachsenen Mulde vorsorglich eine Grünfläche Regenrückhaltung festgesetzt. Auch innerhalb der Gewebegebietsfläche sind Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zulässig. Es wird vorgeschlagen, einen Entwässerungs- und Fanggraben auch in der Erweiterungsfläche neben der Feuerwehrumfahrt vorzusehen.

Das auf den befestigten Verkehrsflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser darf nur über die bewachsene Bodenzone versickert werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das von Grundstücken abgeleitet werden soll, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, ist zuvor eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Dazu ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Wasserrechtsantrag unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153 bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Löschwasserversorgung

Nach 5.1 der Industriebaurichtlinie (IndBauRL 2020) ist für Industriebauten (sowie auch für gewerbliche Produktions- und Lagerbauten) der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden

- von mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und
- von mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4 000 m². Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Bei Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage genügt eine Löschwassermenge für Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde.

Im Bestand wird über die das öffentliche Netz und die bestehende Hydrantenleitung nach Information des Wasserverband Dannenberg-Hitzacker 440 l/min = 26,4 m³/h bereitgestellt. Für die Bereitstellung der darüber hinaus erforderlichen Löschwassermenge hat der Vorhabenträger einen hinreichend großen Löschwasserbehälter oder Löschwasserbrunnen mit einer hinreichenden Förderleistung über 2 Stunden an geeigneter Stelle herzustellen und fachgerecht zu unterhalten. Die Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist im Rahmen der zweiten Behördenbeteiligung darauf hin, dass aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es ist anzumerken, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauabschnitt I (Neubau Kartoffellagerhalle) unter anderem auch die Löschwasserversorgung behandelt wurde. Aufgrund der vorhandenen und den bereits errichteten Bauabschnitt I wären insgesamt 104 m³/Std nachzuweisen gewesen. Zusätzlich zur Löschwasserentnahme aus der Trinkwasserversorgung waren noch 78 m³/Std nachzuweisen. Diese Menge sollte aus zwei noch zu

errichtenden Entnahmestellen gesichert werden. Ein Brunnen wurde bereits errichtet. Die zweite Entnahmestelle wird im Zuge des 2. Bauabschnittes hergestellt. Der Nachweis wäre dann im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Die Erschließung für die Feuerwehr kann über die öffentlichen Straßen sowie über die im Baugenehmigungsverfahren festzulegende Feuerwehr-Umfahrt auf dem Betriebsgelände sichergestellt werden. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten, Umfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten.

6. Durchführung der Planung / Kosten

Bodenordnung	Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat 2019 die in die Lagerhalle führenden Gleisanschlussflächen von der Gemeinde Karwitz erworben, um ein zusammenhängendes Baugrundstück zu bilden. Damit befinden sich alle Plangebietsflächen sowie auch die Ersatzaufforstungsfläche im Eigentum der VR PLUS-Gruppe.
Durchführung der Planung / Erschließung	Die Erschließung des Plangebietes ist über die Raiffeisenstraße gesichert. Die Vorhabenträgerin wird die geplanten Bauvorhaben in Eigenregie planen und umsetzen.
Kosten der Ausgleichsmaßnahmen	Die Vorhabenträgerin hat sich gegenüber der Gemeinde Karwitz verpflichtet, die durch das Bauleitplanverfahren verursachte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen und kostenmäßig zu tragen. Die Vorhabenträgerin verfügt über eine für Aufforstungszwecke geeignete Ackerfläche, die ca. 50 km östlich des Eingriffsortes südlich von Wahrenberg liegt. "Aufforstung Wahrenberg" umfasst eine 0,85 ha große Teilfläche auf der Ackerparzelle 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg (Gemeinde Aland). Die Vorhabenträgerin ist Mitglied der örtlichen Forstbetriebsgemeinschaft und kann über diese eine dauerhafte forstfachliche Betreuung der Ersatzwaldfläche sicherstellen. Die Sicherung der externen Ausgleichsfläche und -maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Planungsträger (Gemeinde Karwitz) und der Vorhabenträgerin (VR PLUS Altmark-Wendland eG), die zugleich Flächeneigentümerin ist und die fachliche Durchführung der Maßnahme gewährleistet. Innerhalb der Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg" ist naturnaher Laubwald anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
Planungskosten	Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes anfallenden Planungskosten werden von der VR PLUS Altmark-Wendland eG übernommen.
sonstige Kosten	Die Vorhabenträgerin hat als Planverursacher vom Grundsatz her alle aus dem Vorhaben resultierenden Aufwendungen zu tragen. Die Kommune ist in der Regel nur für die langfristige Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen zuständig.
Zusammenfassende Abwägung	Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen infolge dieser Planung zu erwarten. Öffentliche und private Belange werden durch diese Planung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

TEIL 2 - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1. a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Standort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Lage</u>: Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Pudripp südlich der stillgelegten Bahnlinie Uelzen – Dannenberg an der Raiffeisenstraße Nr. 1, 29481 Karwitz. ▪ <u>Reale Nutzungen</u>: Das Plangebiet unterliegt einer Nutzung durch einen Betrieb zur Kartoffel- und Zwiebellagerung und zum Vertrieb von Produkten für die Landwirtschaft. Rund um einen Hallenkomplex sind befestigte Wege und verdichtete Flächen vorhanden, die als Stellflächen für Lagerkisten genutzt werden. Im Westen existiert im Bereich einer von Gehölzen und Oberboden befreiten Brachfläche noch ein Zuführgleis für den ehemaligen Güterumschlag. Ein Steilhang südlich der gewerblich genutzten Flächen stellt den Übergang zum anschließenden Kiefernforst dar. ▪ <u>Flächennutzungsplan</u>: Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet, Brandschutzstreifen, Bahnanlage und Forstwirtschaftsfläche ausgewiesen. ▪ <u>Ortsrecht</u>: Planungsrechtlich befindet sich der Standort bisher im Außenbereich. Baurechte ergeben sich aus dem Freiflächenplan einer im Mai 2019 erteilten Baugenehmigung (siehe Abbildung 2).
Vorhaben / Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum Neubau eines Bio-Kartoffellagers (2. Bauabschnitt) bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. ▪ Die Planung soll die Erweiterung des Hallenkomplexes sowie anderer Betriebsbereiche nach Westen ermöglichen. ▪ An der Ostseite sind eine separate Bürocontaineranlage und eine Waage geplant. ▪ Der teilweise veraltete Gebäudebestand soll schrittweise modernisiert und funktionsgerecht erhalten werden.
Planungsziele für das Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bebauungsplan zielt darauf, den VR PLUS-Standort in Pudripp einschließlich seiner Erweiterungsflächen planungsrechtlich abzusichern. ▪ Über das konkrete Vorhabenkonzept hinaus sollen auch mittelfristige Entwicklungsreserven entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden ▪ Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der notwendigen Randeingrünung zu den benachbarten Waldgrundstücken. ▪ Bei der Bauleitplanung sind Belange des Immissionsschutzes, des Waldbrandschutzes, der Walderhaltung und des Natur- und Artenschutzes besonders zu beachten. Zudem sind die topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen. 0

Planverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Karwitz / Aufstellung des Bebauungsplanes Kartoffellager Pudripp im Regelverfahren mit Umweltprüfung ▪ Landkreis Lüchow-Dannenberg / Zielabweichungsverfahren vom Ziel 3.3. 07 (siehe Kap.2.3). ▪ Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich
Planungsinhalte	<p>Größe des Plangebietes: 4,06 ha, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,01 ha Straßenverkehrsfläche ▪ 2,92 ha eingeschränktes Gewerbegebiet ▪ 0,06 ha Grünfläche Regenrückhaltung ▪ 0,35 ha Grünfläche Schutzwald Umbau ▪ 0,47 ha Grünfläche Schutzwald neu ▪ 0,25 ha Grünfläche naturnaher Wald <p>Die neuen Gewerbe- und Böschungsflächen führen zu einem Verlust an Nadelforst. Zur walddrechtlichen Kompensation ist im Plangebiet 1,06 ha Laubwald zu entwickeln. Zudem wird auf einer externen walddrechtlichen Ersatzflächen in Wahrenberg (Gemeinde Aland) im Landkreis Stendal 0,85 ha Laubwald auf einer bisher als Ackerland genutzten Fläche geschaffen.</p> <p>Im Plangebiet sind bereits 1,66 ha Boden bebaut und versiegelt und es besteht ein 0,07 ha großer Gleisanschluss.</p> <p>Bei vollständiger Umsetzung der neu vorbereiteten Baurechte ist von folgendem Bedarf an Grund und Boden auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzl. Bau- und Verkehrsflächen, vollversiegelt: 1,12 ha ▪ zusätzl. Bau- und Verkehrsflächen, unversiegelt: 0,15 ha ▪ Grünflächen mit geplantem Laubwald im Plangebiet: 1,06 ha ▪ Ext. Kompensationsfläche – Aufforstung Wahrenberg: 0,85 ha
<p>1. b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt wurden</p>	
Raumordnung	<p>Bezüglich der Ziele der Raumordnung und deren planerische Berücksichtigung siehe Teil I, Kap. 2.3.</p>
Bundes-Immissionschutzgesetz	<p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind „die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...) so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>Dem Trennungsgrundsatz und dem Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes wird bei dieser Planung entsprochen. Der Standort und die Zufahrtsstraße weisen hinreichend Abstand zu Wohnsiedlungen auf. Auf der Grundlage des NRW-Abstandserlasses werden nur solche Anlagen und Betriebe, die aufgrund der vorhandenen Abstände eine Immissionsverträglichkeit erwarten lassen, im eingeschränkten Gewerbegebiet zugelassen (siehe textliche Festsetzung Nr. 1 e).</p>

Störfallgefahren	Dieser gesetzlichen Vorgabe wird durch eine Textliche Festsetzung Nr. 1 d) entsprochen. Anlagen, die einen störfallrelevanten Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen wären, sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten eingehalten ist. Zu möglichen Störfallgefahren bei Unfällen und Katastrophen siehe auch Kap. 2. e).
vorsorgender Schallschutz	<p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Das maßgebliche Regelwerk für den vorsorgenden Schallschutz in Bauleitplanverfahren ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung“. Im zugehörigen Beiblatt 1 sind für jeden standardisierten Baugebietstyp Schalltechnische Orientierungswerte für die Tagzeit und die Nachtzeit definiert.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird ein vorbeugender Immissionsschutz dadurch gewährleistet, dass sich die Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung im eingeschränkten Gewerbegebiet an dem einschlägigen Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 orientieren. Die in der NRW-Abstandsliste aufgeführten Abstände sind so ausgelegt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, der TA Luft und der GIRL sicher eingehalten werden.</p>
Fachvorschriften im Genehmigungsverfahren	Vor der Inbetriebnahme von neuen baulichen Nutzungen sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen sowie zur Gefahrenabwehr bei.
Wasserrecht	Etwa 180-200 m südlich des Plangebietes erstreckt sich das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wibbese (Schutzzone IIIB, nach Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 18.12.1986).
Denkmalschutz	Nach der Denkmaldatenbank des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege <i>ADABweb</i> sind im Plangebiet selbst keine Kulturgüter vorhanden. Nördlich der Pudripper Kartoffellagerhalle soll ein Bodendenkmal (kleines Gräberhügelfeld) in ca. 60 m Entfernung auf dem Bahngrundstück bestehen. Die 450 m westlich gelegene Eisenbahnbrücke über die B 191 ist als Einzeldenkmal unter Schutz gestellt.
Naturschutzrecht	<p>Nach Informationen des Landes-Kartenservers liegt der Geltungsbereich überwiegend außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie weiteren Gebieten mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz (NLWKN online 2020).</p> <p>Die Ortslage von Pudripp einschließlich des Plangebietes sind inselartig von Flächen des Landschaftsschutzgebiets Elbhöhen-Drawehn (LSG DAN 00027) umgeben. Die LSG-Grenze verläuft am westlichen Rand auch durch das Plangebiet. Die betreffenden Bereiche sind im Bebau-</p>

ungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung *naturnahe Wald* ausgewiesen. Die angrenzende Grünfläche *Schutzwald neu* gewährleistet die Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsschutzgebiet. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks Elbhöhen-Wendland (NP NDS 00007). Die Naturparkausweisung betrifft große Teile des Landkreises sowie auch Siedlungsflächen und entfaltet keine besondere Bindungswirkung für diese Bauleitplanung.

Zu den besonders schutzwürdigen Natura2000-Gebieten hält das Plangebiet folgende Abstände ein:

- „EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“ (DE2931-401), ca. 800 m südlich,
- FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) mit dem Quellgebiet des Breselenzer Baches, ca. 6 km südöstlich
- FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breaser Grund)“ (2830-331), ca. 6 km nordwestlich
- FFH-Gebiet „Maujahn“ (2932-301), ca. 6,8 km östlich.

Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planung, der Lage in einer von Wald eingefassten Senke und der großen Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeits(vor)-prüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

besonderer
Artenschutz

Das BNatSchG regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).“

In § 44 (5) BNatSchG wird ausgeführt, inwieweit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Eingriffe die Zugriffsverbote auslösen. So kann ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) abgewendet werden, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden, ist ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden (PGM 2020, Anlage 3). Als Grundlage dafür sind Bestandserfassungen der Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt worden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

2. a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) / Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

naturräumliche Lage

Pudripp befindet sich im Naturraum der *Dannenberger Geest* (642.53) als Teil des *Hohen Drawehns*. Dieser gehört zur naturräumlichen Untereinheit der *Osthannoverschen Kiesmoräne* (642.5), die wiederum Teil der naturräumlichen Haupteinheit *Ostheide* (642) ist (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1980).

Der *Hohe Drawehn* (642.53/50) und die östlich anschließende *Göhrde* (642.54) bilden die Kernlandschaft der *Ostheide*. Der Norden der *Dannenberger Geest* (642.53) ist durch seinen Steilabfall zum Urstromtal der Elbe bekannt. Der Drawehn ist eine teils bewaldete, teils landwirtschaftlich genutzte Hügellandschaft. Der Höhenzug erstreckt sich vom Elbtalrand bei Neu Darchau (Klötzie) in südlicher Richtung auf einer Länge von etwa 40 Kilometern. Bei Zernien erreicht er mit 142 Metern ü. NHN seine höchste Erhebung, den Hohen Mechtin. Ca. 3 km nordöstlich von Pudripp liegt mit dem 126 m hohen Wedderiener Berg der vierthöchste Berg der *Dannenberger Geest*.

Die sandigen bis lehmigen, von Geröll und Findlingen durchsetzten Böden aus eiszeitlichen und teilweise durch Verwehungen entstandenen Ablagerungen sind meist mit trockenen Kiefernforsten bzw. örtlich mit frischem Laubmischwald bestanden; flache Bereiche werden ackerbaulich genutzt.

Im Norden grenzt der *Hohe Drawehn* an das Urstromtal der Elbe mit der „Unteren Mittel-Elbe-Niederung“ (876.0).

Östlich von Pudripp liegt die *Lüchower Niederung* (860.0). Sie bildet einen Teilbereich des Urstromtals der Elbe und stellt sich als eine ebene, weitläufige Niederungslandschaft dar, die durch das Graben- und Flusssystem der Jeetzel entwässert wird. Der Naturraum besteht überwiegend aus fluviatilen Talsanden, aus denen sich einzelne Grundmoränenreste und aufgewehrte Sandkuppen erheben, so dass in dem Naturraum neben feuchten und vernässten Lagen auch relativ trockene Standorte vorhanden sind.

Die südöstlich angrenzende *Niedere Geest* (642.6) stellt den östlichen Abhang zur Jeetzelniederung dar. Die Grenze verläuft entlang der 50 m-Höhenlinie.

Die Landschaft im Plangebiet besitzt ein größtenteils nahezu ebenes Relief mit Höhen zwischen 80 und 81 m über NHN, da das Plangebiet für die Anlage der Eisenbahnabzweigung und der Umschlagsflächen eingeebnet wurde. Im Süden steigt das Gelände deutlich auf 90-92 m über NHN an.

Schutzgut Fläche

Durch das in die Umweltprüfung aufgenommene Schutzgut Fläche soll dem anhaltenden Verbrauch an Siedlungs- und Verkehrsflächen entgegengewirkt werden. Dem Schutzgut wird besonders entsprochen, wenn die erforderliche städtebauliche Entwicklung vorwiegend im

bestehenden Siedlungsraum abgedeckt werden kann, so dass ein zusätzlicher Verlust an freiem Landschaftsraum vermieden wird.

Bei der Planung handelt es sich um eine Erweiterung eines Gewerbestandes im Siedlungsbestand am Dorfrand von Pudripp Bahnhof.

Der Standort ist durch die historische Einebnung für den Güterumschlag auf das Niveau der Eisenbahntrasse und durch den umgebenden Wald vom freien Landschaftsraum abgetrennt. Die Eisenbahntrasse ist durch die Stilllegung größtenteils von Kiefernwald bestanden. Da das Gelände nur durch eine Stichstraße zu erreichen ist, wird die Planfläche in der Landschaft kaum wahrgenommen.

Rund um den existierenden Hallenkomplex sind befestigte Wege und verdichtete Flächen vorhanden, die als Stellflächen für Lagerkisten genutzt werden. Im Westen existiert noch ein Zufüßrgleis für den ehemaligen Güterumschlag. Hier stehen einige alte Bahnfahrzeuge. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs war im Frühjahr 2020 bereits gerodet, d.h. im südlichen Teil bis zum Hang wurde der junge bis mittelalte Baumaufwuchs beseitigt, und im nördlichen Teil wurde (während der Baustellenphase) der Oberboden abgeschoben.

Im Einzelnen bestehen folgende Flächennutzungen im 4,06 ha großen Geltungsbereich:

▪ Gewerbeflächen (versiegelt):	16.626 m ²
▪ Gleisanlage:	662 m ²
▪ Gras- und Staudenflur	4.895 m ²
▪ Gras- und Staudenflur auf ehem. Waldstandort	1.933 m ²
▪ Wald- und Forstflächen	16.527 m ² .

Schutzgut Boden Bestand

Die folgenden Angaben zu den Schutzgütern Boden und Wasser sind aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS online 2020) abgeleitet.

Ausgangsgestein sind glazifluviatile Sande des Drenthe Stadiums der Saale-Kaltzeit mit unterschiedlicher Zusammensetzung. Im Großteil des Geltungsbereichs ist kiesiger Sand als Nebengemengeanteil vorhanden. Im Süden oberhalb der Hangkante und im Westen bis knapp nördlich des abzweigenden Zufüßrgleises zur Halle ist Grobsand das Ausgangsgestein.

Gemäß der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) sind als Bodentypen im Nordosten die *Mittlere Podsol-Braunerde (P-B3)* und im größeren südwestlichen Teil der *Flache Braunerde-Podsol (B-P2)* anzutreffen. Dabei handelt es sich um eiszeitlich geprägte Schwemmlandböden der Bodenlandchaftskategorie *fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen (Geotyp SP//gf)*. Sie weisen aufgrund ihrer Sandanteile nur eine geringe Verdichtungsgefährdung auf. Der Bodentyp kommt im Raum Pudripp verbreitet vor und ist ein historischer Siedlungsstandort.

Der Boden innerhalb des Geltungsbereichs gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Die Übergangsböden von Braunerde und Podsol an diesem Standort werden auch nicht als seltener Boden oder als Boden mit besonderen Standorteigenschaften geführt. Eine kultur- oder naturgeschichtliche Bedeutung wurde bisher

ebenfalls nicht festgestellt und wird auch nicht vermutet, da der Geltungsbereich nicht in einem dementsprechenden Suchraum liegt. Nur in der weiteren Umgebung des Plangebietes (>2 km) kommen vereinzelt folgende als schutzwürdig eingestufte Böden vor:

- Boden mit äußerst hoher Fruchtbarkeit
- Heidepodsol-Boden
- Boden alter Waldstandorte.

Da die überplante Fläche keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, gibt es keine Boden- und Ackerzahlen. Für eine kleine, im Nordosten direkt angrenzende Fläche wird auf Basis der Bodenschätzung aus dem Jahr 1936 eine Bodenwertzahl von 20/21 angegeben. Demnach weist der Boden nur eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Vorbelastungen: Im Plangebiet ist das Bodenrelief für die stillgelegte Eisenbahnstrecke und die bestehende Lagerhalle weitgehend eingeebnet und überformt worden. Bodenversiegelungen liegen im Bereich der Lagerhalle, mit Lager-, Rangier- und Parkflächen vor. Außerdem existiert im Westen noch das geschotterte Gleisbett des Eisenbahnanschlusses vom Hauptgleis zum Hallengebäude.

Im Altlastenkataster bestehen keine Eintragungen für das Plangebiet. Allerdings ist im NIBIS-Kartenserver 200m südlich der Altlastenpunkt Bellahn unter der Standortnummer 3544024042 eingetragen. Auf einer Fläche von 975 m² mit einem Volumen von 1.500 m³ sind hier Ablagerungen vorhanden. Bei einer Erstbewertung wurde ein Wert von 43 erreicht, wobei bei einer Bewertungszahl von 60 oder mehr Punkten ein vorrangiger Erkundungsbedarf besteht.

Bewertung: Ohne Bedeutung für das Schutzgut Boden sind die vollständig versiegelten und überbauten Bereiche. Eine geringe Bedeutung haben die teilversiegelten oder verdichteten Flächen (Eisenbahnflächen, Wege, Stellflächen). Die unbefestigten Freiflächen weisen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Nur die bisher nicht beeinträchtigten Waldflächen oberhalb des gestalteten Hanges sind ungestörte Bodenstandorte und haben einen höheren Wert für den Bodenschutz.

Schutzgut Wasser Bestand

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Fließgewässer ist der Grenzgraben Mützingen-Wibbese über 4 km in südöstlicher Richtung entfernt. Ca. 200 m südlich beginnt das Trinkwasserschutzgebiet Wibbese mit der Schutzzone IIIB.

Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen 37,5 und 40 m NHN und damit über 40 m unter der Geländeoberfläche. Da der Abstand zur Grundwasseroberfläche so groß ist, weist die Grundwasserüberdeckung trotz der Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ein hohes Schutzpotenzial gegenüber Beeinträchtigungen auf.

Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers *Jeetzel Lockergestein links* gilt westlich der Alten Jeetzel als gut.

Vorbelastungen: Bodenversiegelung und Überformung des oberen Bodenhorizontes durch die Einebnung für den Eisenbahnanschluss sowie die Lager- und Umschlagseinrichtungen stellen anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt dar und sind als Vorbelastung des

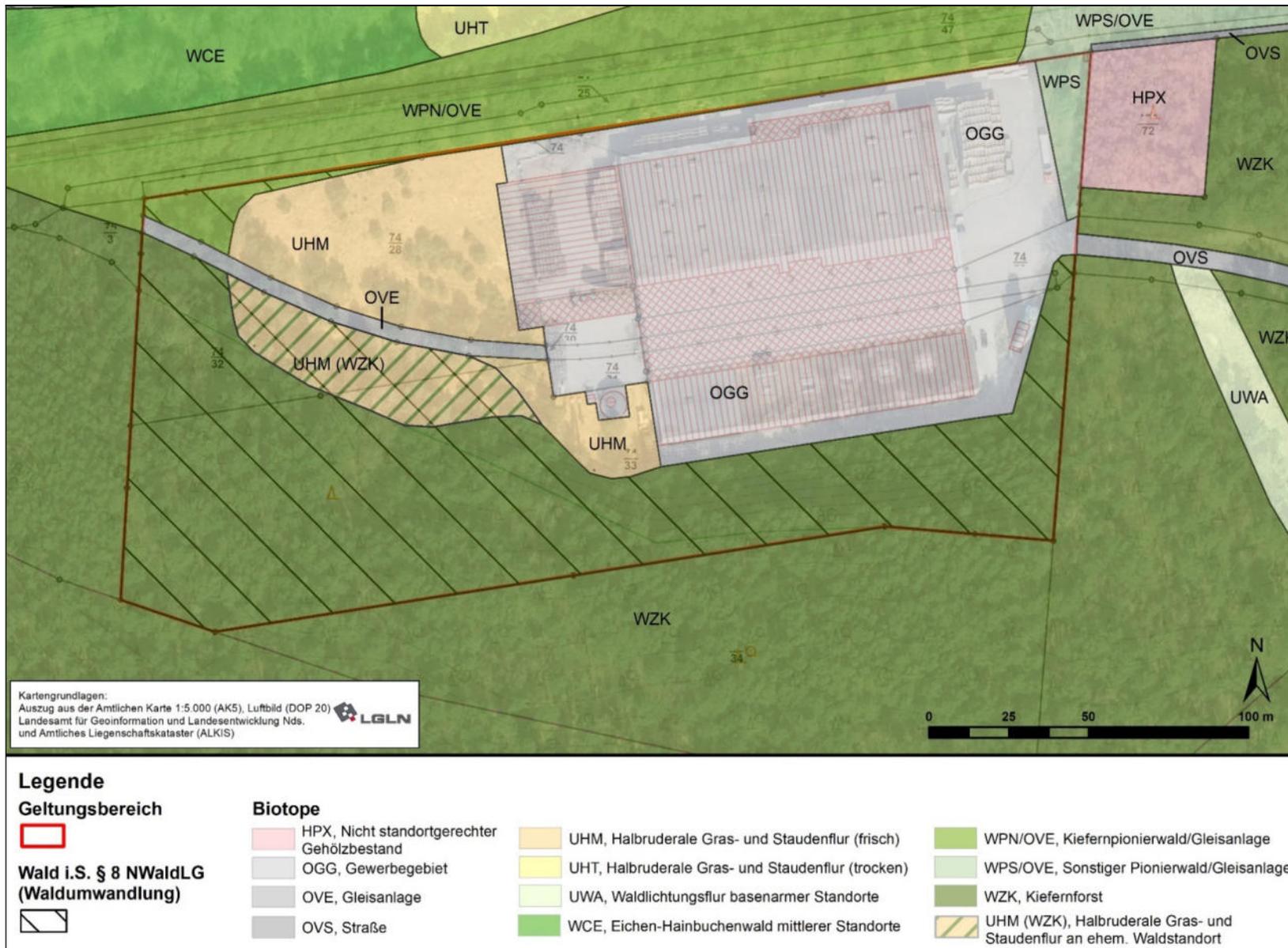


Abbildung 8: Biotopbestand des Geltungsbereichs und seiner Umgebung (Kartengrundlage: ALKIS®)

Schutzgut
Pflanzen
Bestand

Schutzgutes zu werten.

Bewertung: Aufgrund der Nähe des Grundwasserschutzgebietes ist dem Schutzgut eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Für den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen wurde am 12. Juni 2020 eine Biotoptypenaufnahme nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) durchgeführt (siehe Abbildung 8).

Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013), dem sogenannten Städtetagmodell. Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine Wertigkeit zwischen 0 und 5 zugeordnet:

<u>Wert</u>	<u>Bedeutung</u>
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Die Lagerhalle und die dazugehörigen voll versiegelten Park- und Arbeitsflächen werden als **Gewerbegebiet** (Biotoptyp OGG, Wertstufe 0) eingestuft. Der Bereich ist nahezu vegetationsfrei.

Westlich schließt sich an die Halle eine Offenfläche mit einer **halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte** an (Biotoptyp UHM, Wertstufe 3). Die Vegetation ist lückig und setzt sich zusammen aus Arten gestörter Brachflächen wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Echter Kamille (*Matricaria chamomilla*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Im Westen der Fläche befindet sich eine Bodenaufschüttung mit einer schüttereren annuellen Vegetation u.a. aus Besenrauke (*Descurainia sophia*) und Saat-Mohn (*Papaver dubium*).

Südlich der **Gleisanlage**, die von der Bahntrasse im Westen bis in die Lagerhalle führt (Biotoptyp OVE, Wertstufe 1), liegt ebenfalls eine Brachfläche mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Zum Zeitpunkt der Geländeerfassung waren hier noch die Reste kürzlich gefällter Bäume (Baumstümpfe, Äste) vorhanden, was auf den vormaligen Wald- bzw. Waldrandcharakter der Fläche hinweist. Die Fläche ist stark gestört und weist eine Vegetation u.a. aus Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Kleinblütigem Springkraut (*Impatiens parviflora*), Gewöhnlichem Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Tauber Trespe (*Bromus sterilis*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Der Stinkende Storchschnabel (*Geranium robertianum*) zeigt den ehemals-

ligen Waldcharakter der Fläche an.

Der südliche und westliche Teil des Geltungsbereichs werden von einem **Kiefernforst** eingenommen (Biotoptyp WZK, Wertstufe 2). Neben der Kiefer (*Pinus sylvestris*) kommen vereinzelt auch Stiel-Eichen (*Quercus robur*) in der Baumschicht vor. Im Unterwuchs treten junge Hänge-Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea abies*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie als Störzeiger Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) hinzu. Strauch- und Krautschicht werden von Säurezeigern wie Faulbaum (*Frangula alnus*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rankendem Lerchensporn (*Ceratocarpus claviculata*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) bestimmt.

Entlang der Hangkante innerhalb des Geltungsbereichs wird der Kiefern-Bestand von jungen Bäumen mit geringen Stammdurchmessern gebildet (Stangenholz). In den anderen Bereichen überwiegen mittelalte Bäume.

Im Bereich einer kleinen, der Regenrückhaltung dienenden Fläche im Nordosten des Geltungsbereichs hat sich ein **sonstiger Pionierwald** (Biotoptyp WPS, Wertstufe 4) aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) gebildet. An seinen besonnten Rändern befinden sich Gebüsche aus Schlehe (*Prunus spinosa*), in der Krautschicht kommen Gundermann (*Glechoma hederacea*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vor.

Außerhalb des Geltungsbereichs setzen sich im Süden und Westen die **Kiefernforsten** (Biotoptyp WZK) fort.

Vorkommen von Efeu (*Hedera helix*) und einzelnen Winter-Linden (*Tilia cordata*) im Kiefernforst nördlich der Zufahrt zum Geltungsbereich weisen auf weniger saure Bodenverhältnisse an diesem Standort hin. Hier befindet sich auch eine moosreiche, **nicht standortgerechte Gehölzpflanzung** (Biotoptyp HPX) aus Blau-Fichte (*Picea pungens*). Sie geht in den bereits beschriebenen Pionierwald (Biotoptyp WPS) im Nordosten des Geltungsbereichs über.

Auch die ehemalige Bahntrasse Uelzen-Dannenberg nordöstlich des Geltungsbereichs ist inzwischen von einem **sonstigen Pionierwald** (Biotoptyp WPS) bestanden. Neben Robinien (*Robinia pseudoacacia*) finden sich hier Hänge-Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea abies*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) sowie vereinzelt Linden (*Tilia spec.*). In der Krautschicht kommen in belichteten Bereichen vor allem Stickstoff liebende Arten wie Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vor. Die Strauchschicht besteht in erster Linie aus Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Weiter westlich wird der Bestand beiderseits des **zweigleisigen Bahnkörpers** aus einem jungen **Kiefern-Pionierwald** gebildet (Biotoptyp WPN)/OVE). Neben der dominanten, namensgebenden Art kommen hier auch Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) vor. Durch die dicht stehenden, jungen Nadelbäume gelangt nur wenig Licht auf den Boden, der von einer nahezu geschlossenen Mooschicht bedeckt ist. Nur im Gleisbett weist diese Lücken auf. Hier finden sich spärlich einige Grasarten wie

	<p>Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>) und Taube Trespe (<i>Bromus sterilis</i>) sowie der Stinkende Storchschnabel (<i>Geranium robertianum</i>).</p> <p>Nördlich der Gleise werden noch offene Flächen der ehemaligen Bahnanlagen von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur trockener Standorte eingenommen (Biotoptyp UHT). Neben Gräsern wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i>) und Weicher Trespe (<i>Bromus hordeaceus</i>) kommen hier für Bahnanlagen typische ruderale, Trockenheit anzeigende Arten wie Scharfer Mauerpfeffer (<i>Sedum acre</i>), Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>), Hopfen-Luzerne (<i>Medicago lupulina</i>), Graukresse (<i>Berteroa incana</i>) und Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>) vor.</p> <p>Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich nördlich der Schienen ein noch junges Gehölz aus Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>) mit eingestreuten Winter-Linden (<i>Tilia cordata</i>). Die Krautschicht weist neben nitrophilen Arten wie Großer Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) und Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>) mit dem Gamander Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>) auch einen Zeiger eher mesophiler Verhältnisse auf. Daher wird der Biotop als Eichen-Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte angesprochen (Biotoptyp WCE).</p>
Bewertung / Biotopschutz	<p>Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotope unterliegen keinem Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG sowie § 22 und § 24 NAGB-NatSchG. Die Biotope sind auch keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen. Eine generelle Unzulässigkeit des Eingriffs aus Gründen des Biotopschutzes besteht somit nicht.</p> <p>Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten konnten während der Ortsbegehung am 12. Juni 2020 nicht festgestellt werden und sind aufgrund der Struktur des Gebietes auch nicht zu erwarten. Es liegt auch kein Datenmaterial über die Flora vor, das auf eine höhere floristische Wertigkeit des Areals hinweist.</p> <p>Ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Niedersächsischen Städtetagmodells dargelegten Kriterien besteht nicht.</p>
Schutzgut Tiere Bestand	<p>Die Habitatstrukturen des Plangebiets und der angrenzenden Flächen bieten allgemein häufigen und weniger anspruchsvollen, störungstoleranten Tierarten der Nadelforsten und bewaldeten Siedlungsränder geeignete Lebensraumbedingungen. Der Gewerbebetrieb stellt aufgrund von Störungen vor allem durch Schall-Emissionen eine Vorbelastung dar, was die Eignung des Gebietes als Tierlebensraum einschränkt.</p> <p>Zur näheren Betrachtung dieses Schutzgutes liegt ein Artenschutzfachbeitrag von PGM (2020) vor, der u.a. auf faunistischen Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien basiert (siehe Anlage 3).</p>
Schutzgut Klima Bestand	<p>Gemäß der Beobachtungsdaten der Klima- und Niederschlagsstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) liegt der mittlere Jahresniederschlag für die vergangene Klimareferenzperiode (1961-1990) im Plangebiet bei 667 mm (NIBIS online 2020). Die klimatische Wasserbilanz wird im Winterhalbjahr mit + 209 mm und im Sommer-</p>

halbjahr mit – 90 mm beziffert, d.h. die Wasserbilanz ist über das ganze Jahr gesehen mit + 119 mm positiv. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 8,5°C. Der Raum ist klimaökologisch durch ein Ausgleichsklima der Waldflächen, das zu einer Luftreinhaltung beiträgt, gekennzeichnet. Die Freiflächen im Gebiet haben aufgrund ihrer geringen Flächengröße keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Nach den Angaben des NIBIS-Kartenservers zur Klimaprojektion ist davon auszugehen, dass zum Zeitraum 2021-2050 die Durchschnittstemperatur im Sommerhalbjahr um 1,4°C und im Winter um ca. 1,5°C ansteigen wird. Die klimatische Wasserbilanz wird sich zwar im Sommerhalbjahr um ca. - 108 mm verschlechtern und im Winterhalbjahr bei ca. + 206 mm gleichbleiben. Über das gesamte Jahr gesehen ist dennoch wohl von einer leicht positiven Wasserbilanz auszugehen.

Aufgrund des Klimawandels ist zukünftig zunehmend mit Trockenperioden im Sommer zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Laubwald zu entwickeln und das im Gebiet anfallende Regenwasser nach Möglichkeit vor Ort zu speichern und zu nutzen.

Schutzgut Luft Bestand

Bezüglich des Schutzgutes Luft ist in jedem Siedlungsraum eine Grundbelastung an Luftschadstoffen (Feinstaub, Stickoxiden, etc.) aus Verkehrsemissionen, Heizungsabgasen und aus der Landwirtschaft gegeben. Die Frischluftzufuhr ist durch die leichte Kessellage und den anschließenden Wald eingeschränkt. Aufgrund der vergleichbar geringen Grundbelastung an Luftschadstoffen in der Region Wendland (UMWELTBUNDESAMT online 2020) ist eine relevante Überschreitung von Grenzwerten in Pudripp aber nicht zu erwarten.

Belastungen des Schutzgutes finden durch Emissionen des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße B 191 im Norden sowie durch die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung des Plangebietes statt.

Schutzgut Landschaft Bestand

Im **Nahbereich** des Landschaftsbildes besteht ein scharfer Kontrast zwischen der technischen Überprägung durch die bestehenden Lagerhallen aus Wellblech und anderen technisch-funktionalen Verbundstoffen einerseits und den ringsherum, erhöht gelegenen, geschlossenen Kiefernforstflächen andererseits. Allerdings sind die Betriebsgebäude aufgrund der abschirmenden Wirkung des Baumbestands nur auf sehr kurze Distanz überhaupt sichtbar, nämlich erst unmittelbar auf dem Firmengelände am Ende der Raiffeisenstraße. Auch die ehemaligen Bahnanlagen sind inzwischen so stark eingewachsen, dass sie der Betrachtung und damit der Erlebbarkeit weitgehend entzogen sind. Dies gilt auch für die noch vorhandenen alten Eisenbahnfahrzeuge auf dem Zuführgleis zum Hallenkomplex im Westen des Geltungsbereichs. Nur wer sich direkt auf dem Gewerbegrundstück westlich der Hallen befindet, kann die mittlerweile historischen Anlagen wahrnehmen.

Die Ortschaft Pudripp setzt sich zusammen aus einem Mischgebiet nördlich der ehemaligen Bahnlinie von Uelzen nach Dannenberg mit dem ehemaligen Bahnhofsgebäude und ansonsten überwiegend aus der Nachkriegszeit stammenden Häusern, einer weiteren, etwas jüngeren Wohnsiedlung etwa 400 m südöstlich des Geltungsbereichs nördlich von Bellahn sowie einzelnen Gewerbe- und Landwirtschafts-

betrieben. Der nördliche Teil Pudripps ist erheblich durch Lärm- und Abgasemissionen des Verkehrs auf der stark befahrenen Bundesstraße 191 beeinträchtigt.

Nördlich der B 191 sowie entlang der nach Süden nach Bellahn führenden K 8 befinden sich überwiegend als Acker genutzte Offenlandflächen, die aber von weiteren Wäldern eingerahmt sind, so dass Blickbezüge in die Ferne fehlen.

Im Westen und Südwesten des Geltungsbereichs schließen sich weitere Wälder, überwiegend eher strukturarme Kiefernforstflächen, an.

Der Nahbereich ist bei einer mittleren Naturnähe von eher geringer historischer Kontinuität und Vielfalt.

Im **Fernbereich** wird das Landschaftsbild von den vielfach höher liegenden Wäldern des Drawehns, etwa mit dem ca. 3,5 km südwestlich auf 142 m Höhe liegenden Hohen Mechtin und dem ca. 3 km nordöstlich liegenden, 126 m hohen Wedderiener Berg, geprägt. Die historische Kontinuität ist an den alten Waldstandorten hoch, Vielfalt und Naturnähe der Kiefernforsten sind hingegen meist nur gering bzw. mittel ausgeprägt. Eingestreut gibt es aber, z.B. am Hohen Mechtin, auch standortgerechte Laubmischwälder mit einer höheren Naturnähe und Vielfalt.

Vor allem in den tiefen liegenden Bereichen in südöstlicher Richtung befinden sich jenseits der etwa 3 km entfernten Ortschaft Mützingen auch etwas größere Offenlandbereiche. Dabei handelt es sich überwiegend um durch Feldgehölze, Hecken und Baumreihen gekammerte, recht vielfältige Acker- und Grünlandflächen, die entlang des nach Südosten in Richtung der Jeetzelniederung entwässernden Grenzgrabens zwischen Wibbese und Volkfien kleinflächig auch eine hohe Naturnähe aufweisen.

Einzelne Rundlingsdörfer, z.B. Mehlfien, weisen eine hohe historische Kontinuität bei zumeist mittlerer Vielfalt und Naturnähe auf.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch unzureichend eingegrünte Gewerbegebiete, Windkraft- und Biogasanlagen oder andere technische Überprägungen kommen vergleichsweise selten vor.

Insgesamt wird das Landschaftsbild des Fernbereichs als von hoher historischer Kontinuität bei einer mittleren Naturnähe und einer überwiegend geringen Vielfalt eingestuft.

Schutzgut Mensch
und seine
Gesundheit
Bestand

Zur Eigenart des Vorhabenstandortes gehört es, dass eine Vorbelastung durch den Gewerbebetrieb vorliegt, die hinzunehmen ist, sofern die geltenden Grenzwerte zum Schutz vor Immissionen eingehalten werden und keine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten ist.

Zum Verkehrsaufkommen siehe Kap. 5.1 der Begründung. Zu den Belangen des Immissionsschutzes siehe Kap. 3.1 und Kap. 5.2 der Begründung.

Im Altlastenkataster bei NIBIS online (2020) liegen für das Plangebiet keine Eintragungen vor.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	<p>Unter Kulturgütern sind Objekte zu verstehen, die als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze von gesellschaftlicher Bedeutung sind und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.</p> <p>Nach der Denkmaldatenbank des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege <i>ADABweb</i> sind im Plangebiet selbst keine Kulturgüter vorhanden. Nördlich der Pudripper Kartoffellagerhalle soll ein Bodendenkmal (kleines Gräberhügelfeld) in ca. 60 m Entfernung auf dem auf dem Bahngrundstück bestehen.</p> <p>Die 450 m westlich gelegene Eisenbahnbrücke über die B 191 ist als Einzeldenkmal unter Schutz gestellt.</p> <p>Die vorhandenen Gewerbeanlagen und die Gleisanlagen werden als Sachgüter in die Planung eingestellt.</p>
Nicht-Durchführung der Planung	<p>Auch ohne die Durchführung der Planung würde der Standort weiterhin im bestehenden Umfang gewerblich genutzt, denn eine grundlegende Standortverlagerung, z.B. in ein Gewerbegebiet nach Karwitz oder Dannenberg wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich. Die bestehenden Beeinträchtigungen sowohl des Schutzgutes Mensch als auch von Naturhaushalt und Landschaftsbild blieben gegenüber dem Ist-Zustand unverändert.</p> <p>Die mit der Erweiterung des Gewerbebetriebes einhergehende zusätzliche Nutzung, insbesondere die Lagerung von Biokartoffeln, würde an anderer, möglicherweise weniger geeigneter Stelle ohne vergleichbar günstige Infrastruktur geplant und vollzogen werden.</p>
<p>2. b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Beschreibung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf umweltrelevante Belange</p>	
Beurteilungsgrundlage IST-Zustand	<p>Als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Bebauungsplans wird der aktuelle bauliche Bestand entsprechend der Baugenehmigung und adie vorgefundene Biotopstruktur entsprechend der Biotoptypenkarte (Abb. 8) als IST-Zustand der Beurteilung zugrunde gelegt und mit dem neu geplanten PLAN-Zustand verglichen (siehe Tabelle 4). Die vorhabenbedingten Auswirkungen werden aber berücksichtigt.</p>
Auswirkungen bei Plandurchführung	<p>Die im Plangebiet zu erwartenden bau-, anlage-, und betriebsbedingten Planwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der umweltrelevanten Schutzgüter sind tabellarisch dargestellt:</p>

Auswirkungen auf die Schutzgüter			
Wirkpfad	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation	X	X	
Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	X		
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen	X		X
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung	X		X
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte		X	X
Landschaftsüberformung durch Errichtung von Gebäuden		X	

<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche</p>	<p>Der Bebauungsplan hat insgesamt folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (siehe Tab. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollversiegelung zusätzl. Bau- und Verkehrsflächen: 1,12 ha ▪ Zusätzliche, unversiegelte Bau- und Verkehrsflächen: 0,15 ha ▪ Grünflächen zum naturn. Waldumbau im Plangebiet: 1,06 ha ▪ Aufforstung externer Kompensationsflächen: 0,85 ha <p>Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Das geplante Neubauvorhaben und ein Teil der dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können auf der bestehende Gewerbeflächen realisiert werden. Dadurch wird der zusätzliche Landschaftsverbrauch minimiert.</p> <p>Die Siedlungsgrenzen von Pudripp werden durch die vorliegende Bauleitplanung nur sehr kleinflächig nach außen verschoben. Die vorliegende Planung nutzt im Wesentlichen innenliegende Flächenpotenziale eines alten Bahn- und Gewerbebestandes und hat daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p>
<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>	<p>Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabenplanung resultierende Bodenversiegelung beträgt ca. 1,12 ha. Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung.</p> <p>Zudem können bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen. In Teilen der Erweiterungsfläche ist die Schaffung neuer Böschungflächen zu erwarten.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird teilweise durch biotopverbessernde Maßnahmen und solche zur naturnahen Waldentwicklung ausgeglichen.</p>

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	<p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Es besteht keine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag (Kap. 2.6). Aufgrund der geplanten Nutzung (Lagerhallen für Kartoffeln) sind zudem keine mit Stoffeinträgen verbundenen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Anlagebedingt führt die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1,12 ha zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Zunahme des Regenwasserabflusses. Die Belange des Hochwasserschutzes werden jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort auf einer ausgewiesenen Fläche fachgerecht zurückgehalten wird. Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird dadurch minimiert, dass aufgrund der sandigen Böden auch eine dezentrale Regenwasserversickerung über die unversiegelten Bereiche des Grundstücks unter Einbezug der Filterwirkung der belebten Bodenzone möglich ist.</p> <p>Die Schaffung von 1,06 ha Laubwald im Plangebiet und 0,85 ha Laubwald auf der Ersatzaufforstungsfläche Wahrenberg wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen	<p>Mit der Realisierung der Planung geht Lebensraum für die Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Bau- und anlagebedingt werden halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM), Kiefernforst (WZK) sowie kleinflächig Kiefern-Pionierwald (WPN) beseitigt werden. Aus der Tabelle 4 ist genau ersichtlich, in welcher Weise und in welchem Umfang sich die Planung auf Biotopstruktur (vergl. Ist- und Planzustand) auswirken wird.</p> <p>Zur Kompensation der Eingriffe sind im Geltungsbereich am Vorhabenstandort Grünflächen zum naturnahen Waldumbau auf 1,06 ha vorgesehen. Darüber hinaus werden auf einer externen Kompensationsfläche biotopverbessernde Maßnahmen durch die Entwicklung eines Laubwaldes auf einer bisher als Intensivackerland genutzten Fläche durchgeführt.</p> <p>Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	<p>Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf (siehe Artenschutzfachbeitrag in Anlage 3). Bau- und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung gestört und kleinräumig verdrängt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sowie der im Artenschutzfachbeitrag von PGM (2020) aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodung zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit insbesondere des Habichts ▪ Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder

<p>Auswirkungen auf die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin. ▪ Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke ▪ Für den Fall, dass die Öffnungen im Bereich der Halleneinfahrten geschlossen werden sollen, sind als Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz fachgutachterliche Untersuchungen und darauf basierend, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg Maßnahmen zum Schutz eines Winterquartiers der Zwergfledermaus sowie der Brutplätze von Rauchschnäbeln durchzuführen. <p>Die Vorkehrungen zum Artenschutz sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.1-4 berücksichtigt worden (siehe Kap. 3.5). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind bei Einhaltung dieser Vorsorgemaßnahmen nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM), Kiefernforst (WZK) sowie kleinflächig Kiefern-Pionierwald (WPN).</p> <p>Zur Kompensation sind am Vorhabenstandort Grünflächen zum naturnahen Waldumbau vorgesehen. Darüber hinaus werden auf einer externen Kompensationsfläche biotopverbessernde Maßnahmen durch die Entwicklung eines Laubwaldes auf einer bisher als Intensivackerland genutzten Fläche durchgeführt. Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt.</p>
<p>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft</p>	<p>Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen während der Bauzeit durch zusätzliche Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. In der Umgebung des Baufelds muss zudem mit vermehrter Staubentwicklung gerechnet werden. Diese Auswirkungen führen aber weder von ihrem Umfang noch von ihrer Dauer her zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes.</p> <p>Das bisherige Kleinklima der Waldbiotope wird durch die geplante Bebauung und Versiegelung verändert. Es ist mit einer erhöhten Lufttemperatur und geringerer Luftfeuchte im Gewerbegebiet zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Situation kann durch den Erhalt filter- und pufferfähiger Gehölzbestände sowie durch den vorgesehenen Waldumbau kompensiert werden. Bezogen auf die Ortslage von Pudripp sind keine messbaren, relevanten Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen auf die lufthygienische Situation durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen mit der Folge von Immissionen von Stäuben und Gasen sowie der Zunahme von Lärmemissionen sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund des zu erwartenden Klimawandels mit zunehmenden Trockenperioden im Sommer und lokal auftretenden Starkregenereignissen ist das im Gebiet anfallende Regenwasser vor Ort zurückzuhalten bzw. zu versickern. Zur Vermeidung von CO₂-Emissionen ist es sinnvoll, erneuerbare Energien zu nutzen bzw. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung zu treffen.</p>

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	<p>Durch die Erweiterung des Gewerbestandortes werden innerhalb des Plangebietes in einem räumlich begrenzten Teilraum erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes vorgenommen. Diese sind jedoch aus der offenen Landschaft heraus nicht wahrnehmbar, da die geplante Erweiterungsfläche allseitig von Wald oder Gehölzstrukturen eingefasst ist. Im Plangebiet werden die Gebäudehöhen auf 15 m beschränkt, so dass sie unterhalb der Baumkronen verbleiben. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der im Gelände gegenüber dem umgebenden Wald tiefer liegenden Baufläche. Nur zur Nordseite hin bietet die Topographie keine zusätzlichen Abschirmungseffekte.</p> <p>Der auf 1,06 ha Fläche geplante Waldumbau trägt zur Minimierung der Eingriffe und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Die auf einer externen, 0,85 ha großen Kompensationsfläche geplante Waldentwicklung wird darüber hinaus zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes südlich von Wahrenberg (Gemeinde Aland) im Landkreis Stendal in Sachsen Anhalt beitragen.</p> <p>In der Gesamtbewertung werden die positiven Auswirkungen mittelfristig stärker ins Gewicht fallen als die negativen Auswirkungen.</p>
Auswirkungen auf FFH-/ EU-Vogelschutzgebiete	<p>Zu den besonders schutzwürdigen Natura2000-Gebieten hält das Plangebiet folgende Abstände ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „EU-Vogelschutzgebiet „Drawehn“(DE2931-401), ca. 800 m südlich, ▪ FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (2832-331) mit dem Quellgebiet des Breselenzer Baches, ca. 6 km südöstlich, ▪ FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (2830-331), ca. 6 km nordwestlich, ▪ FFH-Gebiet „Maujahn“ (2932-301), ca. 6,8 km östlich. <p>Die Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten gewerblichen Nutzung. Aufgrund der geringen Raumwirksamkeit der Planung einerseits und der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten andererseits können nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele der Gebiete ausgeschlossen werden.</p>
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	<p>Im Altlastenkataster des Landkreises sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden.</p> <p>Auf dem beplanten Gewerbegrundstück sind keine stark emittierenden Betriebe vorhanden. Es sind gesunde Arbeitsverhältnisse gegeben. Im Bebauungsplan sind wirksame Vorkehrungen zum Immissionsschutz und zum Störfallschutz getroffen (siehe Kap. 3.1 und 5.2).</p> <p><u>Baubedingte Umweltauswirkungen:</u> Während der Bauphase ist zeitweilig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für die Dauer der Bauarbeiten bestehen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion aufgrund von baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen (Baumaschinen, Baustellenverkehr), erhöhter Staubentwicklung und visuellen Störungen (Montagekräne, Lagerung von Bauteilen). Mit Ausnahme des An- und Abtransports von Bauteilen, Montagekränen, Baumaschinen und Baustoffen sind diese Beeinträchtigungen punktueller Natur und auf das Baufeld und die Erschließungswege beschränkt.</p> <p>Aufgrund der geringen Erholungsnutzung des Gebietes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten für Spaziergänger und der beschränkten Dauer werden die Beeinträchtigungen als unerheblich gewertet.</p>

Die sich aus den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der weiteren geltenden Verordnungen und Richtlinien ergebenden Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.

Anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen:

Zwar ist nach der Planungsrealisierung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch vermehrte An- und Auslieferungen, zu rechnen (siehe Kap. 5.1). Im Vergleich mit der bestehenden Situation ist aber für das Schutzgut Mensch nicht von einem erheblichen Maß an Struktur- und Funktionsveränderung auszugehen.

Aufgrund der geringen Bedeutung des umliegenden Gebietes für die Naherholung und vorhandener Ausweichmöglichkeiten werden auch dauerhaft für den Änderungsbereich und die angrenzenden Flächen zu erwartende Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung als unerheblich gewertet.

Mit der Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind auch durch Schallemissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kumulierende Wirkungen mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete bestehen nicht.

Insgesamt lässt die Planung gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Falls im Falle von Erdarbeiten Hinweise auf Bodendenkmale auftreten sollten, ist entsprechend des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu verfahren. Auf dem Bebauungsplan wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmalen angebracht. Angesichts dieser Vorsorgemaßnahme ist davon auszugehen, dass die Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter haben wird.

Die auf diesem Gewerbegrundstück im Außenbereich vorhandenen Gewerbebauten werden als Sachgüter in diese Planung eingestellt und durch den neuen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Der im Plangebiet bestehende private Gleisanschluss erscheint als Sachgut kaum erhaltenswürdig, denn seit der Stilllegung der Eisenbahnstrecke - Uelzen Dannenberg ist dieser Schienenstrang funktionslos geworden. Dennoch wird im Bebauungsplan das Recht, einen Gleisanschluss durch die Grünfläche Schutzwald führen zu dürfen, berücksichtigt; zudem ist im Gewerbegebiet der Gleisanschluss zulässig. Die im Plangebiet verbliebenen alten Schienenfahrzeuge könnten einem Museum übereignet werden.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Derzeit fällt beim Kartoffellager Pudripp nur sehr wenig Abwasser von den Mitarbeitern an, dass fachgerecht in einer Kleinkläranlage beseitigt wird. Sollte zukünftig eine andere Gewerbenutzung mit einer größeren Abwasserfracht im Plangebiet geplant werden, ist eine Anbindung an den SW-Kanal zweckmäßig. Die zentrale Kläranlage des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker kAöR weist noch Kapazitäten zur Aufnahme von Abwässern aus dem Gewerbegebiet auf.

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet könnte es in bestimmten Betriebsbereichen zu einem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen kommen, wobei im Falle eines unsachgemäßen Umganges eine Verschmutzung des Bodens, des Grundwassers oder der Luft potenziell möglich ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist daher anlagenbezogen sicherzustellen, dass die Umwelt entsprechend des Standes der Technik vor Schadstoffeinträgen oder Emissionen geschützt wird, indem z.B. der Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen nur auf versiegelten und ablaufgeschützten Flächen erfolgt und eine fachgerechte Entsorgung gewährleistet wird.

Im Baugenehmigungsverfahren sind die jeweils geltenden Fachvorschriften des Bauordnungsrechtes, des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes, des Abfallrechtes, des Immissionsschutzrechtes (4. BImSchVO, TA-Lärm, TA-Luft, GIRL), des Störfallrechtes und des UVP-Gesetzes zu beachten. Die Vorschriften tragen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen, zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Umgangs mit Abfällen und Abwässern bei.

In der Betriebsphase hat das zuständige Gewerbeaufsichtsamt durch regelmäßige Betriebsüberprüfungen sicherzustellen, dass die umweltrelevanten technischen Anlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie effiziente Energienutzung

Die Gemeinde gibt folgende Empfehlung zur Entwicklung einer nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung: Dächer von Gewerbebauten sollten mit PV-Modulen ausgestattet werden oder mindestens statisch so ausgebildet werden, dass eine entsprechende Nachrüstung problemlos möglich ist.

Das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“, verkürzt „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) tritt am 1. November 2020 in Kraft und führt die Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammen. EnEG, EnEV und EEWärmeG treten damit zeitgleich außer Kraft.

Das GEG verpflichtet wie schon das EEWärmeG Bauherren zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien oder wahlweise zu Ersatzmaßnahmen. Die EE-Nutzungspflichten gelten wie bisher ausschließlich für Neubauten sowie Gebäude der öffentlichen Hand, die grundlegend renoviert werden. Das GEG sieht als Erfüllungsoptionen die Nutzung von Solarthermie, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wie die Brennstoffzellenheizung sowie Fern- und Abwärme vor. Eine Neuregelung ermöglicht es, die EE-Nutzungspflicht künftig auch durch die Nutzung von Biogas, Biomethan oder biogenem Flüssiggas in einem Brennwärtekessel zu erfüllen (Deckungsanteil mindestens 50 Prozent). Bislang war dies nur bei der Nutzung in einer KWK-Anlage möglich. Diese Option besteht auch weiterhin (Deckungsanteil mindestens 30 Prozent).

Bei der Ersatzmaßnahme „Einsparung von Energie“ wird die bisher nach EEWärmeG vorgesehene prozentuale Übererfüllung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz um 15 Prozent beibehalten (§ 45 GEG). Zugleich entfällt die bisherige Anforderung des EEWärmeG zur Übererfüllung des Jahresprimärenergiebedarfs um 15 Prozent. Damit ist die Ersatzmaßnahme künftig leichter zu erfüllen.

	<p>Gebäudenah erzeugter Strom gilt künftig als Erfüllungsoption: Neu ist, dass die beim Neubau bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden kann. Dafür ist ein Deckungsanteil von mindestens 15 Prozent des Wärme- und Kältebedarfs erforderlich. Bei Wohngebäuden mit PV-Anlagen kann der Nachweis alternativ auch über die Anlagengröße geführt werden. Durch die Berücksichtigung der Anzahl der Geschosse soll der vereinfachte Nachweis auch für Mehrfamilienhäuser leichter nutzbar sein.</p>
Darstellungen von Landschaftsplänen, sonstigen Fachplänen	Ein Landschaftsrahmenplan, ein Landschaftsplan oder vergleichbare Fachplanungen liegen für das Plangebiet nicht vor.
Erhaltung der Luftqualität in von der EU festgelegten Gebieten	Derartige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Grundsätzlich stehen fast alle Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen, sind im Plangebiet nicht erkennbar.
<p>2. c) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen</p>	
Eingriffsregelung	<p>Auf der Grundlage von § 1a BauGB sind in der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Nach § 200a BauGB ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Wenngleich ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang nicht gefordert ist, darf der gebotene funktionale Zusammenhang nicht aufgegeben werden. Trotz möglicher räumlicher Entkoppelung darf es durch den erwarteten Eingriff nicht zu Funktionsverlusten im Naturraum kommen, die aufgrund der Entfernung nicht mehr kompensiert werden können. (vgl. Wagner, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand Mai 2021, § 1a Rn 119,120)</p> <p>Der gebotene funktionale Zusammenhang wird durch die Planung nicht aufgegeben.</p> <p>Ein wesentlicher Teil der Waldersatzleistungen wird im Plangebiet planerisch abgedeckt, nur ein kleinerer Teil soll aber nach außen getragen werden. Ein Funktionsverlust des Naturraumes im Plangebiet ist daher nicht zu befürchten.</p> <p>Der funktionale Zusammenhang der externen Fläche wird gerade nicht über Landes- oder Landkreisgrenzen definiert.</p>

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Die Auswirkungen der geplanten Eingriffe fallen am für die Planung gewählten Standort aus folgenden Gründen vergleichsweise gering aus:

- Aufgrund der randlichen Ortslage und der Vorprägung durch die Gewerbenutzung ist der Standort für die geplante Nutzung geeignet.
- Die am Standort vorhandene Infrastruktur (verkehrstechnisch ausgebaute Zufahrt) kann unmittelbar genutzt werden.
- Im Eingriffsbereich sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.
- Im Plangebiet ist das Bodenrelief für die stillgelegte Eisenbahnstrecke und die bestehende Lagerhalle in weiten Teilen eingeebnet und überformt worden. Bodenversiegelungen liegen im Bereich der Lagerhalle, mit Lager-, Rangier- und Parkflächen vor. Außerdem existiert im Westen noch das geschotterte Gleisbett des Eisenbahnanschlusses vom Hauptgleis zum Hallengebäude. Die Nachverdichtung an diesem siedlungsgeprägten Standort trägt zur Vermeidung von Landschaftsverbrauch bei.
- Da das Gebiet komplett von Wald und Gehölzstrukturen umgeben ist sind die Eingriffe in das Landschaftsbild an dieser Stelle gering.

Folgende Maßnahmen tragen darüber hinaus zur Minimierung von Eingriffen bei:

1. Bei Neuversiegelungen sollten grundsätzlich immer nur Belegmaterialien verwendet werden, die - unter Abwägung der vorgesehenen Flächennutzung - eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers gewährleisten. Intensiv genutzte und stark frequentierte Stell- und Lagerplätze müssen jedoch aufgrund der Vorsorge gegenüber dem Boden- und Grundwasserschutz versiegelt werden.
2. Es ist eine in Flächenbedarf und Ausbaugrad minimierte Erschließung vorgesehen. Faktisch ist der Standort voll erschlossen, so dass es im Falle einer Betriebserweiterung nur einer geänderten Feuerwehrumfahrt bedarf.
3. Das nicht wesentlich verunreinigte Niederschlagswasser ist dezentral durch einen belebten Bodenfilter zur Versickerung zu bringen.

Auf der Grundlage des Artenschutzfachbeitrages von PGM (2020) sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt:

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodung zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit insbesondere des Habichts
- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin.
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Für den Fall, dass die Öffnungen im Bereich der Halleneinfahrten geschlossen werden sollen, sind als Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz fachgutachterliche Untersuchungen und darauf basierend, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

	<p>des Landkreises Lüchow-Dannenberg Maßnahmen zum Schutz eines Winterquartiers der Zwergfledermaus sowie der Brutplätze von Rauchschwalben durchzuführen.</p>
<p>Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkung</p>	<p>Zur Festlegung des Ausgleichsflächenbedarfs ist bei dieser Planung eine Eingriffsregelung angewandt worden, die an dem geltenden Waldrecht orientiert ist (siehe Bebauungsplan, 9. Hinweise zur waldrechtlichen Kompensation). Die durch den Bebauungsplan neu vorbereiteten Eingriffe in Wald sind im Verhältnis 1:1,3 zu kompensieren. Ein Teil der waldrechtlichen Kompensation wird durch Waldersatz (Kompensationswirkung entspricht 1:1) und ein anderer Teil durch den Umbau von Nadelforst zu Laubwald (Kompensationswirkung 1:0,5) geleistet. Zur ausführlichen Begründung der Eingriffsregelung siehe Kapitel 4 der Begründung (TEIL I).</p>
<p>Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz</p>	<p>Im nachfolgenden wird überprüft, ob die getroffene waldrechtliche Kompensationsregelung geeignet ist, auch die naturschutzrechtliche Kompensation einzuhalten. In der nachfolgenden Tabelle 4: <i>Nachweis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</i> ist im Detail aufgeführt, in welcher Weise sich die Biotopstruktur im Plangebiet und auf den Ausgleichsflächen infolge der Planung verändern wird und wie diese Veränderung zu bewerten ist.</p> <p>Zur Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen wird die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) angewendet.</p> <p>Dem Ist-Zustand wird ein zukünftiger Plan-Zustand gegenüber gestellt. Der Planzustand ergibt sich aus den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes und der Planung der Ersatzmaßnahme (siehe Anlage 1). Für den Planzustand wird davon ausgegangen, dass die festgesetzten Baurechte vollständig in Anspruch genommen werden und die Grün- und Ausgleichsflächen plangemäß eingerichtet und gepflegt werden.</p>

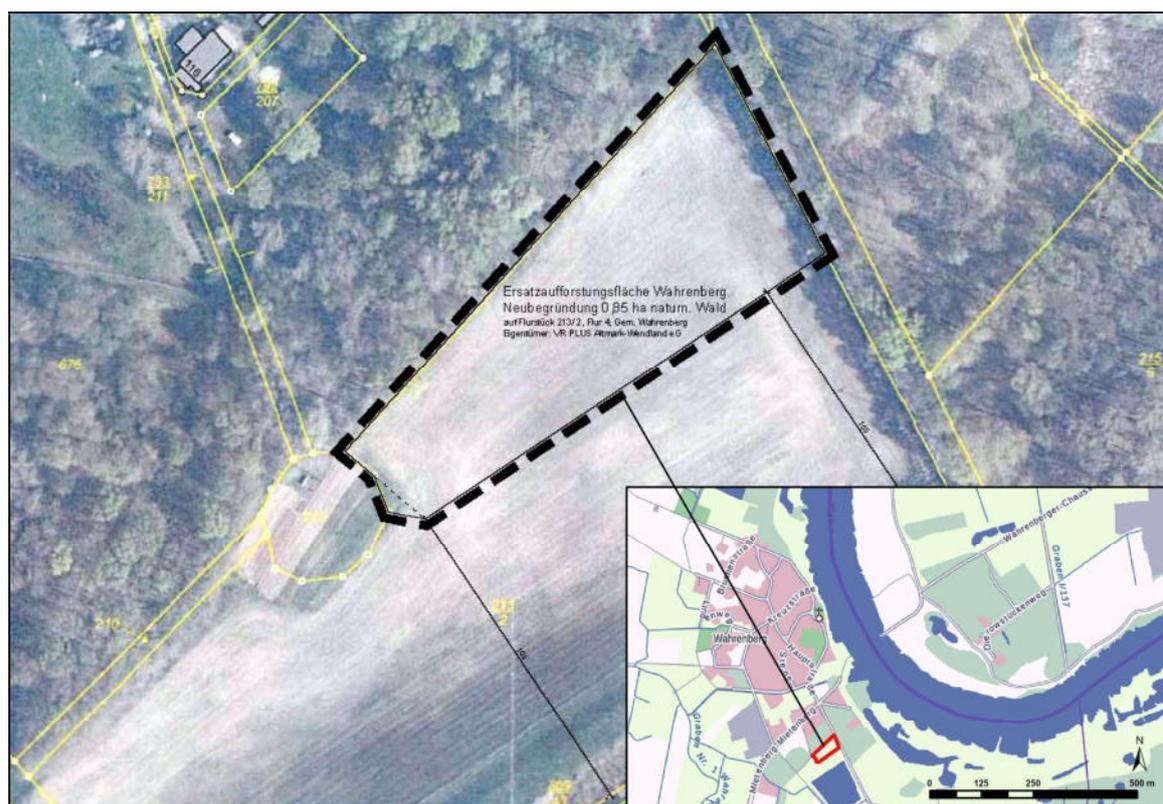


Abbildung 9: Externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg"

(Kartengrundlagen: LK mit Orthophoto, M 1:1.500, Geobasisinformationssystem LVerMGeo Sachsen-Anhalt; WebAtlasDE.light)

Tabelle 4: Nachweis zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bewertung des Eingriffsflächenwertes im Plangebiet

Stand 21.07.2020

IST-ZUSTAND					PLAN-ZUSTAND					BILANZ
Bestandsflächen	Biotop-typ	Größe	Faktor	Flächenwert	Planflächen	Biotop-typ	Größe	Wertfak	Flächenwert	EINGRIFF
		qm		FW(qm)			qm		FW(qm)	
Kartoffellager Pudripp Bestand		22.183		15.347	Kartoffellager Pudripp Planung		29.999		2.813	-12.534
Gewerbegebiet, bebaut, versiegelt	OGG	16.626	0	0	Straßenverkehrsfläche, gepflastert	OVS	98	0	0	Eingriff
Gleisanlage	OVE	662	1	662	Gleisanlage (in Grünfläche Schutzwald neu)		127	1	127	
Halbruderales Gras- u. Stauden-flur	UHM	4.895	3	14.685	Gewerbegebiet GRZ 0,8 (0,95)					
					GFe bebaut, versiegelt 95%	OGG x	27.702	0	0	
					GFe unbebaute Restfläche	OGG y	1.458	1	1.458	
					Grünfl. Regenrückhaltung	PS	614	2	1.228	
Wald		18.461		40.979	Wald (Waldumbau in Grünflächen)		10.645		37.946	-3.033
Kiefernforst	WZK	15.466	2	30.932	Grünfl. naturnaher Wald - SPE	WQT	2.546	4	10.184	
Halbruderales Gras- u. Stauden-flur auf ehem. Waldstandort	UHM (WPN)	1.933	3	5.800	Grünfl. Schutzwald Umbau	WRT/WQT	3.465	4	13.860	
Kiefern-pionierwald auf Gleisanlage	WPN / OVE	525	4	2.101	Grünfl. Schutzwald neu (- Gleisanlage)	WRT WJL	4.634	3	13.902	
Sonstiger Pionierwald / RRB	WPS	536	4	2.145						
Geltungsbereich B-Plan		40.644		56.326	Geltungsbereich B-Plan		40.644		40.759	-15.567

Waldverlust 0,78 ha
max. Neuversiegelung 1,12 ha

Bewertung des Ausgleichsflächenwertes der externen Kompensationsflächen

IST-ZUSTAND					PLAN-ZUSTAND					BILANZ
Bestandsflächen	Biotop-typ	Größe	WF	Flächenwert	Planflächen	Biotop-typ	Größe	Wertfak	Flächenwert	AUSGLEIC
		qm		FW(qm)			qm		FW(qm)	
Ersatzaufforstung Wahrenberg		8.500		11.500	Ersatzaufforstung Wahrenberg		8.500		32.500	21.000
auf Fl. 213/2, Flur 4 Gemarkung Wahrenberg, Gemeinde Ahland					auf Fl. 213/2, Flur 4 Gemarkung Wahrenberg, Gemeinde Ahland			0,1765		
Acker	AS	7.000	1	7.000	naturnaher Laubwald	WQT WJL	7.000	4	28.000	
Gras- und Staudenfluren	UH	1.500	3	4.500	Waldrand Waldsaum		1.500	3	4.500	
Waldersatzfläche				11.500	Waldersatzfläche				32.500	21.000

KOMPENSATIONSNACHWEIS

-15.567	Eingriffsflächenwert im Plangebiet
<u>21.000</u>	Ausgleichsflächenwert externer Kompensationsflächen
<u>5.433</u>	Flächenwertpunkte

Im Ergebnis wird eine erhebliche Überkompensation bei Umsetzung der Planung und der geplanten Waldumbau und Waldersatzmaßnahmen (siehe Kap. 3.4 der Begründung, Abb. 9 und Anlage 1) erzielt. Die rechnerische Überkompensation belegt, dass nach Vollzug der Gesamtplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die umweltrelevanten Schutzgüter verbleiben werden, sondern aus naturschutzrechtlicher Sicht mittelfristig, wenn die Kompensationsmaßnahmen ihre Wirkung entfalten, von einer planbedingten Aufwertung auszugehen ist.

2. d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl

Standortalternativen In Kap. 1 und 2.3 der Begründung ist dargelegt, warum die Schaffung neuer Gewerbegebietsflächen nicht im zentralen Ort Dannenberg, sondern am bestehenden Standort Pudripp erfolgen soll. Planungsalternativen zur Erweiterung des Standortes Pudripp sind in Kap. 1.3 der Begründung untersucht - und verworfen - worden.

Zu Planungsbeginn wurden vom Stadtplaner verschiedene Erweiterungsvarianten geprüft. Eine Weiterentwicklung des Standortes nach Norden ist angesichts der dort bestehenden Bahnanlagen kaum möglich. Eine Erweiterung in Richtung der Ortschaft Pudripp - nach Norden oder Osten kommt auch aus Immissionsschutzgründen nicht in Betracht. Die bestehenden Abstände von ca. 100 m zwischen der Kartoffellagerhalle und den nächstgelegenen Wohngebäuden im OT Pudripp haben sich als verträglich erwiesen und sollen beibehalten werden. Als Planungsalternative wäre theoretisch auch eine größere Süderweiterung denkbar. Diese würde aber umfangreichere Eingriffe in den Waldbestand und die nach Süden ansteigende Topographie erforderlich machen und wird daher verworfen.

Die nun beabsichtigte Erweiterung nach Westen kann auf dem bereits vorhandenen Betriebsgrundstück vollzogen werden. Die Westerweiterung bietet den Vorteil, dass die zusätzlichen Betriebsflächen einen größeren Abstand zur Wohnnutzung aufweisen, bzw. eine bauliche Abschirmung durch vorhandene Hallenbauten gegeben ist. Die Westerweiterung ist auch für die Weiternutzung des Anlagenbestandes (Eingangsbereich im Osten, Umfahrt, etc.) und in Hinblick auf die weitere Optimierung der betrieblichen Abläufe (neue Waage, baulich abgeschirmte Freiflächen) von Vorteil. Zudem entspricht die Westerweiterung den Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

GRZ 0,6 / 0,8

Als anderweitige Planungsmöglichkeit könnte bei der Festsetzung der Grundflächenzahl eine geringere GRZ (0,6 + Überschreitung bis 0,8) anstelle des gewählten GRZ-Höchstmaßes von 0,8 zuzüglich einer Überschreitungsmöglichkeit bis 0,95 festgesetzt werden. Aus planerischer Sicht soll aber bewusst eine hohe Verdichtung im Gewerbegebiet zugelassen werden. Denn mit einer höheren baulichen Ausnutzung kann zukünftigen Standorterweiterungen, die mit Landschaftsverbrauch und Eingriffen in Wald einhergehen, vorgebeugt werden.

2. e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j (Störfallgefahren bei Unfällen oder Katastrophen)

außerhalb Risikogebiet HQ extrem

Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) oder eines Deichbruchs würden die zentralen Städte Lüchow und Dannenberg (Elbe) sowie weite Teile des Landkreises überflutet werden. Das Plangebiet liegt bei einer Höhe von 80 m ü. NHN jedoch außerhalb des Risikogebietes für extreme Hochwasserereignisse (NLWKN online 2020).

Die Lagerung und der Vertrieb von Düngemitteln ist entsprechend der Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Störfallbetriebe sind im Plangebiet ausgeschlossen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
3. a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeit, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
Technische Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ diverse Ortsbegehungen ▪ Auswertung Orthofotos (LGLN 2020) ▪ Biotoptypenkartierung nach dem Niedersächsischen Kartierschlüssel zur Erfassung von Biotoptypen (DRACHENFELS 2020); ▪ Auswertung Umweltkartenserver mit den verfügbaren Umweltinformationen der Nds. Umweltverwaltung (NLWKN 2020) ▪ Auswertung NIBIS (online 2020) ▪ Auswertung Denkmalschutzdatenbank ADABweb ▪ Auswertung LROP 2017, RROP 2004 ▪ Auswertung des wirksamen Flächennutzungsplanes ▪ Eingriffsregelung in Anlehnung an das Waldrecht ▪ überprüfende Eingriffsbilanzierung nach der Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (2013); ▪ Artenschutzfachliche Beurteilung auf Basis von faunistischen Erfassungen und Potentialanalysen (PGM 2020) <p>Die gewählte Untersuchungsdichte entspricht dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Ein weiterer Detaillierungsgrad ist für die Belange der Abwägung bezüglich der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich (siehe § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).</p>
Schwierigkeiten, Lücken, fehlende Kenntnisse	Keine
3. b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	
Monitoring	<p>Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung von Bauleitplänen rechtzeitig zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, ist ein Monitoring durchzuführen. Nach § 4c Satz 1 BauGB liegt die Verantwortung zur Überwachung bei der planaufstellenden Kommune. Diese hat zu überprüfen, ob die für die Umweltverträglichkeit der Planung erforderlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt wurden und erfolgversprechend sind.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird die Gemeinde Karwitz innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes überprüfen, ob die im Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger getroffenen Waldersatzmaßnahmen fachgerecht hergestellt worden sind.</p>

3. c) allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Planungsanlass: Die VR PLUS Altmark-Wendland eG plant die Modernisierung ihres Betriebsstandortes „Pudripp“ in der Gemeinde Karwitz. Für die Lagerung von Bio-Kartoffeln ist die Erweiterung der Kartoffellagerhalle nach Westen erforderlich. Auch für andere Betriebsbereiche besteht Erweiterungs- und Entwicklungsbedarf. Der teilweise veraltete Gebäudebestand soll schrittweise modernisiert und funktionsgerecht erhalten werden. Ein in die Halle führender, funktionsloser Gleisanschluss könnte zurückgebaut werden. An der Ostseite sind eine Büro-Containeranlage und eine Waage geplant.

Planungsziele: Die Gemeinde Karwitz unterstützt das beabsichtigte Vorhaben der VR PLUS-Gruppe zur Modernisierung und Erweiterung des Raiffeisengeländes in Pudripp. Es handelt sich um einen wichtigen Gewerbebetrieb in der Gemeinde, der aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage für die hiesige Landwirtschaft als Landhandel und Abnahmestelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse von Bedeutung ist. Die Planung dient insofern Belangen der örtlichen Wirtschaft und der Landwirtschaft.

- Der Bebauungsplan zielt darauf, den VR PLUS-Standort in Pudripp einschließlich seiner Erweiterungsflächen planungsrechtlich abzusichern.
- Über das konkrete Vorhabenkonzept hinaus sollen auch mittelfristige Entwicklungsreserven entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden
- Geplant ist die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der notwendigen Randeingrünung zu den benachbarten Waldgrundstücken.
- Bei der Bauleitplanung sind Belange des Immissionsschutzes, des Waldbrandschutzes, der Walderhaltung und des Natur- und Artenschutzes besonders zu beachten. Zudem sind die topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Auswirkung der Planung auf umweltrelevante Schutzgüter:

Schutzgut Fläche: Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes entspricht den Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Das geplante Neubauvorhaben und ein Teil der dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können auf bzw. im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen realisiert werden. Es sind keine Erschließungs- oder Infrastrukturaufwendungen erforderlich. Dadurch wird der zusätzliche Landschaftsverbrauch minimiert. Die Siedlungsgrenzen von Pudripp werden durch die vorliegende Bauleitplanung nur sehr kleinflächig nach außen verschoben. Die vorliegende Planung nutzt im Wesentlichen innenliegende Flächenpotenziale eines alten Bahn- und Gewerbebestandes und hat daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Boden: Die infolge der Planung zu erwartende Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die aus der Vorhabenplanung resultierende Bodenversiegelung beträgt ca. 1,12 ha. Der Boden verliert in den überbauten Bereichen auf Dauer seine natürliche Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasserfilter und -speicher, Bodenpuffer und Produktionsstandort sowie seine Funktion für die Klimaregulierung. Zudem können bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag eine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellen. In Teilen der Erweiterungsfläche ist die Schaffung neuer Böschungsfächen zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird teilweise durch biotopverbessernde Maßnahmen und solche zur naturnahen Waldentwicklung ausgeglichen.

Schutzgut Wasser: Die neu zugelassene Flächenversiegelung wird zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu einer Beschleunigung des Regenwasserabflusses führen. Diese nachteiligen Auswirkungen sind als ein lokal begrenzter Eingriff in den Wasserhaushalt anzusehen. Die Belange des Hochwasserschutzes werden nicht wesentlich

beeinträchtigt, da das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort fachgerecht zurückgehalten oder versickert wird. Der Eingriff durch Bodenversiegelung wird teilweise funktionsbezogen durch Entsiegelungsmaßnahmen und darüber hinaus durch biotopverbessernde Maßnahmen und solche zur Waldentwicklung ausgeglichen.

Schutzgut Pflanzen: Mit der Realisierung der Planung geht Lebensraum für die Pflanzenwelt dauerhaft verloren. Bau- und anlagebedingt werden halbruderale Gras- und Staudenfluren, Kiefernforst sowie kleinflächig Kiefern-Pionierwald beseitigt werden. Zur Kompensation der Eingriffe sind Grünflächen zum naturnahen Waldumbau auf 1,06 ha vorgesehen. Darüber hinaus werden auf einer externen Kompensationsfläche biotopverbessernde Maßnahmen durch die Entwicklung eines Laubwaldes auf einer bisher als Intensivackerland genutzten Fläche durchgeführt. Nach einer fachgerechten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahmen werden mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben.

Schutzgut Fauna: Baubedingt und anlagebedingt wird Lebensraum für die Fauna durch die Beseitigung von Biotopstrukturen im Plangebiet verloren gehen. Zudem werden Tiere im Plangebiet sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung verdrängt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sowie der im Artenschutzfachbeitrag von PGM (2020) aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz verbleiben jedoch keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Schutzgut Klima / Luft: Das bisherige Kleinklima der Waldbiotope wird durch die geplante Bebauung und Versiegelung verändert. Es ist mit einer erhöhten Lufttemperatur und geringerer Luftfeuchte im Gewerbegebiet zu rechnen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Situation kann durch den Erhalt filter- und pufferfähiger Gehölzbestände sowie durch den vorgesehenen Waldumbau kompensiert werden. Alle immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Schutzgut biologische Vielfalt: Die Planungsrealisierung bewirkt einen Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Kiefernforst (WZK) sowie kleinflächig Kiefern-Pionierwald. Zur Kompensation sind Grünflächen zum naturnahen Waldumbau vorgesehen. Darüber hinaus werden auf einer externen Kompensationsfläche biotopverbessernde Maßnahmen und solche zur Waldentwicklung durchgeführt. Vor diesem Hintergrund verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Landschaft: Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind aus der offenen Landschaft heraus kaum wahrnehmbar, da die geplante Erweiterungsfläche allseitig von Wald oder Gehölzstrukturen eingefasst ist. Der auf 1,06 ha Fläche geplante Waldumbau hat demgegenüber eine den Eingriff vermindernde Wirkung. Die auf einer externen Kompensationsfläche geplante Waldentwicklung wird darüber hinaus zu einer Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes in der Gemarkung Wahrenberg (Gemeinde Aland, Sachsen-Anhalt) beitragen. In der Gesamtbewertung werden die positiven Auswirkungen mittelfristig stärker ins Gewicht fallen als die negativen Auswirkungen.

Schutzgut Mensch: Es sind Vorkehrungen zum Immissionsschutz und zum Störfallschutz im Plangebiet getroffen (siehe textliche Festsetzung Nr. 1). Vor diesem Hintergrund lässt die Planung gegenüber dem bisherigen Zustand keine relevante Verschlechterung erwarten (siehe Kap. 5.2 Immissionsschutz).

Sonstige Schutzgüter: Für andere umweltrelevante Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Zusammenfassende Bewertung: Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommt der Planungsträger zu der Einschätzung, dass nach Umsetzung der Planung und der festgelegten Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von umweltrelevanten Schutzgütern verbleiben werden.

3. d) Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- [2] Böhme, H. (2020): Eingriffs- Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan Kartoffellager Pudripp
- [3] BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg) (1980): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung. Blatt 58 Lüneburg. vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>
- [4] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- [5] DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Februar 2020. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 332 S.
- [6] LABO, BUND-LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren. Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug. 102 S.
- [7] LAND NORDRHEIN-WESTFALEN, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)
- [8] LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (2004): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg
- [9] LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG, KARTENDIENST (ONLINE 2020): <https://lkdan.maps.arcgis.com/home/index.html>
- [10] LBEG, LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (HG.) (2012): Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen. Rechtliche und technische Grundlagen. GeoBerichte 24. Hannover. 62 S.
- [11] LGLN, LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN (online 2020): Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Orthophotos und Karten.
- [12] NIBIS, NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (online 2020): <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510#>
- [13] NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover. 82 S.
- [14] NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2020): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- [15] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2020): Biotopkartierung
- [16] PGM, PLANUNGSGEMEINSCHAFT MARIENAU (2020): Bauleitplanung Kartoffellager Pudripp, Gemeinde Karwitz. Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien und Artenschutzfachbeitrag
- [17] SAMTGEMEINDE ELBTALAU: Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) im Ortsteil Pudripp
- [18] UMWELTBUNDESAMT (online 2020): <http://gis.uba.de/Website/luft/index.html>
- [19] WISSENSCHAFTLICHEN DIENSTE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES (2018): Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz WD 7 - 3000 - 235/18

Der Rat der Gemeinde Karwitz hat die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen im Rahmen des Satzungsbeschlusses in seiner Sitzung am beschlossen.

Karwitz, den

- (Siegel) -

.....
- Der Bürgermeister -

Anlagen:

Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg"

Anlage 2: Abstandsliste 2007 aus NRW-Abstandserlass vom 6.6.2007

Anlage 3: Artenschutzfachbeitrag und Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und, Planungsgemeinschaft Marienau (2020)

**Anlage 4: Genehmigung Erstaufforstung Wahrenberg, Landkreis Stendal
21.01.2021**

Anlage 1: Externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg"

Lage der Ersatzaufforstungsfläche: Die externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg" umfasst eine 0,85 ha große Teilfläche auf dem Flurstück 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg in der Gemeinde Aland, Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt.

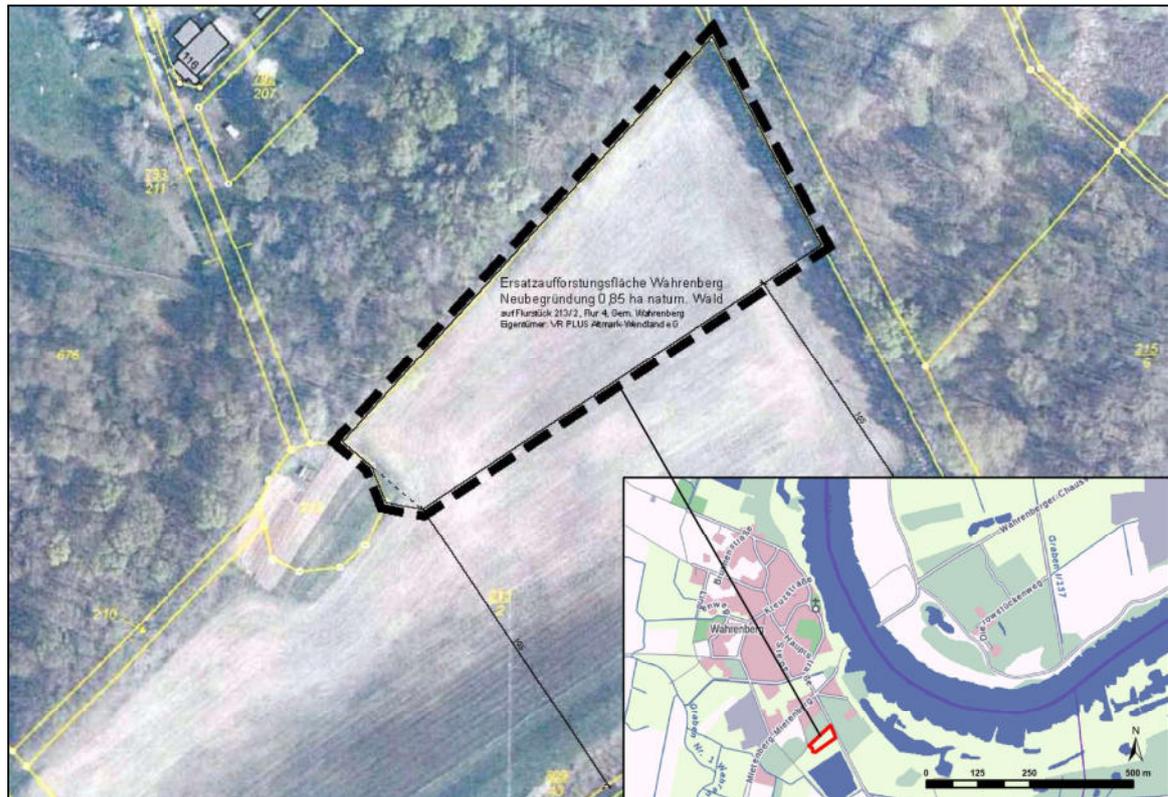


Abbildung 1: Externe Ausgleichsfläche "Aufforstung Wahrenberg"

(Kartengrundlagen: LK mit Orthophoto, M 1:1.500, LVermGeo Sachsen-Anhalt; WebAtlasDE.light)

Lage und Zustand: Die Fläche bildet den nördlichen Teil der 3,99 ha großen Ackerparzelle 213/2, Flur 4, Gemarkung Wahrenberg und grenzt an zwei Seiten an bestehenden Laubwald. Es handelt sich um einen feuchten Ackerstandort mit einem Auenboden vom Bodentyp Gley-Pseudogley (Biotoptyp AL). Am östlichen Rand verläuft ein schmaler Graben.

Ziel: Die Maßnahme dient der Entwicklung eines Eichenmischwalds auf einer 0,85 ha großen Ackerfläche. Sie hat nicht die forstliche Nutzung der Fläche zum Ziel, sondern eine ökologische Waldentwicklung mit einer Artenzusammensetzung, Struktur und Entwicklungsdauer, die sich an der am Standort unter natürlichen Bedingungen zu erwartenden Sukzession orientieren soll. So ist die allmähliche Entwicklung eines mehrschichtigen, standortgerechten Laubwalds mit sonnigen Waldrändern geplant.

Pflanzkonzept: Auf der Fläche soll nach forstfachlichen Vorgaben ein standortgerechter Eichenmischwald entwickelt werden. Neben einer Gehölzansaat und der Anpflanzung von Sämlingen sollen in Teilbereichen auch Sträucher bzw. Heister gemäß Pflanzliste 1 im Anhang gepflanzt werden. Dabei sind ausschließlich Arten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft (Auwald mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche und Schwarz-Erle) zu verwenden. Die Pflanzqualität hat gängiger Forstware zu entsprechen. Die zur Erstaufforstung erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen (Vorwaldbegründung, Wildschutzzaun, Waldrandausbildung) sind mit dem zuständigen Beratungsforstamt abzustimmen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Am Südostrand der Anpflanzfläche wird ein ca. 6 m breiter Waldrand entwickelt, der sich aus einem buchtenreichen, ca. 3-4 m breiten Gehölzgürtel mit Straucharten, v.a. Faulbaum, Weißdorn, und Sal-Weide sowie einem vorgelagerten Krautsaum zusammensetzt. Der krautartige Waldsaum ist mittels Selbstbegründung zu entwickeln und extensiv zu pflegen; der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist verboten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzliste 1 (Maßnahme „Aufforstung Wahrenberg“)

Für die Waldentwicklung sind neben Gehölzansaat und Anpflanzung von Sämlingen auch 1.000 mindestens einmalig verpflanzte Heister bzw. Sträucher ohne Ballen zu pflanzen. Es ist herkunftsgesichertes Pflanzgut folgender Arten in den genannten Anteilen zu verwenden:

Fläche gesamt	8.500 m ²
Pflanzfläche	8.500 m ²
Stückzahl Sträucher/Heister	ca. 1.000
Pflanzqualität (mind.)	Sträucher/Heister 1 x v,60–80 cm

Eichenmischwald:

Art		Anteil
Bäume 1. Ordnung		
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	40 %
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	20 %
Bäume 2./3. Ordnung		
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	10 %
Sträucher		
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	10 %
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	5 %
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	5 %
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>	5 %
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>	5 %
gesamt		100 %

Waldrand (6 m breit entlang Südostseite):

Art		Anteil
Bäume 1. Ordnung		
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	3 %
Bäume 2./3. Ordnung		
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>	7 %
Sträucher		
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	30 %
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	30 %
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10 %
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	10 %
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	10 %
gesamt		100 %

Sicherung und Durchführung der Maßnahme: Die Sicherung der externen Ausgleichsfläche und -maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Karwitz (Samtgemeinde Elbtalau) und der Vorhabenträgerin (VRPlus Altmark-Wendland eG), vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kartoffellager Pudripp“ geschlossen wird. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung ist vorgesehen. Die Vorhabenträgerin (VRPlus Altmark-Wendland eG, die zugleich Flächeneigentümerin der Ersatzaufforstungsfläche ist, wird die fachliche Durchführung der Aufforstung und die dauerhafte Unterhaltung der Fläche als naturnaher standortheimischer Laubwald dauerhaft gewährleisten. Die Vorhabenträgerin wird ein Forstfachbetrieb (voraussichtlich Forst & Landschaftsbau GmbH Marco Schulz aus Fleetmark) mit der fachgerechten Durchführung der Erstaufforstung beauftragen. Die zuständige Forstbetriebsgemeinschaft, bei der die Vorhabenträgerin Mitglied ist, wird die fachgerechte Unterhaltung der Ersatzwaldfläche gewährleisten.

Abstandsliste 2007**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmereien (*)		
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

Bauleitplanung Kartoffellager Pudripp,
Gemeinde Karwitz

Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien und Artenschutzfachbeitrag

Stand: 30.11.2020

Auftraggeber

p l a n. B
Stadtplanung
GIS -Service
Projektentwicklung
Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
Göttien 24
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40
Fax: 05852-390 55 41
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thilo Christophersen
Dipl.- Geogr. Klaus Koerth
Dipl.-Geogr. Jochen Köhnlein

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	5
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	7
4 MATERIAL UND METHODEN	8
4.1 Datenrecherche	8
4.2 Fledermauserfassung	8
4.3 Brutvogelerfassung	9
4.4 Reptilienerfassung	9
4.5 Habitatanalyse	9
4.6 Potenzialanalyse	10
4.7 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	10
5 ERGEBNISSE	10
5.1 Faunistische Erfassungen	10
5.2 Habitatanalyse	17
5.3 Potenzialanalyse	19
5.3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	19
5.3.2 Amphibien	19
5.3.3 Fische und Rundmäuler	20
5.3.4 Libellen	20
5.3.5 Käfer	20
5.3.6 Schmetterlinge	21
5.3.7 Mollusken	21
5.3.8 Pflanzen	21
5.3.9 Weitere Artengruppen	22
6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG	22
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	22
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	23
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten	24
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	25
6.4.1 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse	25
6.4.2 Artengruppe Vögel	27
7 ZUSAMMENFASSUNG	29
8 QUELLEN	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs „Kartoffellager Pudripp“	7
--	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bei Detektorbegehungen nachgewiesene Fledermausarten	11
Tabelle 2: Im Rahmen der Horchboxerfassung nachgewiesene Fledermausarten (Anzahl Kontakte)	11
Tabelle 3: Im Frühjahr 2020 festgestellte Brutvögel und Nahrungsgäste	16
Tabelle 4: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	23
Tabelle 5: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen	24

ANHANG

Termine zur Erfassung von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien

**Karte 1: Bebauungsplan Gemeinde Karwitz, Kartoffellager Pudripp, Brutvögel 2020
(M 1 : 1.500)**

**Karte 2: Bebauungsplan Gemeinde Karwitz, Kartoffellager Pudripp, Fledermäuse 2020
(M 1 : 1.500)**

**Karte 3: Bebauungsplan Gemeinde Karwitz, Kartoffellager Pudripp, Biotope 2020
(M 1 : 1.500)**

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Die VR PLUS Altmark-Wendland eG plant die Modernisierung ihres Betriebsstandortes „Pudripp“ in der Gemeinde Karwitz (Abb. 1). Für die Lagerung von Kartoffeln ist die Erweiterung einer Halle nach Westen erforderlich. Auch für andere Betriebsbereiche besteht Erweiterungs- und Entwicklungsbedarf. Der teilweise veraltete Gebäudebestand soll schrittweise modernisiert und funktionsgerecht umstrukturiert werden.

Durch einen Bebauungsplan der Gemeinde Karwitz soll der gesamte Betriebsstandort planungsrechtlich abgesichert werden. Im Flächennutzungsplan ist darüber hinaus eine Erweiterung des Gewerbestandortes zur siedlungsabgewandten Seite nach Westen bzw. im geringen Umfang auch nach Süden vorgesehen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,06 ha umfasst neben der Erweiterungsfläche auch den vorhandenen Gewerbestandort. Zudem sind im Süden und Westen Waldflächen vorhanden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Als Grundlage dafür sind Bestandserfassungen der Tierartengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt worden. Für alle weiteren besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Geltungsbereich und seiner Umgebung vorkommen können, wird eine Potenzialanalyse vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Artenerfassungen und der Potenzialanalyse basiert die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist unzulässig und damit nicht vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung bzw. –änderung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (vgl. TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist allerdings das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg zu berücksichtigen. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine solche Legalausnahme ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)¹. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag eine **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Allerdings sehen weder die FFH-Richtlinie noch die EU-Vogelschutzrichtlinie eine solche Möglichkeit vor, so dass die Anwendung des § 67 BNatSchG auf die nach diesen europäischen Richtlinien besonders oder streng geschützten Arten als nicht rechtssicher anzusehen ist.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südwestlich von Pudripp südlich der stillgelegten Bahnlinie zwischen Uelzen und Dannenberg (Abb. 1). Es setzt sich aus dem ca. 4,06 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Kartoffellagerhalle, Lagerflächen und angrenzenden Waldgebieten sowie den umgebenden Flächen zusammen. Im Westen des Geltungsbereichs zwischen Gleisanschluss und bewaldeter Böschungskante gelegene Kiefern-Pionierwaldflächen waren bei Untersuchungsbeginn bereits gerodet.

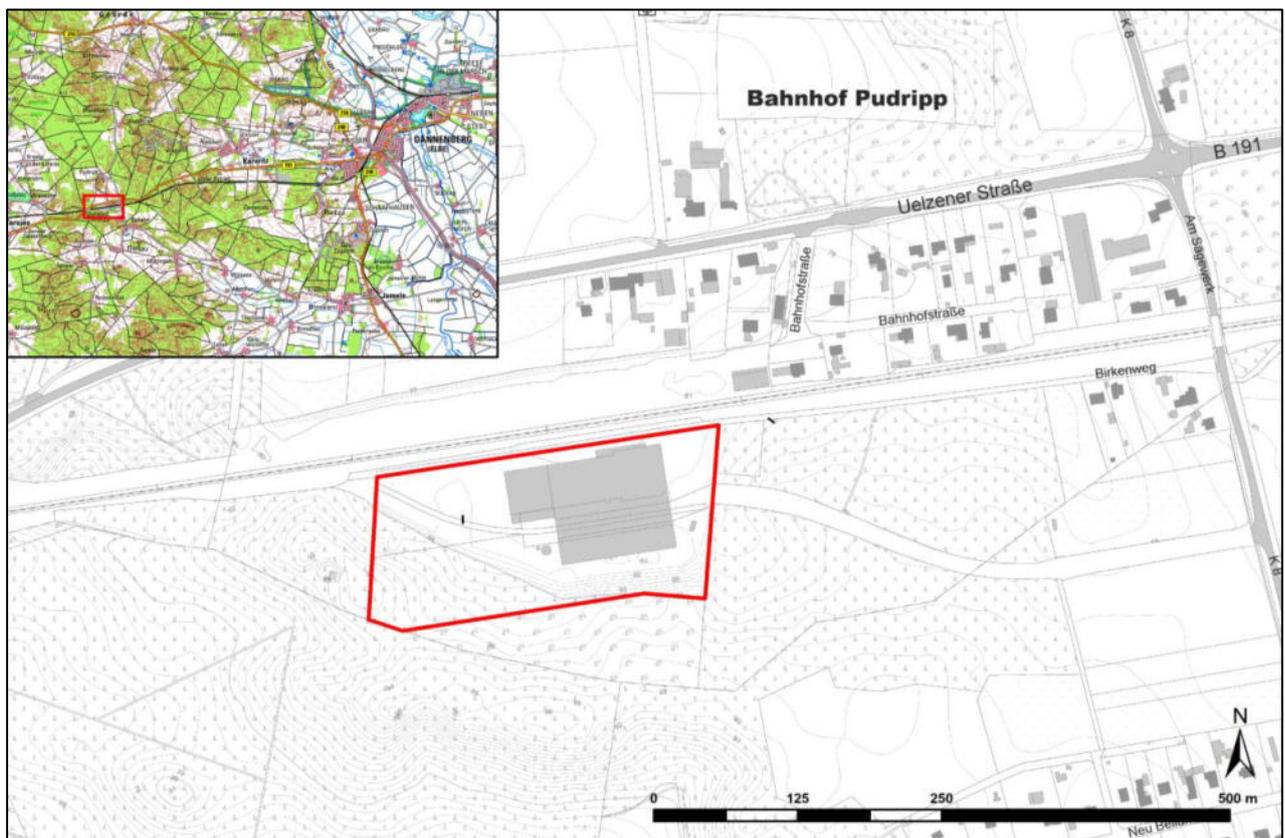


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs „Kartoffellager Pudripp“
(Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5, DTK 100; LGLN © 2020)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wurde ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2020)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Fledermauserfassung

Auf einer Begehung am 24. März 2020 wurde das Untersuchungsgebiet auf Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen, die sich als Fledermausquartier eignen, abgesucht. Baumhöhlen bis in 5 m Höhe wurden mittels Endoskopkamera auf Spuren bzw. aktuelle Vorkommen von Fledermäusen überprüft.

Die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse wurde weiterhin im Rahmen von fünf Detektorbegehungen zwischen Mai und September 2020 untersucht (Tabelle im Anhang). Die Begehungen erfolgten an einem Termin zur Wochenstubezeit Mitte Juni in der zweiten Nachthälfte bis in die frühen Morgenstunden, an drei Terminen in der ersten Nachthälfte ab Sonnenuntergang und an einem Termin zur Schwärmzeit nach Mitternacht. Es kam der Detektor batlogger M zum Einsatz. Außerdem wurden an fünf Terminen Horchboxen des Typs batlogger A aufgestellt. Diese wurden jeweils während der Detektorbegehung eingesetzt, aber zusätzlich auch die gesamte Nacht vor Ort gelassen. Die Erfassungen fanden bei schwachwindiger, regenfreier Witterung und Temperaturen über 10 Grad statt.

Die Artbestimmung erfolgte soweit möglich vor Ort, die Fledermausrufe wurden aber auch spektrografisch am Computer anhand der Angaben von BARATAUD (2015) und SKIBA (2009) ausgewertet. Einige Rufkontakte aus der Gattung *Pipistrellus*, mehrere Rufsequenzen der Gattung *Nyctalus* sowie zahlreiche Rufsequenzen aus der Gattung *Myotis* konnten dennoch nicht sicher einer Art zugeordnet werden. Dies liegt vor allem an weiten Übergangsbereichen der Frequenzen bestimmter Rufe verschiedener Arten. Außerdem sind in der Umgebung des Untersuchungsgebietes Vorkommen zahlreicher, auch seltener Arten der Gattung *Myotis* bekannt, was die Arteingrenzung erschwert. Für den weit überwiegenden Teil der Rufe erfolgte jedoch eine genaue Zuordnung. Somit ermöglichen die Ergebnisse eine aussagekräftige Darstellung von Artenspektrum, Quartiervorkommen sowie Intensität der Nutzung des Gebietes als Flugstrecke und Jagdgebiet durch die verschiedenen Fledermausarten.

Die Ergebnisse der Erfassung werden textlich beschrieben und bewertet sowie auf Karte 2 im Anhang kartografisch dargestellt.

4.3 Brutvogelerfassung

Der Brutvogelbestand wurde im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2020 im Rahmen von vier Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst (Tabelle im Anhang). Zusätzlich wurde auch im Rahmen der übrigen Tierartenerfassungen auf Brutvögel, insbesondere während der nächtlichen Fledermauserfassungen auf Vorkommen von Eulen, geachtet. Die Arbeiten wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt und orientieren sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland“ von SÜDBECK et al. (2005). Das Gebiet wurde mittels Verhör und Sichtbestimmung auf revieranzeigendes Verhalten der Arten untersucht.

Durch die Überlagerung der Beobachtungen der einzelnen Begehungen wurden Lage und Anzahl der Reviere für die einzelnen Arten ermittelt. Zusätzlich wurden Beobachtungen von Nahrungsgästen berücksichtigt.

Die Wertung als Revier erfolgte bei zwei oder mehr Registrierungen einer revieranzeigenden Beobachtung (Brutverdacht). Als Brutnachweis galten Beobachtungen von fütternden Altvögeln, Jungvögeln in Nestnähe oder der Fund eines aktuell besetzten Nestes. Einzelbeobachtungen ohne räumlichen Bezug zu weiteren Sichtungen, auch solche mit revieranzeigendem Verhalten, wurden i.d.R. als Brutzeitfeststellungen interpretiert und keinem Revier zugeordnet.

Dicht zusammen liegende Reviere wurden nur dann voneinander getrennt bewertet, wenn mindestens eine gleichzeitige Registrierung von revieranzeigendem Verhalten an beiden Plätzen beobachtet werden konnte.

Der Brutvogelbestand wurde im GIS als Punkt-Shape digitalisiert und ist auf Karte 1 im Anhang dargestellt. Die Ergebnisse werden darüber hinaus textlich und tabellarisch beschrieben und bewertet.

4.4 Reptilienerfassung

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen, die als Lebensraum für Reptilien geeignet erschienen, wurde eine gezielte Suche insbesondere nach der streng geschützten, gemäß PODLUCKY & FISCHER (2013) in Niedersachsen im Bestand gefährdeten Zauneidechse durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden am 24. März 2020 fünf Reptilienbleche ausgelegt. Dabei handelt es sich um 50 x 50 cm große, auf der Oberseite dunkel gestrichene Blechplatten. Zum Aufwärmen werden solche Reptilienbleche von den wechselwarmen Tieren gerne aufgesucht. Die weiteren Erfassungen erfolgten an sechs Terminen bis Juni 2020 bei sonnigem, warmem Wetter (Tabelle im Anhang). Neben der Kontrolle der Bleche wurden die Offenflächen und Gehölzrandstrukturen sowie die noch vorhandenen Bahngleise nach Reptilien abgesehen.

Anhand der Erfassungsergebnisse und der vorgefundenen Habitatstrukturen wird die Qualität des Untersuchungsgebietes als Reptilienlebensraum bewertet und beschrieben.

4.5 Habitatanalyse

Nach Auswertung der Erfassungsergebnisse sowie weiterer vorhandener Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten aus nicht näher untersuchten Artengruppen die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 24. März 2020, bei der auch die Kartierung des Biotopbestands vorgenommen wurde (Karte 3 im Anhang), auf die Habitateignung für diese Arten untersucht.

4.6 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten aus den nicht näher untersuchten Artengruppen potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen.

4.7 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Faunistische Erfassungen

5.1.1 Fledermäuse

Bei der Höhlen- und Nistkastenkontrolle ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausvorkommen. Im Rahmen der Detektorbegehungen und der Analyse der aufgestellten Horchboxen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 12 Fledermausarten festgestellt. Die Ergebnisse der Detektorerfassung sind in Tabelle 1 sowie auf Karte 2 im Anhang dargestellt. Die durch die Aufnahmen der Horchboxen nachgewiesenen Arten werden in Tabelle 2 aufgeführt.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet ein großes Spektrum an Fledermausarten auf. Es konnten 12 der 16 im gesamten Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue festgestellten Arten nachgewiesen werden. Das Biosphärenreservat erstreckt sich etwa 7 km nördlich des Untersuchungsgebietes in einem breiten Streifen entlang der Elbe. Die Fledermausbestände sind hier relativ gut untersucht (BIOSPÄHRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAU 2015). Sie werden zur Einordnung der Erfassungsergebnisse bei der Beschreibung der einzelnen Arten hinzugezogen. Im Untersuchungsgebiet wurden neben häufigen und weit verbreiteten auch seltene und nur lokal vorkommende Arten festgestellt. Solche lokalen Vorkommen befinden sich in der Umgebung z.B. in den alten Wäldern der Göhrde und ausgebauten Winterquartieren bei Karwitz.

Am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft die stillgelegte Eisenbahnlinie Uelzen-Dannenberg, die eine ungestörte Flugstraße für Fledermäuse darstellt und zum Einflug in das Untersuchungsgebiet genutzt wird. Auch das Untersuchungsgebiet selbst ist während der Nachtstunden ungestört und nicht beleuchtet. Außerdem bieten aussortierte Kartoffel- und Zwiebelreste Entwicklungsmöglichkeiten für Insekten, die wiederum das Nahrungsangebot für Fledermäuse erhöhen. Daraus ergibt sich eine hohe Attraktivität für Fledermäuse, was sich auch im Umfang der festgestellten Nutzung als Jagdgebiet widerspiegelt. Dabei scheint die Lärmbelastung durch Kühlung und Lüftung der Lagerhallen keine störende oder vergrämende Wirkung zu haben.

Tabelle 1: Bei Detektorbegehungen nachgewiesene Fledermausarten

Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Genutzte Habitatstrukturen**	
		Nds.	D	Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V		J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	B, S	J, F
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G		J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-		J
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2		J
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	D		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V		J, F
Kl. Bartfledermaus	<i>M. mystacinus</i>	2	V	Z	J, F
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	V		J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	-		J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	Z	J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	S, Z, B, W	J, F

* Rote Liste-Status: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Datenlage unzureichend, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes (HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2009)
 ** S = Sommerquartier, Z = Zwischenquartier, W = Winterquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Tabelle 2: Im Rahmen der Horchboxerfassung nachgewiesene Fledermausarten (Anzahl Kontakte)

Datum, Standort Horchbox	Großer Abendsegler	Kleinabendsegler	Nyctaloid	Breitflügel-Fledermaus	Nyctalus/Eptesicus	Rauhautfledermaus	Mückenfledermaus	Zwergfledermaus	Pipistrelloid	Brandtfledermaus	Großes Mausohr.	Fransenfledermaus	Kl. Bartfledermaus	Myotid	Braunes Langohr	Graues Langohr	Plecotoid
25. Mai; 1 ¹				2				11						2			
17. Juni; 1 ²	3							5									
26. Juni; 2	6	23	2	15	1	58		149					6	2		1	
26. Juni; 3	11	46	1	26		17		54						1	1		3
21. August, 2 ¹	8	12		12		9		345		1	5		1	10	5	1	1
21. August, 3 ¹	2	13	1	9		14	1	23			1		1	5	1		
11. September, 4	3	3				38	2	11	1	8	5	4	2	8	1		
11. September, 5	2	2			1	41		3			2	1		6	1		

¹ nur 1. Nachthälfte

² nur 2. Nachthälfte

fett und gelb hinterlegt: mit Balz- oder Sozialrufen

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in ganz Niedersachsen weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahen Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt.

Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ist die Zwergfledermaus weit verbreitet.

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Art des Untersuchungsgebietes. Etwa drei bis fünf Individuen nutzten während des gesamten Untersuchungszeitraums das Gebäude im Plangebiet als **Sommerquartier**. Sie konnten mehrfach kurz nach Sonnenuntergang beim Ausflug durch das heruntergelassene, aber mit Öffnungen versehene Rollgitter im Osten beobachtet werden und jagten dann vor allem östlich und südöstlich der Halle. Diese Fläche und auch der nördlich angrenzende Bereich dienten im Juni und August als **Balzrevier** mindestens eines Männchens. Zugehörige Paarungsquartiere sind im Hallengebäude zu erwarten. Auch sind in der Halle Vorkommen von **Winterquartieren** wahrscheinlich, da die Balzreviere der Art sich oft in der Nähe der Winterquartiere befinden. Hinweise auf eine Wochenstube haben sich nicht ergeben, da weder individuenreiche Aus- oder Einflüge noch Jungtiere oder morgendliches Schwärmen beobachtet werden konnten. Als **Jagdgebiete** dienen neben der östlichen Freifläche auch der nördliche Waldrand an den Bahngleisen und die westliche Freifläche. Balz- und Sozialrufe konnten bei der Analyse der Horchboxen westlich der Gebäude im Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden, aber bei der Detektorbegehung am 21.08.2020 wurden zwei Zwergfledermäuse in der südwestlichen Ecke des Hallenkomplexes aktiv mit zahlreichen Balz- und Sozialrufen festgestellt. Hier sind die Hallen nachts verschlossen, aber auch die gestapelten Kartoffelkisten und weitere kleinere Verstecke können als Balzquartier dienen. Außerdem können die Sozialrufe auch der Verteidigung von Nahrungsgründen dienen. Bedeutsame **Flugkorridore** für die Art stellen die Waldränder, insbesondere die schmalen Wege zwischen Halle und Waldrand in Norden und Süden dar. Die Gehölze des Untersuchungsgebietes und einzelne Verstecke außen am Gebäudekomplex können sporadisch von Einzeltieren als **Zwischenquartier** aufgesucht werden.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Tiere der nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, sie nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Die Art dehnt derzeit ihr Fortpflanzungsareal nach Westen aus. Innerhalb des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue sowie im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt sie sehr häufig vor.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Rauhautfledermaus im gesamten Erfassungszeitraum festgestellt. Während im Mai und Mitte Juni nur jeweils zwei Beobachtungen bei den Detektorbegehungen erfolgten, wurde die Art ab dem 26. Juni auch regelmäßig durch Aufnahmen der Horchboxen im Gebiet festgestellt. Meistens handelte es sich dabei um Durchflüge, weniger häufig auch um Jagdflüge, vor allem entlang der Waldränder. Sozilllaute und Balzrufe wurden nicht verzeichnet. **Zwischenquartiere** einzelner Tiere sind in Baumhöhlen und am Gebäude (z.B. in Spalten zwischen den Kartoffelkisten) nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben, Sommer-, Paarungs- und Winterquartiere wurden aber nicht gefunden. Diese sind aber für die weitere Umgebung aufgrund des kontinuierlichen Auftretens wahrscheinlich. Die Freiflächen und Waldränder sind für die Art als **Jagdgebiet** und **Flugstraße** von Bedeutung.

Einige Rufkontakte aus der Gattung *Pipistrellus* konnten nicht sicher einer Art zugeordnet werden. Dabei handelte es sich entweder um Rauhaut- oder Zwergfledermausrufe.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt, ähnlich wie die Zwergfledermaus, Gebäudenischen. Anscheinend nutzt sie aber häufiger als diese auch Baumspalten, in denen sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus.

Zur Migrationszeit nimmt die Art großräumige Ortswechsel vor. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue wurde sie vor allem östlich von Dannenberg festgestellt.

Die Mückenfledermaus wurde erstmalig in der Migrationszeit am 21.08.2020 festgestellt. Nur wenige Kontakte an unterschiedlichen Orten lassen keinen Hinweis auf einen räumlichen oder zeitlichen Schwerpunkt zu. Es könnte sich jeweils um ein Einzeltier, das das Untersuchungsgebiet als Teil seines großräumigen Nahrungsgebietes aufgesucht hat, gehandelt haben. Balz- bzw. Sozialrufe konnten nicht festgestellt werden. Zwischenquartiere in Baumhöhlen sowie im Gebäudebestand konnten nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf Wochenstuben oder größere Winterquartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden, Auch konnten keine Balzreviere festgestellt werden. Insbesondere die Waldränder sind als **Jagdgebiet** und **Flugstraße** für die Art von Bedeutung.

Die **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Auch im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue wurde die Art regelmäßig festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art am häufigsten am 26.06.2020 mit 41 Kontakten sowie am 21.08.2020 mit 21 Kontakten durch Aufnahmen der Horchboxen nachgewiesen. Ansonsten gab es nur eine Feststellung mit Hilfe des Detektors am 25.05.2020 im Süden sowie zwei per Horchbox ermittelte Durchflüge am nördlichen Waldrand. Bei den Beobachtungen handelte es sich um durchfliegende oder jagende Einzeltiere ohne räumlichen und zeitlichen Schwerpunkt. Als **Jagdgebiet** und **Flugstraße** ist das Untersuchungsgebiet von geringer Bedeutung. Die Feststellungen liefern keine Hinweise auf Quartiere.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er, besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km oder noch weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue zählt der Große Abendsegler zu den häufigsten Fledermausarten.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art außer am 25.05.2020 an allen Erfassungsterminen vereinzelt mit Hilfe der Horchboxen festgestellt. Bei den Detektorbegehungen konnte die Art nur am 21.08.2020 bei mehreren schnellen Überflügen mit einzelnen Rufkontakten dokumentiert werden. Es handelte sich dabei um in großer Höhe überfliegende Einzeltiere. Balz- oder Sozialrufe wurden nicht festgestellt. Auch ergeben die Feststellungen keine Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung als Jagdgebiet.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige, saisonale Wanderungen. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue konzentrieren sich die Vorkommen auf den östlichen Teil, z.B. die Jeetzelniederung.

Das Maximum an Feststellungen wurde im Untersuchungsgebiet am 26.06.2020 durch überfliegende Einzeltiere erreicht. Am 21.08.2020 gab es neben den durch die Horchboxen aufgezeichneten Kontakten noch fünf weitere, räumlich weit verteilte Begegnungen bei der Detektorbegehung. Weiterhin wurde jeweils ein Einzeltier am 17.06., 11.09. und 15.09.2020 festgestellt. Die Feststellungen liefern jedoch keine Hinweise auf Quartiere. Vielmehr dürfte es sich bei den Beobachtungen um großräumig umherstreifende Einzeltiere gehandelt haben. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ohne besondere Bedeutung als Flugstraße, als **Jagdgebiet** hat es zeitweise eine geringe Bedeutung.

Mehrere Rufsequenzen aus den Horchboxen und den Detektoraufnahmen können nur der Gattung der *Nyctalus* zugeordnet werden. Auch einzelne Sequenzen im Übergangsbereich Abendsegler und BreitflügelFledermaus kamen auf den Horchboxen vor.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) kommt in halboffenen Kulturlandschaften vor. Als Sommerquartiere nutzt sie Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. In der Beschreibung der BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTAL-AUE (2015) werden Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus nicht getrennt dargestellt. Die gemeinsame Betrachtung beider Arten ergibt eine recht gleichmäßige Verbreitung im gesamten Biosphärenreservat.

Auffällig sind fast 100 Kontakte von mindestens drei Tieren der Gattung *Myotis* am 11.09.2020, bei denen es sich wahrscheinlich um Kleine Bartfledermäuse handelte. Sie jagten an diesem Abend etwa eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang für mindestens 40 Minuten nordöstlich der Halle. Aufgrund der für diese Art recht frühen Beobachtung und der langen Aufenthaltszeit ist hier ein **Zwischenquartier** anzunehmen. Die Art wurde auch am 21.08. bei der Detektorbegehung mehrfach festgestellt sowie auf beiden Horchboxen jeweils einmal aufgezeichnet. Die Waldränder dienen als **Flugstraße** und **Jagdgebiet**. Soziallaute und Balzrufe wurden nicht verzeichnet.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt als Lebensraum Feuchtwälder, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man sie in unterirdischen Quartieren.

Im Mai, Juni und August wurden bei den Detektorbegehungen je einmal Rufe erfasst, die dieser Art zugeordnet wurden. Außerdem gab es im August eine Horchboxaufnahme mit dieser Art. Im September wurden dann am Waldrand fünf Rufe bei den Detektorbegehungen bzw. acht Rufe bei den begleitenden stationären Horchboxaufzeichnungen festgestellt. Hinweise auf Quartiervorkommen ergaben sich jedoch nicht. Der Waldrand dient Einzeltieren der Art als **Flugstraße** und **Jagdgebiet**.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Biosphärenreservat ist sie vor allem aus dem zum Landkreis Lüchow-Dannenberg gehörenden Gebietsteil bekannt. Vorkommen sind u.a. aus der Jeetzelniederung und aus einem Winterquartier in Karwitz bekannt.

Lediglich am 11.09.20 konnten Rufe der Art sicher zugeordnet werden. Dabei jagte eine Fransenfledermaus um 0.20 Uhr am nördlichen Waldrand, und gegen 3 Uhr flog ein Tier von der Freifläche im Westen zum nördlichen Waldrand. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ohne besondere Bedeutung als Quartier oder Flugstraße, als **Jagdgebiet** hat es zeitweise offenbar zumindest eine geringe Bedeutung.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die Jagdgebiete liegen teilweise über 20 km von den Quartieren entfernt. Die nächsten bekannten Vorkommen sind eine Wochenstube in Dannenberg und ein Winterquartier in Karwitz.

Die Art wurde an je einem Termin im August und im September nachgewiesen. Dabei erfolgten jeweils fünf Horchbox-Feststellungen im östlichen Eingangsbereich der Halle und am nördlichen Waldrand. Jeweils zwei Beobachtungen erfolgten mittels Detektor- und Horchboxerfassung auf der Freifläche westlich der Halle. Vermutlich handelte es sich hierbei um ein jagendes und durchfliegendes Einzeltier. Hinweise auf Wochenstuben oder größere Quartiere ergaben sich nicht. Ein Männchenquartier ist in der Umgebung jedoch nicht auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art aber nur von untergeordneter Bedeutung.

Weitere Rufsequenzen der Gattung *Myotis* konnten keiner Art zugeordnet werden (Kap. 4.2).

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist, werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Sie ist sehr ortstreu. Aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe zählt sie zu den schwer nachweisbaren Arten. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue kommt sie verbreitet vor. Ein Vorkommen ist auch aus einem Winterquartier in Karwitz bekannt.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art außer im Mai an allen Untersuchungsterminen nachgewiesen. Zumeist waren dies einzelne Kontakte, nur am 21.08.2020 gab es eine leichte Häufung auf der Freifläche westlich der Halle und am westlichen Eingangstor. Hier wurden Balzrufe von zwei Tieren aufgezeichnet. Ein **Balzquartier** ist hier möglich. Ein Kontakt auf der Horchbox während der Wochenstubenzeit Ende Juni könnte ebenfalls auf ein einzelnes Männchen zurückzuführen sein. Im Wald rund um die Freiflächen des Untersuchungsgebietes oder im Gebäudebestand von Pudripp ist auch ein **Sommerquartier** nicht auszuschließen. Hinweise auf Wochenstuben oder andere individuenreiche Quartiere, z.B. durch schwärmende Tiere, ergaben sich nicht. Als Winterquartier sind weder die Baumhöhlen des Untersuchungsgebietes noch die Lagerhalle geeignet. Sommer- und Winterquartiervorkommen im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind aber anzunehmen. Insbesondere die Waldränder werden von der Art als **Jagdgebiet** und **Flugstraße** genutzt.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Die nächste bekannte Wochenstube befindet sich in Gartow. Einzelne Tiere werden auch immer wieder in Winterquartieren in den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg nachgewiesen (Manthey, mdl.).

Im Untersuchungsgebiet wurden dieser Art zuzuordnende Rufe im Juni auf den Horchboxen am Waldrand und im Eingangsbereich der Halle erfasst. Auch im August konnte eine wahrscheinlich von dieser Art stammende Rufreihe im Eingangsbereich der Halle erfasst werden. Hinweise auf Wochenstuben oder andere Quartiere ergaben sich hieraus aber nicht. Auch als Winterquartier ist die Lagerhalle nicht geeignet. Sommer- und Winterquartiervorkommen im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind aber anzunehmen. So findet die Art im Gebäudebestand von Pudripp potenzielle Quartiere in Dachböden und Hohlräumen.

5.1.2 Brutvögel

Während der Untersuchung wurden 27 Vogelarten festgestellt, 18 davon mit Brutvogelstatus innerhalb des Geltungsbereichs und der angrenzenden Flächen (Karte 1 im Anhang, Tab. 3). Drei Brutvogelarten werden auf der Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) oder auf deren Vorwarnlisten geführt.

Tabelle 3: Im Frühjahr 2020 festgestellte Brutvögel und Nahrungsgäste

Name		Status	Zahl der Brutpaare	Rote Liste*	
				Nds.	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	3	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	1	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	1	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast	-	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	4		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	1	-	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Nahrungsgast	-	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvogel	1	V	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Brutvogel	1	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	1	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	3	V	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	4	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	3	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogel	2	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	1	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	4	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Brutvogel	1	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Brutvogel	1	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nahrungsgast	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	4	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	3	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015); *Rote Liste: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine Brutvogelgemeinschaft aus Arten der Nadelwälder und Gehölzränder. Es weist in den Waldbereichen nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Abgesehen vom **Habicht** mit einem Horstbaum am Südrand des Geltungsbereichs kommen hier keine Arten der Roten Listen vor. Von den Rote Liste-Arten **Haussperling** und **Rauchschwalbe** bestehen kleine Kolonien in der Lagerhalle. Diese verleihen dem Gebiet eine gewisse Bedeutung.

Als **Gastvogelhabitat** besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund seines geringen Anteils an Offenlandflächen und der betriebsbedingten Störungen der Lagerhalle keine besondere Bedeutung. Die Waldflächen und Gehölze dienen aber zeitweise als Nahrungshabitat für einzelne Brutvögel der angrenzenden Wälder, Offenland- und Siedlungsflächen. Hier wurden als Nahrungsgäste Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mäusebussard und Trauerschnäpper festgestellt. Bluthänfling, Goldammer und Wachtel wurden jeweils einmal auf der Nahrungssuche auf den offenen Lagerflächen beobachtet.

5.1.3 Reptilien

Zwar gibt es im Bereich der ehemaligen Bahnanlagen und auf den Brachflächen des Geltungsbereichs grundsätzlich als Reptilienlebensraum geeignete, thermisch begünstigte Trockenstandorte, die auch intensiv überprüft wurden (Kap. 4.4). Die Erfassung erbrachte allerdings keine Reptiliennachweise. Gründe hierfür sind zum Einen in der Beschattung des Bahnkörpers durch den dichten Kiefernbestand und zum Anderen in der hohen Störungsintensität auf den zu Lagerzwecken genutzten oder durch Bauarbeiten überprägten Brachflächen zu suchen.

5.2 Habitatanalyse (vgl. Karte 3 im Anhang)

Gewerbeflächen

Die Lagerhalle und die dazugehörigen voll versiegelten Park- und Arbeitsflächen sind nahezu vegetationsfrei und ohne besondere Bedeutung für geschützte Arten der nicht näher untersuchten Artengruppen.

Offenflächen

Westlich schließt sich an die Halle eine Offenfläche mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur an. Die Vegetation ist lückig und setzt sich zusammen aus Arten gestörter Brachflächen wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Echter Kamille (*Matricaria chamomilla*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Im Westen der Fläche befindet sich eine Bodenaufschüttung mit einer schüttereren, annuellen Ruderalvegetation u.a. aus Besenrauke (*Descurainia sophia*) und Saat-Mohn (*Papaver dubium*).

Südlich des Zuführgleises, das von der Bahntrasse im Westen bis in die Lagerhalle führt, setzt sich die Brachfläche fort. Sie ist stark gestört und weist eine Vegetation u.a. aus Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Kleinblütigem Springkraut (*Impatiens parviflora*), Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Tauber Trespe (*Bromus sterilis*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) auf.

Nördlich der Haupt-Gleise der ehemaligen Bahntrasse Uelzen-Dannenberg werden noch nicht von Kiefernaufwuchs bestandene Offenflächen der ehemaligen Bahnanlagen von einer trockenen, halbruderalen Gras- und Staudenflur eingenommen. Neben Gräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Weicher Trespe (*Bromus hordeaceus*) kommen hier für Bahnanlagen typische ruderalen, Trockenheit anzeigende Arten wie Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Natternkopf (*Echium vulgare*), Hopfen-Luzerne (*Medicago lupulina*), Graukresse (*Berteroa incana*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vor.

Die Ruderalflächen stellen für geschützte Arten der nicht näher untersuchten Insekten aber auch für Kleinsäuger einen geeigneten Lebensraum dar.

Wald / Gehölze

Der südliche und westliche Teil des Geltungsbereichs werden von einem Kiefernforst eingenommen. Neben der Kiefer (*Pinus sylvestris*) kommen vereinzelt auch Stiel-Eichen (*Quercus robur*) in der Baumschicht vor. Im Unterwuchs treten junge Hänge-Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea abies*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) sowie als Störzeiger Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) hinzu. Strauch- und Krautschicht werden von Säurezeigern wie Faulbaum (*Frangula alnus*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) sowie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rankendem Lerchensporn (*Ceratocarpus claviculata*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) bestimmt. Entlang der Hangkante innerhalb des Geltungsbereichs wird der Kiefern-Bestand von jungen Bäumen mit geringen Stammdurchmessern gebildet. In den anderen Bereichen überwiegen mittelalte Bäume.

Im Bereich einer kleinen, der Regenrückhaltung dienenden Fläche im Nordosten des Geltungsbereichs hat sich ein Pionierwald aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) gebildet. An seinen besonnten Rändern befinden sich Gebüsche aus Schlehe (*Prunus spinosa*), in der Krautschicht kommen Nitrophyten wie Gundermann (*Glechoma hederacea*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vor.

Außerhalb des Geltungsbereichs setzen sich im Süden und Westen die Kiefernforsten fort.

Vorkommen von Efeu (*Hedera helix*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*) im Kiefernforst nördlich der Zufahrt zum Geltungsbereich weisen auf etwas basenreichere Bodenverhältnisse an diesem Standort hin. Hier befindet sich auch eine moosreiche, nicht standortgerechte Gehölzpflanzung aus Blau-Fichte (*Picea pungens*). Sie geht in den bereits beschriebenen Pionierwald im Nordosten des Geltungsbereichs über.

Auch die ehemalige Bahntrasse Uelzen-Dannenberg ist nordöstlich des Geltungsbereichs weitgehend von einem Pionierwald bestanden. Neben Robinien (*Robinia pseudoacacia*) finden sich hier vor allem Hänge-Birken (*Betula pendula*), Fichten (*Picea abies*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*). In der Krautschicht kommen in belichteten Bereichen vor allem Stickstoff liebende Arten wie Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) vor. Die Strauchschicht besteht in erster Linie aus Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Weiter westlich gelangt nur wenig Licht durch die dicht stehenden, jungen Kiefern des Pionierwalds beiderseits des zweigleisigen Bahnkörpers auf den Boden, der von einer nahezu geschlossenen Moosschicht bedeckt ist. Nur im Gleisbett weist diese Lücken auf.

Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich nördlich der Schienen ein noch junges Gehölz aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit eingestreuten Winter-Linden (*Tilia cordata*) und einer Krautschicht aus nitrophilen Arten wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Von den näher betrachteten Artengruppen der Fledermäuse und Vögel abgesehen bieten die Wald- und Gehölzflächen kaum geeignete Habitatstrukturen für geschützte Arten. Mit Vorkommen von Kleinsäugern und in den belichteten Bereichen auch von Insekten ist gleichwohl zu rechnen. Eine geringe Eignung besteht auch als Landlebensraum von Amphibien.

5.3 Potenzialanalyse

5.3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2020) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2020).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen. Sie sind nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet. Wie bei diesen können auch dauerhafte Vorkommen von **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Wolf** (*Canis lupus*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) aufgrund der fehlenden Habitataignung ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere von Beeren tragenden Nährgehölzen, ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

5.3.2 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor. Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung gibt es keine als Laichhabitat für Amphibien geeigneten Gewässer. Daher sind reproduzierende Vorkommen der Arten **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) nicht möglich. Daher ist auch nicht mit einer Nutzung der Landlebensräume des Untersuchungsgebietes durch diese Arten zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte insofern möglich, als dass sie die randlichen Waldgebiete des Untersuchungsgebiets als Landlebensraum nutzen können.

5.3.3 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

5.3.4 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*)
- **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*)
- **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*)
- **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*)
- **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*)
- **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)
- **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund fehlender Gewässer keine bodenständigen Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich.

5.3.5 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Da im Untersuchungsgebieten keine alten, höhlenreichen Bäume vorkommen, ist diese Art hier auszuschließen. Gleiches gilt für den sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*). Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.3.6 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitats oder Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) möglich.

5.3.7 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

5.3.8 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.3.9 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apoidae) und Waldameisen (*Formica spec.*) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Aus der Artengruppe der Netzflügler kann die Gewöhnliche Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) vorkommen. Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt durch die Erweiterung der Halle und die Anlage von Betriebsflächen den Verlust folgender Habitate im Westen und Süden des Geltungsbereichs:

- Brachflächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (ca. 6.800 m²)
- Kiefernforst (Stangenholz/mittelalter Bestand, ca. 5.500m²)
- Kiefernptionierwald (ca. 200 m²)

Die in Art und Umfang noch nicht konkretisierte Modernisierung des Gebäudebestands ist nicht Gegenstand der Prüfung. Für den Fall, dass die Öffnungen im Bereich der Halleneinfahrten geschlossen werden sollen, sind als Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz daher zunächst fachgutachterliche Untersuchungen und darauf basierend, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg Maßnahmen zum Schutz eines Winterquartiers der Zwergfledermaus sowie der Brutplätze von Rauchschwalben durchzuführen.

6.1.1 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Die in Kapitel 5 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, werden in Tabelle 4 noch einmal aufgeführt.

Tabelle 4: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Gr. Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Kl. Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Neun weitere als Nahrungsgäste auftretende Arten (vgl. Tabelle)		

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (vgl. Tabelle)

gelb hinterlegt: Arten mit Brutrevieren innerhalb des Baufeldes

6.1.2 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Käfer, Hautflügler und Netzflügler möglich (Tabelle 5).

Tabelle 5: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Waldameise	<i>Formica spec.</i>
Netzflügler	Gewöhnliche Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitats nicht erforderlich.

6.1.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.1.4 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte, über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art liegende Gefährdung besteht für die in Tabelle 4 aufgeführten Fledermausarten nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind. Eine Tötung von Tieren in Zwischen- oder Sommerquartieren ist nicht zu erwarten, da die Tiere ggf. rechtzeitig in der Lage sind zu fliehen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Die Gefahr betriebsbedingter Tötungen der in Tabelle 4 aufgeführten Fledermausarten besteht ebenfalls nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung erheblicher Störungen der in Tabelle 4 aufgeführten dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten ist für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit über das bisherige Maß hinaus reichenden Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Betriebszeiten (Mo-Fr 07.30 h – 17.00 h) liegen außerhalb nächtlichen Aktivitätsphase. Daher ist der Standort nachts weitgehend ungestört für Fledermäuse nutzbar.</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist dennoch ggf. eine Ausleuchtung von Außenanlagen auf das erforderliche Maß zu beschränken, z.B. durch Bewegungsmelder. Eine Beleuchtung darf nur mit streulichtarmen Lampentypen erfolgen. Seitliches oder nach oben ausstrahlendes Licht sowie eine Ausleuchtung der benachbarten Flächen ist unbedingt zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin zu gewährleisten. Es sind quasi-UV-freie Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke zu verwenden.</p>
Fazit	Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Außenanlagen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 4 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden.</p> <p>Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten, da durch die Planung keine essenziellen Nahrungshabitats zerstört oder Flugstraßen zerschnitten werden.</p> <p>Durch den Verlust von Gehölzen sind jedoch möglicherweise Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere von Einzeltieren der spaltenbewohnenden Arten Braunes Langohr, Zwerg - oder Rauhaufledermaus betroffen. Daher ist zu prüfen, in wie weit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
§ 44 Abs. 5 BNatSchG Zwergfledermaus Rauhaufledermaus Braunes Langohr	Die betroffenen Arten finden gleich- bzw. höherwertige Nischen- und Spaltenquartiere in an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölzen und Gebäuden. Ein Ausweichen möglicherweise betroffener Einzeltiere ist daher für alle drei Arten möglich.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bei der konkreten Planung nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Beachtung der aufgeführten Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Außenanlagen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

6.1.5 Artengruppe Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen Buchfink Kohlmeise Rotkehlchen Tannenmeise Zaunkönig Zilpzalp	Die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von im Bereich des Baufeldes festgestellten Brutvogelarten sowie möglicher weiterer Arten wird dadurch vermieden, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Neben der Überbauung von Brutplätzen besteht für Brutvögel und Nahrungsgäste keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung durch die Realisierung der Planung.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen Habicht	Die baubedingte Gefahr der Störung von Brutvögeln der in Tabelle 4 genannten Arten wird dadurch vermieden, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung sowie lärmintensive Bauarbeiten zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere des Habichts als störungsempfindlicher Art, durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der erheblichen Störung.
anlage- bzw. be- triebsbedingte Auswirkungen	Für Brutvögel und Nahrungsgäste besteht keine Gefahr von anlage- bzw. betriebsbedingten Störungen, da nach Realisierung der Planung nicht mit gegenüber dem bestehenden Zustand hinaus reichenden Emissionen, insbesondere von Lärm und Licht, die zu erhöhten Meidungsreaktionen mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten führen könnten, zu rechnen ist.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für die Arten, die Reviere im Bereich des Baufeldes haben, zu erwarten. Daher ist zu prüfen, in wie weit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG	
Buchfink (1 Revierpaar) Kohlmeise (2 Revierpaare) Rotkehlchen (2 Revierpaare) Tannenmeise (1 Revierpaar) Zaunkönig (2 Revierpaare) Zilpzalp (2 Revierpaare)	Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden und nicht auf den Roten Listen geführten Arten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden auch nach Planungsrealisierung in den verbleibenden und neuen Gehölzen im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Waldflächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze überwiegend von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige oder zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.
Nahrungsgäste	Für Nahrungsgäste hat der von der Nutzungsänderung betroffene Bereich keine essenzielle Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.
Fazit	Ein signifikanter Rückgang der lokalen Brutvogelbestände ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen, sofern die Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Mitte August und Ende Januar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die VR PLUS Altmark-Wendland eG plant die Modernisierung und Erweiterung ihres Betriebsstandortes „Pudripp“ in der Gemeinde Karwitz. Durch einen Bebauungsplan der Gemeinde Karwitz soll der gesamte Betriebsstandort planungsrechtlich abgesichert werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Untersuchungsgebiet weist für eine Reihe von Vogel- und Säugetierarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

- Beschränkung der Ausleuchtung von Baustellen und Außenanlagen auf das erforderliche Maß, z.B. durch Bewegungsmelder
- Beleuchtung nur mit streulichtarmen Lampentypen / Abschirmungen der Leuchten zur Seite und nach oben hin
- Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben), mindestens aber warmweißem Licht von max. 3.000 K bei einer Minimierung der Lichtstärke
- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und ggf. Gehölzrodung zwischen Mitte August und Ende Januar

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt.

Für den Fall, dass die Öffnungen im Bereich der Halleneinfahrten geschlossen werden sollen, sind als Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz fachgutachterliche Untersuchungen und darauf basierend, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg Maßnahmen zum Schutz eines Winterquartiers der Zwergfledermaus sowie der Brutplätze von Rauchschwalben durchzuführen.

Bleckede, 30. November 2020



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03: 70-95.

BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Inventaires & biodiversité series Biotope – Muséum national d'Histoire naturelle. 352 S.

BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAUE, HG. (2015): Liebenswerte Geschöpfe der Nacht. Fledermäuse im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Broschüre. Lüneburg 67 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93: 221-226.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2020): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben. 220 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

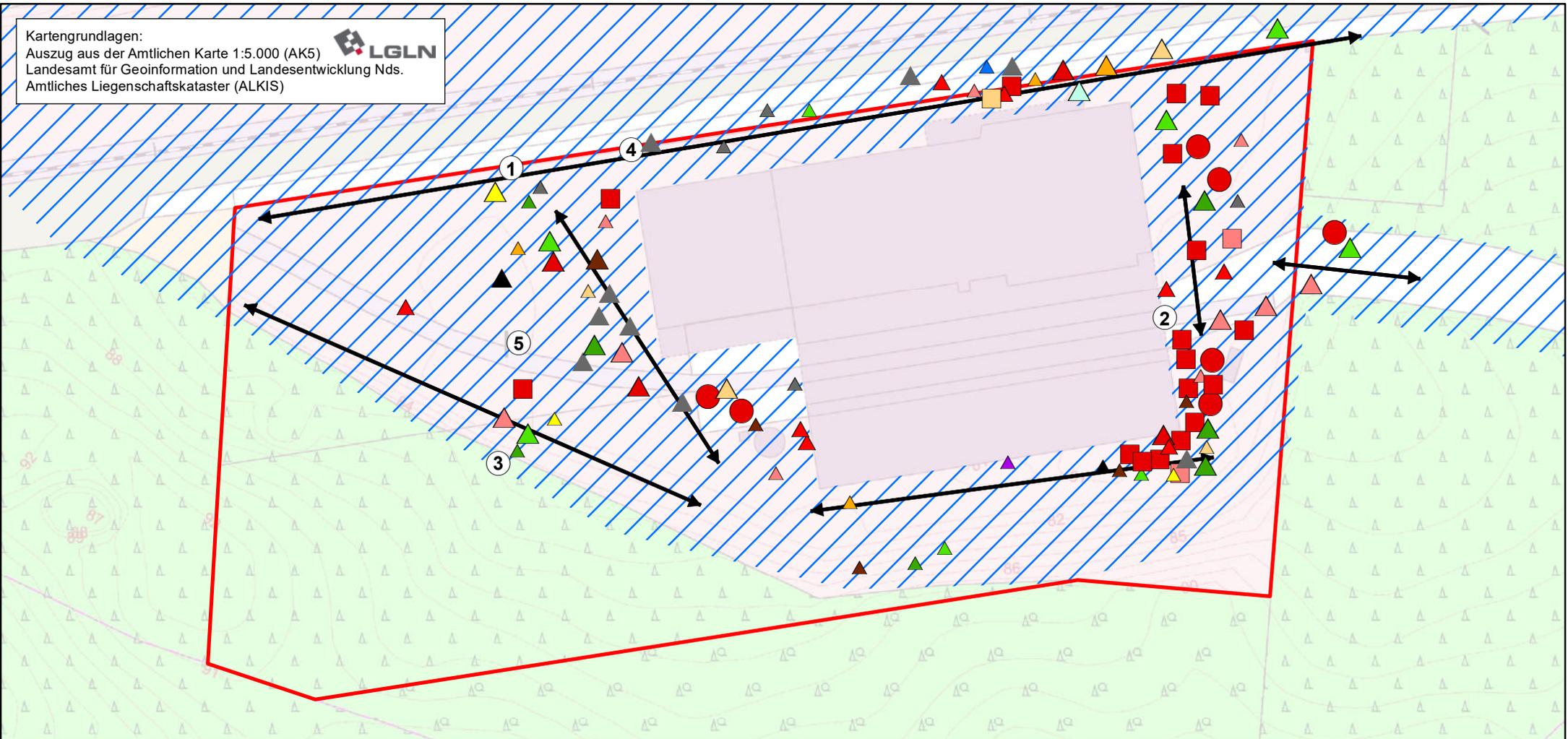
TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ANHANG**Termine zur Erfassung von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien**

Datum	Kartierer	Uhrzeit		Bedeckung (x/8)	Temperatur (°C)	Windrichtung	Windstärke (Bft.)	Niederschlag (0-3)	Bemerkung
		von	bis						
24.03.2020	TC/KK	10:00	11:25	0	4	O	4	0	Höhlersuche; Habitatstrukturen, Brutvögel, Ausbringen von Reptilienblechen
06.04.2020	KK	13:30	14:15	0	19	S	2	0	Kontrolle Reptilienbleche
20.04.2020	KK	14:30	15:30	0	16	O	3	0	Kontrolle Reptilienbleche
07.05.2020	TC/KK	11:28	12:05	0	13	W	2	0	Brutvögel, Kontrolle Reptilienbleche
25.05.2020	KK	20:50	00:40	4	15	NW	2	0	Fledermäuse (1 Horchbox)
26.05.2020	TC	08:57	09:52	8	10	O	1	0	Brutvögel, Kontrolle Reptilienbleche
12.06.2020	TC	09:11	10:53	8	16	O	2	0	Brutvögel, Kontrolle Reptilienbleche, Biotopkartierung
17.06.2020	KK	01:35	04:50	0	15	-	-	0	Fledermäuse (1 Horchbox)
26.06.2020	KK	21:15	06:45	3	24	O	1	0	Fledermäuse (2 Horchboxen); Kontrolle und Einsammeln der Reptilienbleche
21.08.2020	KK	20:30	01:00	5	25	-	-	0	Fledermäuse (2 Horchboxen)
11.09.2020	KK	19:30	21:00	0	18	W	1	0	Fledermäuse (2 Horchboxen)
15.09.2020	KK	0:50	1:30	0	15	SO	1	0	Fledermäuse

Kartengrundlagen:
 Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000 (AK5)
 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Nds.
 Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS)



Legende

Arten

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| Brandtfledermaus | Kleinabendsegler |
| Braunes Langohr | Kleine Bartfledermaus |
| Breitflügelfledermaus | Mückenfledermaus |
| Fransenfledermaus | Rauhautfledermaus |
| Großer Abendsegler | Zwergfledermaus |
| Großes Mausohr | |

- unbestimmte Fledermaus der Gattung Nyctalus
- unbestimmte Fledermaus der Gattung Myotis

Geltungsbereich Horchbox Nr.

Art der Beobachtung

- Balz, Sozialruf
- Jagdflug, Mehrfachkontakt
- Jagdflug, Einfachkontakt
- Transferflug, Mehrfachkontakt
- Transferflug, Einfachkontakt

- Flugstraße
- Jagdgebiet

Bebauungsplan Gemeinde Karwitz Kartoffellager Pudripp Fledermäuse 2020

Karte
2



Auftragnehmer:

Planungsgemeinschaft Marienau
 Naturschutz & Landschaftsplanung

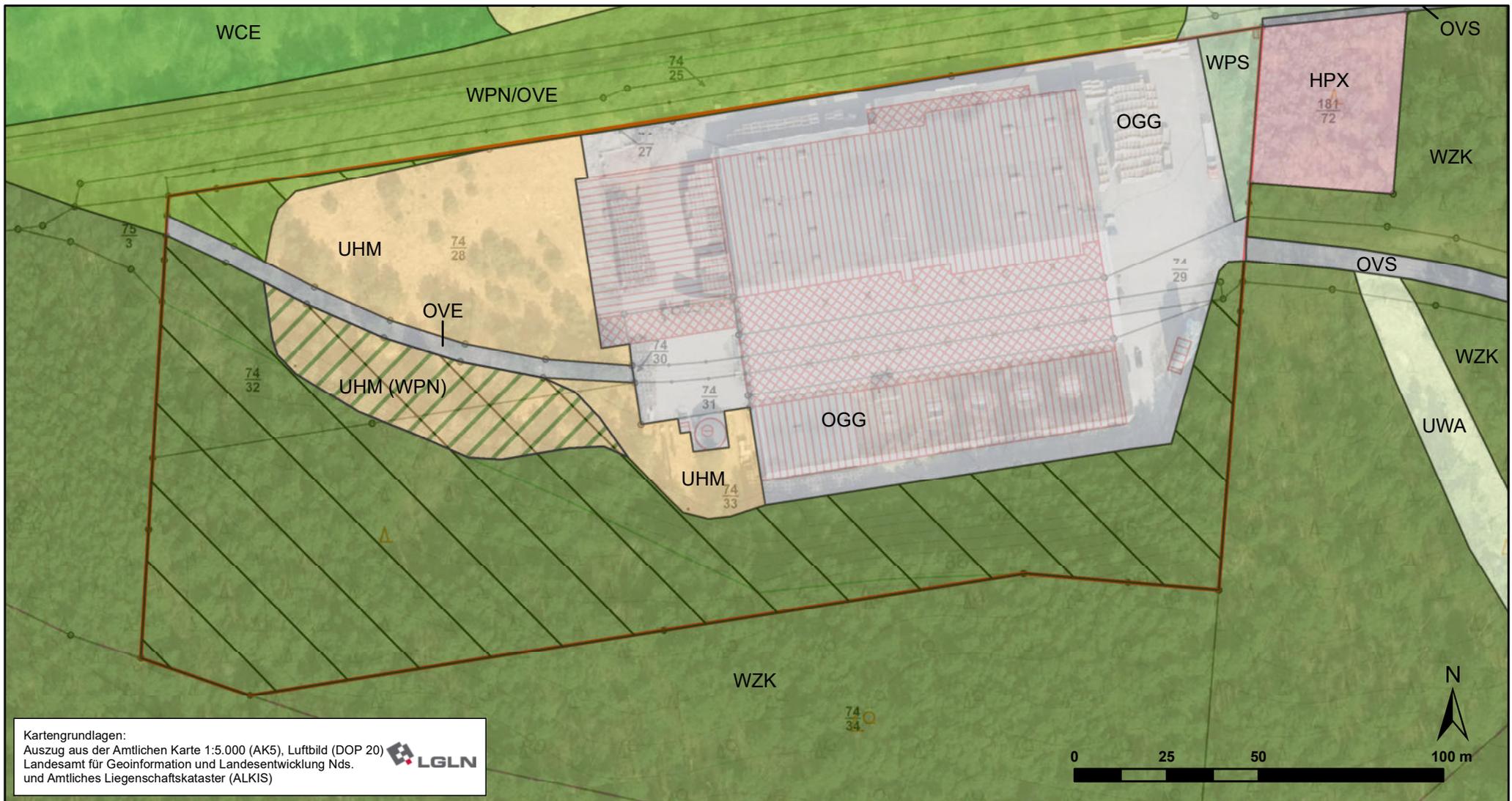
Am Hafen 12 Telefon 05852 / 390 55 40
 21354 Bleckede Telefax 05852 / 390 55 41

J. Köhnlein
 M. Koitzsch
 T. Christophersen

Auftraggeber:

plan.B
 Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
 Götien 24
 29482 Küsten

bearbeitet/gezeichnet: K. Koerth 02.10.2020



Kartengrundlagen:
 Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5.000 (AK5), Luftbild (DOP 20)
 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Nds.
 und Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS) 

Legende Geltungsbereich Wald i.S. § 8 NWaldLG (Waldumwandlung)

Biotope

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> HPX, Nicht standortgerechter Gehölzbestand OGG, Gewerbegebiet OVE, Gleisanlage OVS, Straße UHM, Halbruderale Gras- und Staudenflur (frisch) UHT, Halbruderale Gras- und Staudenflur (trocken) | <ul style="list-style-type: none"> UWA, Waldlichtungsflur basenarmer Standorte WCE, Eichen-Hainbuchenwald mittlerer Standorte WPN/OVE, Kiefern pionierwald/Gleisanlage WPS/OVE, Sonstiger Pionierwald/Gleisanlage WZK, Kiefernforst UHM (WPN), Halbruderale Gras- und Staudenflur an ehem. Waldstandort |
|--|---|

**Bebauungsplan Gemeinde Karwitz
 Kartoffellager Pudripp**

Biotope 2020

**Karte
 3**

Auftragnehmer:


 Planungsgemeinschaft Marienau
 Naturschutz & Landschaftsplanung

J. Köhnlein
 M. Koitzsch
 T. Christophersen

Am Halen 12 Telefon 05852 / 390 55 40
 21354 Bleckede Telefax 05852 / 390 55 41

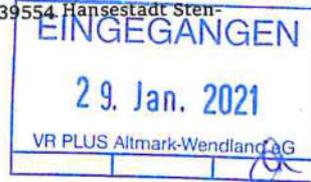
Auftraggeber:

plan.B
 Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme
 Göttien 24
 29482 Küsten

bearbeitet/gezeichnet: T. Christophersen 23.06.2020



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal



Umweltamt

Auskunft erteilt: Herr Teyke-Saathoff

VR Plus Altmark - Wendland eG
z. Hd. Herr Liestmann
Amtsweg 4
29439 Lüchow

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607439
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
tsl

Datum:
21.01.2021

Aktenzeichen: 70F/2020-05305

Vorhaben: Erstaufforstung VR PLUS Altmark-Wendland eG

Gemarkung: Wahrenberg
Flur: 4
Flurstück: 213/2

Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom **23.11.2020** hier eingegangen am 23.11.2020 ergeht folgender

Bescheid

I. Genehmigung

1. Ihnen wird die Erstaufforstung auf einer Fläche von 0,85 Hektar auf Grundlage des § 9 LWaldG auf dem oben genannten Flurstück erteilt.

2. Die Grundlage für diese Genehmigung ist Ihr schriftlicher Antrag vom **23.11.2020**.

3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

4. Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen. Er ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.

5. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Sprechzeiten:

Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00

Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606

Fax: +49 3931 21 3060

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2

39576 Hansestadt Stendal

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010
BIC: NOLADE21SDL



II. Nebenbestimmungen

1. Der Maßnahmenbeginn und die Fertigstellung sind bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal **schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen**.
2. Es besteht die Pflicht zur Nachbesserung und Pflege der Erstaufforstung bis zum Erreichen des Kulturzieles (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWaldG). Das Erreichen des Kulturzieles ist durch behördliche Abnahme der zuständigen Forstbehörde zu bestätigen. Sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu pflegen/ zu erhalten. Die Pflanzung ist für mindestens fünf Jahre ha-sendicht zu zäunen.
3. Die Genehmigung der Erstaufforstung ist befristet bis zum **31. Januar 2023**.
4. Die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen muss erhalten bleiben bzw. ggf. neu geschaffen werden.
5. Befinden sich auf der Erstaufforstungsfläche Meliorationsanlagen, sind die Bestimmungen des § 14 (Durchleitungsrecht) des Meliorationsanlagengesetzes einzuhalten.
6. Die Grenzabstände für Wald zu benachbarten Grundstücken, entsprechend § 38 Nachbarschafts-gesetz (NbG), sind einzuhalten.

III. Begründung

Am 23.11.2020 stellten Sie einen Antrag auf Erstaufforstung für das oben genannte Flurstück. Die Flä-chen sollen auf insgesamt 0,85 Hektar aufgeforstet werden. Es handelt sich um eine Waldersatzmaßnah-me. Für die Entscheidung zur Erstaufforstung ist nach § 9 Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LWaldG die untere Forstbehörde des Landkreises Stendal zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nach-teile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. Naturschutz-, Landwirtschafts- und Regionalplanungsbehörden sind anzuhören. Die Anhörung der zu beteiligenden Behörden wurde von der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal durchgeführt. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Behörden finden in der Genehmigung entsprechende Berücksichtigung.

Somit ist die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Zu Nebenbestimmung 1:

Die untere Forstbehörde ist über die Ausführung des Vorhabens zu unterrichten, um die Wahrung der forstrechtlichen Belange zu prüfen.

Zu Nebenbestimmung 2:

§ 1 Absatz 1 LWaldG ist als Walderhaltungsgrundsatz anzusehen. Die angelegte Kultur soll langfristig wieder eine Waldfläche nach § 2 LWaldG werden, um den Waldverlust durch die Waldumwandlung auszugleichen und dem forstrechtlichen Walderhaltungsgrundsatz nachzukommen.

Die Zäunung ist festzulegen, da der Wildbesatz in diesem Bereich hoch erscheint und nur mit einer Zäu-nung der Erfolg der Maßnahme gewährleistet ist.

Zu Nebenbestimmung 3:

Nach § 8 Abs.2 LWaldG sollen die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart durch geeignete Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Für einen annähernd gleichwertigen Ersatz mit funktionalem Zusammenhang ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Waldumwandlung und Ersatzaufforstung erforderlich. Daher ist die Ersatzaufforstung zeitnah nach Inanspruchnahme der Waldfläche anzulegen.

Zu Nebenbestimmung 6:

Die Grenzabstände ergeben sich aus § 38 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt.

Dieser Bescheid kann § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich mit Auflagen versehen bzw. Auflagen können geändert oder ergänzt werden.
Der Bescheid wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen.
Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG jederzeit widerrufen werden.

IV. Kostentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Regelungen der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den §§ 1 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

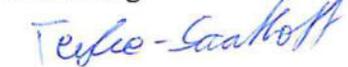
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-standal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-standal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

VI. Hinweise

1. Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
2. Die Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen unberührt.
3. Bei der Saatgut-/Pflanzenauswahl sollte auf gebietseigenes Pflanzmaterial geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Teyke-Saathoff

Rechtsgrundlagen

AllGO LSA

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), Anlage geändert durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2019 (GVBl. LSA S. 51, 54)

LWaldG

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016, am 04.03.2016 in Kraft getreten

NbG

Nachbarschaftsgesetz vom 13. November 1997 (GVBl. LSA S. 958), zuletzt geändert § 4 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991, GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)